8 Bavar. 1551a

Reglement, Churfürstliches.

iltermilit … der.

[illegible]

[illegible]

<36615989470011

<36615989470011

Bayer. Staatsbibliothek

Franz Krayl

Sr. Churfürstlichen Durchleucht
von Pfalz=Baiern ꝛc. ꝛc.

Kriegs=Reglements

für

Dero sämmtliche Infanterie,

von dem Jahre 1793.

Erste Abtheilung.

Exercier=Reglement.

Bayer. Armee-Museum
Fachbüch. Z. P. ...

Mit Franzischen Schriften.

91 65/1169

Bayerische
Staatsbibliothek
München

Carl Theodor, von Gottes Gnaden, Pfalzgraf bey Rhein, Herzog in Ober- und Niederbaiern, des Heil. R. R. Erztruchseß und Churfürst, zu Gülich, Cleve, und Berg Herzog, Landgraf zu Leuchtenberg, Fürst zu Mörs, Marquis zu Bergen-Opzoom, Graf zu Veldenz, Sponheim, der Mark, und Ravensberg, Herr zu Ravenstein ꝛc. ꝛc.

Der angenommenen neuen Militär-Einrichtung zu Folge, haben Wir unter andern auch für nothwendig befunden, Unsere bisherige Kriegs-Reglements abändern, vielmehr ganz neue, Unserm dermaligen Kriegs-Systeme mehr anpassende Reglements, verfassen zu lassen.

Wir haben mit dem Exercier-Reglement für Unsere sämmtliche Infanterie den Anfang gemacht; und befehlen hiemit jedem ohne Ausnahme vom ersten bis zum letzten bey der Armee, daß alles, was sowohl gegenwärtiges Exercier- als auch die nachfolgenden Garnison- Felddienst- und Verpflegungs-Reglements enthalten werden, auf das genaueste, bey Vermeidung höchster Ungnade, schwerester Verantwortung, und exemplarischer Strafe, pflichtschuldigst befolgt werden solle.

Wir erwarten auch, daß nicht nur Unsere Generals, und Staabsoffiziers sich diese Vorschrift in Bälde ganz eigen machen — sondern auch ihre Untergebenen darinn gründlich unter-

rich-

richten, und zur pünktlichsten Befolgung derselben ernstlich anhalten werden.

Im Falle ein gegründeter Zweifel in Rücksicht des wahren Sinnes eines oder des andern Theiles dieses Exercier-Reglements entstehen sollte; so befehlen Wir, daß die Regimenter in solchem Falle sich unmittelbar an den Inspecteur der nöthigen Erläuterung wegen wenden sollen.

Alle Generals, Gouverneurs, und Regimenter sowohl, als die sämmtlichen Kriegs- und, in so weit es einschlägig ist, auch die Civil-Behörden, werden hierauf nachdrücklichst angewiesen — und zur Bestätigung Unsers höchsten Willens, haben Wir dieses Reglement eigenhändig unterschrieben, und zur Urkunde dessen Unser Churfürstl. geheimes Kanzley-Insiegel beydrucken lassen. Gegeben in Unserer Haupt- und Residenz-Stadt München den 2ten April 1793.

Carl Theodor Churfürst.

(L.S.)

Freyh. v. Hertling.

Ad Mandatum Serenissimi Domini Electoris proprium.

v. Schultes.

Register
des Exercier-Reglements.

Erster Abschnitt.
Wie der Rekrute behandelt, und auf eine leichte und gründliche Art in vier Wochen in den Dienst gebracht werden soll.

Erster Titel. Seite

Wer den Rekruten zu dreſſieren habe. 1

Zweyter Titel.

Von den nothwendigen Eigenſchaften des Abrichters. 7

Drit-

Dritter Titel. Seite
Von der Stellung. 15
Vierter Titel.
Von den Wendungen. 22
Fünfter Titel.
Vom Grunde des Marsches. 25
Sechster Titel.
Von der Richtung. 31
Siebenter Titel.
Vom Marschieren. 34
Achter Titel.
Von der Ladung. 41
Neunter Titel.
General-Observationen für den Abrichter. 52
Zehnter Titel.
Von der Chargierung. 55
Eilfter Titel.
Von den Handgriffen. 65
Zwölfter Titel.
Wie der Rekrut, wenn er in den Dienst gebracht ist, ferner exerciert, ganz brauchbar,

und

und zum Manöverieren fertig gemacht werden solle. Seite 68

Zweyter Abschnitt.

Wie die Compagnien exercieren sollen.

Erster Titel.

Wie die Offiziers unterrichtet, und geübt seyn sollen. 73

Zweyter Titel.

Wie sich der Offizier mit dem Säbel zu verhalten habe. 78

Dritter Titel.

Wie die Unteroffiziers unterrichtet, und geübt werden sollen. 83

Vierter Titel.

Wie sich die Junkers mit der Fahne zu verhalten haben. 87

Fünfter Titel.

Wie sich die Grenadier-Unteroffiziers mit dem Gewehr, dann die von den Füseliers mit dem Kurzgewehr zu verhalten haben. 91

Sechster

Sechster Titel. Seite

Wie stark eine Compagnie in Friedenszeiten — und wie sie abgetheilt seyn soll, dann wie die Ober- und Unteroffiziers dabey einzutheilen sind. 94

Siebenter Titel.

Wie die Beurlaubten im Frühjahre eingezogen, und exerciert werden sollen. 97

Achter Titel.

Wie die Compagnien ausrücken, gestellt, gerichtet, visitiert, und in den Marsch gesetzt werden sollen. 100

Neunter Titel.

Wie die Compagnien zum Exercieren auseinander gezogen, und gerichtet werden sollen. 106

Zehnter Titel.

General-Observationen beym Exercieren der Compagnien. 110

Eilfter Titel.

Von den Handgriffen und Wendungen. 120

Zwölfter Titel.

Vom Chargieren. 130

Drey-

Dreyzehnter Titel. Seite
Von dem Marschieren. 136

Vierzehnter Titel.
Von dem Schwenken. 145

Funfzehnter Titel.
Von dem Schultervornehmen. 153

Sechzehnter Titel.
Von dem Ziehen. 156

Siebenzehnter Titel.
Von dem Abbrechen. 161

Achtzehnter Titel.
Von den Sectionen, 164

Neunzehnter Titel.
Von dem Abbrechen der Sectionen. 170

Zwanzigster Titel.
Von dem Rotten = Aufmarsche. 173

Ein und zwanzigster Titel.
Von dem Schließen und Oefnen. 175

Zwey und zwanzigster Titel.
Von dem Contremarsche. 179

Seite

Drey und zwanzigster Titel.

Wie aus drey Gliedern zwey, und aus zwey drey formiert werden sollen. 181

Vier und zwanzigster Titel.

Wie eine Compagnie exerciert seyn soll, um den Namen einer gutexercierten Compagnie zu verdienen. 183

Dritter Abschnitt.

Wie die Bataillons exercieren sollen.

Erster Titel.

Wie die Staabsoffiziers sich unterrichten, üben, und ihre Bataillons in Ordnung bringen, dann darinn erhalten sollen. 187

Zweyter Titel.

Wie sich der Staabsoffizier mit dem Säbel zu verhalten habe. 196

Dritter Titel.

Wie stark ein Bataillon in Friedenszeiten, und wie es abgetheilt seyn soll, dann wie die

Ober=

Ober- und Unteroffiziers, Zimmerleute, Hautboisten, und Tambours in der Bataille-Ordnung, und in Parade eingetheilt seyn sollen. Seite 199

Vierter Titel.

Wie die Bataillons formiert, und gerichtet werden, dann wie sie abmarschieren sollen 205

Fünfter Titel.

General-Observationen bey dem Exercieren der Bataillons. 209

Sechster Titel.

Von dem Einmarsche in das Allignement. 214

Siebenter Titel.

Von dem Aufmarschieren im Allignement. 218

Achter Titel.

Wie die Bataillons mit Pelotons vor- und ruckwärts chargieren sollen. 223

Neunter Titel.

Wie mit Bataillons chargiert werden soll. 229

Zehnter Titel.

Wie in dem Avancieren und Retirieren chargiert werden soll. 231

Eilf-

Eilfter Titel. Seite

Wie die Bataillons in der Linie avancieren und retirieren sollen. 234

Zwölfter Titel.

Von dem Ziehen mit Sections. 243

Dreyzehnter Titel.

Wie sich das erste Treffen durchziehen soll. 248

Vierzehnter Titel.

Wie man sich vor= und rückwärts durch einen Wald ziehen soll. 252

Fünfzehnter Titel.

Wie aus der Linie im Avancieren und Retirieren abgebrochen werden soll. 255

Sechzehnter Titel.

Von dem Deployieren (Auseinanderziehen). 259

Siebenzehnter Titel.

Von dem Aufmarsche en Evantaille (Fächerartig). 263

Achtzehnter Titel.

Von der Bataillonsschwenkung. 265

Neun=

Neunzehnter Titel. Seite

Von dem Züge- oder Flügel-Vorziehen. 271

Zwanzigster Titel.

Von Passierung der Brücken, oder Defilees. 273

Ein und zwanzigster Titel.

Von verschiedenen Methoden aufzumarschieren. 281

Zwey und zwanzigster Titel.

Wie ein Quarre vor- und rückwärts formiert werden soll. 284

Drey und zwanzigster Titel.

Von dem langen Quarre aus einer Colonne. 290

Vier und zwanzigster Titel.

Von dem Marsche, und Abbrechen der Quarres. 291

Fünf und zwanzigster Titel.

Von dem Quarre-Feuer. 296

Sechs und zwanzigster Titel.

Von dem, was dazu gehört, daß ein Bataillon mobil, und manöveriert genannt werden könne; und von dem dritten Gliede. 301

Sieben und zwanzigster Titel.

Wie die Bataillons in Parade stehen, und vorbey marschieren sollen. Seite 306

Acht und zwanzigster Titel.

Wie die Fahnen abgeholt, und weggebracht werden sollen, dann was nach dem Exercieren zu observieren ist. 311

Bayerische
Staatsbibliothek
München

Wie gegenwärtiges Exercier-Reglement ausgetheilt, aufbewahrt, und gebraucht werden solle.

§. 1.

Seine Churfürstliche Durchlaucht wollen nicht zweifeln, daß Ihre Generals und Staabsoffiziers sich diese Vorschrift in Bälde ganz eigen machen werden; leztere werden aber auch dafür repondieren, daß alle ihrem Befehle Untergebenen auch ihrem Beyspiele folgen.

§. 2.

Die Erfahrung hat bisher bewiesen, daß mancher Offizier sein Reglement zu Hause müssig liegen läßt, und sich denkt: er habe noch immer Zeit; — oder er blättert allenfalls nach, wenn die Zeit zum Exercieren anrückt. Dagegen liest zwar ein anderer fleißig; allein er weiß sich deßwegen, besonders wenn er nicht lange dient, doch nicht allzeit zu helfen;

er versteht, oder legt etwas unrecht aus, und daher kömmt es mit, daß in den Regimentern selbst so viele Ungleichheit ist.

§. 3.

Diesem abzuhelfen befehlen Seine Churfürstliche Durchlaucht, daß für dermal nur jeder Staabsoffizier, jeder Capitän, jeder Regimentsadjutant und Auditor ein Exemplar von diesem Reglement in Handen haben solle.

§. 4.

Der commandierende Oberst hat dann zuerst mit seinen Staabsoffiziers und dem Regimentsadjutanten sich gründlich darinn zu unterrichten.

§. 5.

Die zwey Staabsoffiziers oder Bataillonscommandanten nehmen hernach die Capitäns von ihrem Bataillon, und der Regimentsadjutant die Bataillonsadjutanten vor.

Wenn diese den rechten Begriff von allem haben;

§. 6.

so nimmt jeder Capitän seine Subalternen zu sich, und instruiert sie. Auf solche Art wird nicht ein Artikel von einem so, und von einem andern anders verstanden oder ausgelegt werden:

und

und wenn dann jeder Offizier das ist, was er seyn soll, so werden auch die Unteroffiziers, die der Capitän mit Hülfe seiner Subalternen zu belehren hat, in kurzem tüchtig gemacht werden.

§. 7.

Ob nun gleich dadurch eine gewisse Gleichheit in jedem Regimente eingeführt wird — ob gleich der Unterricht, den einer dem andern wieder giebt, desto leichter von statten, und das Behalten außerordentlich befördert wird, wenn jeder seine Untergebenen auf die Gründe und Ursachen zurückführen kann; so würde doch alles nur eine vernünftig nachgesprochene Theorie bleiben, wenn sie nicht mit der Ausübung verbunden würde: und deßwegen haben Seine Churfürstliche Durchlaucht den Regimentern die praktischen Anweisungen vor dem Reglement geben lassen.

§. 8.

Gleichwie aber die militärische Wissenschaft von unermeßlichem Umfange ist, und auf alle Vorfälle, die unerwartet kommen können, unmöglich eine besondere Vorschrift gegeben werden kann; — so muß jeder Offizier, um sich herauszuhelfen, auf eigne Klugheit Zuflucht zu neh-

men, und allzeit die beßten, und weisesten Maaßregeln zu ergreifen lernen. Daher wird jeder ehr- und wißbegierige Offizier (vorausgesetzt, daß er sein Reglement zuerst vollkommen innen habe) theils durch die Ausübung, theils durch Lesung, und Anwendung anderer guten taktischen Bücher noch immer Gelegenheit finden, seine Kenntnisse zu erweitern.

§ 9.

Weiters befehlen Seine Churfürstl. Durchlaucht, daß jedes Exemplar sowohl mit dem Nro des Regiments als der Compagnie auf dem Einbund bezeichnet, und keinem Fremden gezeigt, sondern allzeit wohl verwahrt werden solle.

§. 10.

Zu diesem Ende soll es vom Capitän, wenn er in Urlaub geht, und gleichergestalten von jedem Offizier, (wenn sie es in der Folge alle bekommen werden,) in die Compagniekassa — vom Staabsoffizier aber in gleichem Falle in die Regimentskassa hinterlegt — von einem Verstorbenen, Quittierten, oder Versetzten hingegen gleich abgenommen, und dem, der an dessen Stelle kömmt, eingehändigt werden.

§. 11.

Bey solchen Gelegenheiten, wie auch alle Jahre in der Exercierzeit soll jeder Bataillonscomman-

mandant nachsehen, ob an den Reglements durch Nachläßigkeit nichts verdorben, oder allenfalls etwas hineingeschrieben worden sey, und ob alle vorhanden seyen.

§. 12.

Wer das seinige verdirbt, oder etwas hineinschreibt, soll nach Gestalt der Sache in Haus- oder engen Casernarrest auf eine verhältnißmässige Zeit gesetzt, oder wohl gar, wenn das Reglement zu sehr verdorben wäre, nebst dem Ersatze, mit engem Festungsarreste auf eine gewisse Zeit bestraft werden.

Wer es aber verlieren, oder an einen Fremden zu lesen geben würde, soll nach Befinden mit der Cassationsstrafe angesehen werden.

Doch soll den Subalternoffiziers und Bataillonsadjutanten erlaubt seyn, sich in ihrer Capitäns- und Regimentsadjutanten Quartier, Noten und kleine Auszüge zur Gedächtnißhülfe daraus zu machen.

§. 13.

Jedes Regiment empfängt dermal für den Innhaber, Oberst, Oberstlieutenant, Major, Regiments- und zwey Bataillonsadjutanten,

dann

dann für 8 Capitäns, 8 Ober- und 8 Unterlieutenants und den Auditor in Summa 32 gebundene Exemplarien; davon sollen gegenwärtig laut §. 3. nur 14 ausgetheilt, die übrigen aber mit dem Hofkriegsrathinsiegel petschiert in der Regimentskassa bis auf weiteren Befehl aufbewahrt werden.

§. 14.

Die übrigen Mittelstaabspartheyen, den Auditor ausgenommen, sollen zu keiner Zeit das Exercierreglement bekommen. Die Fahnenjunkers aber sollen den Dienst durch mehrere Uebung, als bisher geschehen ist, unter Aufsicht der Adjutanten und Bataillons- auch Regimentscommandanten erlernen. — Und da

§. 15.

Seine Churfürstliche Durchlaucht für überflüßig halten, gestochene Plans beyzufügen, weil der Offizier den Plan viel mehr im Kopfe, als auf dem Papiere haben muß; so hängt es dennoch von den Regimentern ab, ob sie selbst einige darüber zeichnen wollen, wovon sie dann bey eintretender Inspection auf den Fall eines Zweifels ein Exemplar vorlegen können.

Exer-

Exercier = Reglement.

Erster Abschnitt.

Wie der Rekrute behandelt, und auf eine leichte und gründliche Art in vier Wochen in den Dienst gebracht werden soll.

Erster Titel.

Wer den Rekruten zu dreßieren habe.

Artikel 1.

Der Rekrute muß nicht blos physisch, sondern auch moralisch gebildet werden. Umsonst arbeitet man an einem Manne zum guten Soldaten, wenn man nicht zugleich einen guten Menschen aus ihm macht. Die

erste

erste Falte, die der Mann bekömmt, wird stets sichtbar seyn. Der Offizier kann sich also das wichtige Geschäft, die Erziehung des Rekruten, nicht zu viel angelegen seyn lassen. Seine eigne Ehre, ja in gewissen Fällen Leib und Leben hangen davon ab, ob der Soldat brav thue, oder nicht. Bravthun wird aber nur derjenige, der Freude zum Dienste, und Liebe für seinen Offizier hat. Durch menschenfreundliche Behandlung gewinnt man beyde, und die Mühe, die der Offizier im Anfange auf den Rekruten verwendet, belohnt sich zehnfach, weil er in den folgenden Jahren wenig Arbeit mit ihm mehr haben wird. Daher soll

Art. 2.

das Rekrutendreßieren nicht immer einem oder dem nächstbeßten Unteroffizier übertragen werden; sondern es muß die vorzüglichste Sorge des Capitäns, und allzeit ein Offizier von der Compagnie dabey seyn.

Art. 3.

Der Offizier darf dann nicht einen blossen Zuschauer abgeben, langweilen, oder wohl gar mit andern Gegenständen sich beschäftigen; sondern er muß mit **handanlegen**, um dadurch zu erkennen zu geben, daß er selbst Freude und wahren Antheil am Dienste habe. Eben so muß der Capitän sich nicht blos um das Verhalten des Rekruten **erkundigen**, sondern auch öfters in der Woche selbst nachsehen.

Art. 4.

Seine Churfürstliche Durchlaucht wollen und befehlen, daß jeder Offizier, und jeder Unteroffizier die Methode, einen Rekruten zum Soldaten zu bilden, lernen solle. Dieß ist einer der wesentlichsten Dienste, den der Offizier leisten kann. Dazu sollen die Commandeurs der Regimenter eine ordentliche Unterrichtsschule auf folgende Art errichten. —

Der Major, oder ein anderer Staabsoffizier nimmt 1 oder 2 Rekruten, und die 8 Capitäns dazu. Er wählt sich einen von letztern aus, der dem Manne von Fuß auf die Stellung giebt. Er sagt ihm dann, was er recht oder nicht recht mache, und warum es so, und nicht anders seyn dürfe. Nachmittags nimmt er dazu einen andern Capitän, der das Vormittägige wiederholt, und dann nach der Anweisung des Staabsoffiziers weiter geht.

Solchergestalt wird mit allem, was der Rekrute zu lernen hat, um auf die Wache zu ziehen, die 4 Wochen hindurch fortgefahren. Der Staabsoffizier muß alles zuerst machen, und zeigen, was nicht gehen will, und er muß dabey überzeugen.

Da keiner, wenn er nicht in einem andern Dienste ist, davon ausbleiben darf, und da jeden

jeden das Anweisen trift, so wird der Staabsoffizier sehen, wer im Stande sey, seine Subalternen zu belehren. Er wählt dann die tüchtigsten aus, und vertheilt darunter die Lieutenants. Daraus entstehen so viele Unterrichtsschulen, als Capitäns praktisch wie theoretisch dazu fähig sind; und diese verfahren dann so, wie es ihnen angewiesen worden ist.

Die Capitäns aber, die noch nicht dazu fähig befunden worden sind, werden zum Zusehen so lange ausgetheilt, bis sie es gelernt haben. Wenn aber alle die rechte Methode erlangt haben, so nimmt jeder auf diese Art seine Lieutenants, und dann werden durch diese die Unteroffiziers wieder unterrichtet.

Art. 5.

Es giebt Leute, die sich oft bey guten Jahren mit einem gewissen Alter, oder mit einem steifen Arme, schwachen Fusse rc. entschuldigen, und wenig oder gar nichts thun wollen. Da solche Menschen aber im Regimente böses Beyspiel geben, und gemeiniglich Räsoneurs sind, die auch nicht wollen, daß andere etwas thun; so befehlen **Seine Churfürstliche Durchlaucht**, daß keiner, er sey denn real und ganz invalide, frey gelassen werden solle. Der, der einen steifen Arm hat, kann die Rekruten im Marschieren üben, und umgekehrt im Laden, wenn es ihm nicht an der Hand, son-

dern

dern am Fusse fehlt: und wenn einer zu beyden Stücken nicht taugt, so soll er die zugehenden Pursche anweisen, wie sie sich anziehen, ihr Gewehr, Lederwerk, Montierung 2c. putzen müßen, und dann ihnen die Verhaltungspunkte sammt den Kriegsartikeln öfters vorlesen. Auf diese Art giebt er doch noch Nutzen, und ißt das Brod nicht umsonst.

Art. 6.

Ein zum Exercieren ganz invalider Offizier soll auf gleiche Art noch zu etwas verwendet werden, massen es ihm, als einem Manne von Ehre zu schwer fallen würde, wenn er dem Regimente nichts mehr nützen sollte.

Art. 7.

Die Adjutanten sollen auch zur Capitänsschule gelassen werden, damit sie hernach die Feldwebel und Sergeanten instruieren können, während die Capitäns ihre Lieutenants unterrichten.

Art. 8.

Wenn nun vom ersten Offizier bis zum letzten Korporal die Schule durchgegangen ist; so dreßiert der geschickteste Unteroffizier den ersten Rekruten bey der Compagnie, und der in der Geschicklichkeit folgende sieht zu. Dieser bekömmt hernach den zweyten Rekruten,

und der dritte Unteroffizier sieht zu, und so geht es durch bis auf den letzten.

Art. 9.

Eben so muß der Capitän so lange der Dreßierung vorstehen, bis es der Lieutenant, und dieser, bis es der Unterlieutenant gelernt habe; außer dessen wird nie Gleichheit im Exercieren bey einer Compagnie, vielweniger im Regimente seyn: und wer den Fehler bey dem Manne einzeln weder sieht, noch zu verbessern weiß, wie wird der einen ganzen Zug übersehen?

Art. 10.

Es versteht sich, daß dieß auch geschehen müße, wenn ein neuer Offizier zugeht — daß kein Offizier, der seinen Dienst noch nicht kennt, beurlaubt werden dürfe, und daß der Offizier, der 8 Monathe und darüber beurlaubt gewesen ist, wieder zu prüfen sey.

Art 11.

Ueberhaupt können die Commandeurs, und Staabsoffiziers nicht genug wachsam seyn, daß kein Offizier aus der Routine komme. Immer aber nur einige brauchen wollen, das macht die guten Offiziers wie die Unteroffiziers überdrüßig, und die übrigen schlafen.

Zweyter Titel.

Von den nothwendigen Eigenschaften des Abrichters.

Art. 1.

Zum Unterrichten gehört Fleiß, Nachdenken, Geduld, Deutlichkeit, und Menschenkenntniß. Pflicht des Offiziers ist es, diese Eigenschaften zu erlangen, wenn er sie noch nicht alle hat. Daß man keinen Unwissenden mit Prügeln und Scheltworten belehre, das weiß wohl ein jeder. Wenn der Offizier allzeit zurückdächte, wie es ihm war, als er das Exercieren lernte, so würde manchen die Geduld nicht so oft verlassen. Man wird aber nie ungerecht, und unbillig handeln, wenn man sich allzeit in die Stelle des Untergebenen denkt.

Art. 2.

Wer unvorbereitet zum Exercieren geht, und wenn es vorbey ist, eben so wenig nachsinnt, wie und wo der Fehler stecke, als wie er zu verhüten 2c. sey, — der wird schlechte Arbeit machen; und wer keinen Fleiß zeigt, der hat auch keine Lust zum Dienste, sondern seinen Beruf verfehlt. Seine Churfürstliche Durchlaucht wollen aber, daß auch der, der nicht berufen ist, sich berufen machen solle, weil Sie keinen Offizier, der nicht zu brau-

brauchen ist, in ihrem Dienste haben, und ihre Truppen risquieren wollen.

Art. 3.

Deutlich im Vortrage kann nur jener werden, der unermüdet sich selbst, und mit seinen Kammerraden übet. Wenn der Offizier das nicht thut, sondern es bis zur Gelegenheit, wo ihm Leute anvertraut werden, anstehen läßt, und blos durch Fehlen lernen will, so verliert er dabey seine Reputation, und verdirbt mehr am Rekruten, als er gut macht.

Art. 4.

Menschenkenntniß kann man sich nicht anders verschaffen, als durch vielen aufmerksamen Umgang mit Menschen. Diese Eigenschaft ist also von einem jungen Offizier in keinem grossen Grade zu fodern; aber desto unvorsichtiger handelt er, wenn er gleich der erste seyn will, andere mit Machtsprüchen zu beurtheilen. Wie die Menschen im Gesichte nicht gleich sind, eben so wenig gleichen sich ihre Gemüther. Organisation, Geburt, Erziehung, Nahrung, Profession rc. tragen viel bey. Eben deßwegen gehört mehr dazu, seine Untergebenen zu kennen, als ihre Nämen zu wissen, und das Nationale von der Compagnie im Sacke zu führen.

Art.

Art. 5.

Dem ungeachtet kann man die zugehende Mannschaft beyläufig in 3 Klassen bringen.

Zur ersten gehören die von ehrlichen Aeltern gebohrnen, zur Arbeit gewöhnten und noch unverdorbenen Menschen.

Zur zweyten, die guten Willens, aber dumm und ungeschickt sind. Jene trift man in allen Ständen, diese aber meistens unter dem rohen Land- und Bauernvolke an. —

Und zur dritten; die ein verdorbenes Herz folglich bösen Willen haben. Darunter gehören alle Müßiggänger, wessen Standes sie seyen, Landstreicher, Bettler, und die vom Desertieren ein Metier machen. Man muß aber jeden Menschen so lange für gut halten, bis das Gegentheil erwiesen ist.

Art. 6.

Alle über einen Leist schlagen wollen, wäre Unverstand. Hier läßt sich keine gewisse Regel, als diese geben, daß jeder Rekrute menschenfreundlich, und auf die beßte Art traktiert werden müße, in so lange er nicht ungehorsam und nachläßig ist. Gegen einen Schläfrigen braucht es oft nur die Stimme zu erheben. Erfahrung und Beurtheilungskraft werden dem Offizier allzeit sagen, wie er sich gegen jeden im gerechten Maaße zu verhalten

habe. Eben deßwegen muß der Angehende, oder der, der selbst noch ein Neuling ist, sich hüten, zur Schärfe zu schreiten, ehevor er nicht alte Offiziers oder seine Vorgesetzten darüber gefragt hat. Stossen, Prügeln, Schimpfen, und Fluchen aber ist durchaus verbothen.

Art. 7.

Jeder Mensch behält, und thut das am liebsten, wovon er die Ursache und den Nuzen einsieht. Also überzeugen muß man, so oft man kann. Es fällt auf, daß dieß nicht im ersten Anfange geschehen dürfe, bis nicht der Rekrute einigen Begriff von der Sache habe.

Art. 8.

Je mehr man seine Anweisung zergliedert, stückweise erklärt, vormacht, und nachmachen läßt, und je langsamer man vorschreitet, desto leichter wird es der Rekrute fassen, und behalten, und desto früher erreicht man seinen Zweck. Man muß auch den Anfänger zu allem, was der Anweiser NB. zuerst langsam macht, hinsehen lassen.

Art. 9.

Es ist nicht genug, daß der Rekrute etwas treffe, sondern er muß auch seinem Abrichter sagen können, wie Stück für Stück, das er ihm zuvor expliciert hat, gemacht werden solle.

Dadurch drückt sich's besser in sein Gedächtniß, und dadurch legt man den Grund zu Unteroffiziers in der Folge, weil der Rekrute schon an das Explicieren gewöhnt wird.

Art. 10.

Zwischen der vor- und nachmittägigen Uebung soll allzeit der Feldwebel oder ein anderer Unteroffizier mit dem Rekruten ½ Stunde repetieren; das heißt, er soll sich von ihm sagen lassen, was er gemacht habe, und wie. Dieß beschleunigt die Dreßierung ungemein.

Art. 11.

Alle Tage muß dem Anfänger in der Zwischenzeit etwas von seinem Verhalten, aber nie viel, gesagt, — an Sonntägen aber ganz und langsam vorgelesen werden. Dabey sollen ihm jedesmal 1 oder 2 höchstens 3 Kriegsartikel vorgelesen, und der Innhalt so wie die Bestrafung deutlich erklärt, und begreiflich gemacht werden.

Art. 12.

Man muß dem Rekruten keine Sache schwer, auch nicht zu viel auf einmal vor — aber auch nichts weismachen, was nicht ist. An sich hat er auch wenig zu lernen, und nichts ist schwer, sobald er nur ein wenig

dazu gewöhnt ist; betrügt man ihn aber einmal, so wird er mißtrauisch.

Art. 13.

Seine Churfürstliche Durchlaucht verlangen mit Recht, daß dem Rekruten gesagt werden könne, daß doch nirgens der Soldat besser genährt, gekleidet und gehalten sey, als in Ihrem Dienste. Man muß ihm aber auch sagen, was Allerhöchstdieselbe dagegen aus Dankbarkeit wie aus Pflichten fodern, und wie der Uebertretter dafür bestraft werde.

Das Desertionsverbrechen, dessen Bestrafung, und üble Folgen, (wenn der Verbrecher auch nicht gleich habhaft gemacht würde) müßen ihm deutlich vorgestellt werden; besonders, daß der Mann, wenn er ein Innländer ist, sein Vaterland meiden, und von Eltern und Angehörigen getrennt leben müße — daß sein Vermögen confiscirt werde, uud wenn er auch aus Reue wieder zu seinen Fahnen zurückkehren sollte, er dennoch seine Capitulationszeit von neuem anfangen müße, über dieß noch bestraft, auch ihm sein eingezogenes Vermögen nicht mehr ausgefolgt werde; — dahingegen, daß ihm, wenn er seine Capitulationszeit, welche richtig gehalten wird, treulich aushalte, und nicht länger mehr dienen wolle, der Abschied richtig ertheilet werde, ausgenommen in Campagne, wo der Soldat erst

nach

nach bezogenem Winterquartiere entlassen werden kann, — und daß er hernach seinem gnädigsten Landesherrn einen braven, und rechtschaffenen Bürger, und Unterthan abgeben könne.

Art. 14.

Je mehr sich der Offizier, wie der Unteroffizier mit dem Soldaten abgiebt, und herablassend gegen ihn ist, desto mehr gewinnt er sein Vertrauen, und seine Liebe.

Die Gelegenheit, wo man ihn, ohne seine Absicht zu verrathen, ausforschen, und auf seine Neigungen schließen kann, ist, wenn man ihn zu verschiedenen Zeiten, um seine Erziehung, und vorige Lebensart ausfrägt; und das heißt den Mann auch innerlich kennen lernen.

Art. 15.

Es gehört Kopf dazu, den Soldaten wissen, vom Müßiggange abzuhalten. Dem Rekruten, da er noch fremd ist, fällt aber die Langeweile noch schwerer; um so vielmehr muß man ihn also zu beschäftigen suchen.

Art. 16.

Der Rekrute ist meistens unter den Augen des Unteroffiziers, und unter der Hand des Offiziers; wenn diese aber launisch, mürrisch,

und verdrossen zum Unterrichte kommen, welch widrigen Eindruck muß dieß nicht auf den Anfänger machen?

Art. 17.

Eben so fehlt der Abrichter, wenn er nicht auf den Glockenschlag anfängt, oder zwischen dem Unterrichte den Rekruten eine Weile müssig stehen läßt. Dieß soll zwar **Ruhen** heißen; allein im Grunde ist es nichts anders, als daß der Abrichter wenig versteht, oder schlechte Freude hat. Ein geschickter weiß bald die Füße, bald die Aerme, oder beyde zugleich ruhen zu machen, und doch sich mit dem Soldaten zu beschäftigen. Wenn der Mann einmal die Aufmerksamkeit, und sich in fremde Gedanken verliert, dann hat der Offizier Mühe, dessen Geist wieder zu sammeln, ja er selbst verliert den Faden. Man darf aber nur in dieser Zeit dem Soldaten sagen, was er gut, oder nicht recht gemacht habe. Man wiederhole die ihm gegebenen Regeln, man sage ihm ruhend vor, was er nun thun soll, und es werden dem Offizier, wie dem Rekruten die zwey Stunden vergehen, als wenn es nur viertel Stunden gewesen wären; denn je mehr, und öfter man von der Arbeit absetzt, desto schwerer geht man wieder dazu.

Art. 18.

Se. Churfürstliche Durchlaucht verbiethen also, daß beym Exercieren, wie es

Na-

Namen hat, der Offizier auf sich warten lasse, oder wohl gar, daß mehrere zusammenstehen, und diskurieren; in dem dieß ihren Unlust, und eine Geringschätzung gegen den Dienst, wie gegen den gemeinen Mann verräth. Die Zeit soll vielmehr nützlich angewendet, und der Soldat doch dabey geschont werden.

Art. 19.

Zur moralischen Bildung, die eine Hauptsache mit ist, gehört noch, daß dem Rekruten gute Sitten eingepflanzt werden. Unter Soldaten muß durchaus kein grobes Wesen geduldet werden. Wenn der Rekrute unter eine gesittete Compagnie kömmt, so wird er es auch bald werden. Man muß ihn aber eben so, wie im Exercieren behandlen, das heißt, man muß nicht grob und ungesittet mit ihm seyn, um ihn gesittet machen zu wollen, und man muß nicht begehren, daß er auf einmal den alten Menschen ausziehe. Man behandle ihn aber leutselig, man bessere ihn mehr durch gutes Beyspiel als durch Worte, und er wird sich zuverläßig ändern.

Dritter Titel.

Von der Stellung.

Art. 1.

Die gute Stellung ist das schönste, nothwendigste, aber auch das schwerste, was dem

Sol-

Soldaten beyzubringen ist. Dem Rekruten muß man gleich die wahre Idee davon machen, das ist, man muß ihm sagen, daß die ihm gegeben werdende Stellung ganz natürlich, seinem Körperbaue angemessen, und eben deßwegen leicht sey, und daß sie ihm nur vom ganzen Exercitio am schwersten vorkommen werde, weil er verkrümmt, hauchicht, oder bucklicht zu stehen gewohnt sey. Der Rekrute, der dieß hört, kann unmöglich eine unvortheilhafte Meynung vom Exercieren bekommen, weil doch Stehen immer etwas leichtes ist.

Art. 2.

Man fängt von unten, nämlich von den Füßen an, die Absätze zusammen, und keiner weiter zurück, als der andere.

Der Abrichter zeigt es an sich selbst, und läßt auch den Rekruten, wenn er es nachmacht, auf seine eigenen Füße herab sehen.

Da im Absatze kein Gefühl steckt, wohl aber in den Fersen, so sagt man ihm: wie er darauf Acht zu geben habe, damit er in der Folge wisse, ob er recht stehe, ohne mehr deßwegen herab schauen zu dürfen. Der Pursche muß aber passende Schuhe anhaben, die nicht zu weit sind.

Art. 3.

Vom Gefühle der Fersen geht man zu den Zehen, und stellt sie auswärts. Dazu kann kein Maaß bestimmt werden; denn lange Füße stehen in gleichem Winkel natürlicher Weise vorn weiter von einander, als kurze. Sie sollten zwar einen Winkel von ungefehr 60 Graden, oder was das nämliche ist, die 2 Füße sollten 2 Seiten von einem gleichseitigen Dreyecke ausmachen. Allein es kömmt nicht darauf an, wenn die Spitzen ein paar Zolle weniger von einander stehen. Die Hauptsache ist nur, **fest stehen**. Einem Manne, der von Kindheit einwärts gegangen ist, kömmt dieß schwer an. Also muß der Abrichter ihn vom Anfange etwas weniger von einander stehen lassen, und nur nach und nach daran gewöhnen.

Art. 4.

Es wird nicht mehr wiederholt: erstens, daß Alles und Alles, was dem Rekruten gelehrt wird, vom Abrichter zergliedert, deutlich, und langsam erklärt, und dann vorgemacht werden solle; — zweytens, daß man den Rekruten auf sich selbst, wenn er etwas nachmacht, so lange schauen lasse, bis er es trift und weiß, — drittens, daß er auch **reden** lerne, das heißt, daß man ihn das sagen mache, was er recht begriffen hat, gemäß Tit. 2. Art. 9. — und viertens, daß man ihn jedes Stück, ehe man wei-

weiter geht, etlichemal von selbst wiederhohlen lasse; z. B. der Rekrute steht mit den Absätzen und Schuhespitzen recht, so läßt man ihn die Füße wieder voneinander stellen, und stehen nach seiner alten Gewohnheit; dann sagt man ihm, er soll die Füße stellen, wie es ihm gezeigt worden ist. Dieß ist die wahre Methode, um Grund in den Rekruten zu legen, und man avanciert geschwinder, als wenn der Rekrute am Ende der Lektion nicht mehr weiß, was er im Anfange gemacht habe.

Art. 5.

Aus der nämlichen Ursache muß bey jeder Lektion alles Vorhergegangene, doch, in so ferne der Pursche es noch weiß, nur kurz wiederholt werden.

Art. 6.

Von den Füßen schreitet man zu den Beinen, und sagt: daß die Knie zusammen- und angezogen werden sollen. Das letzte wird er nicht gleich verstehen, und eben so nicht gleich nachmachen; also gehören dazu wieder Geduld und Zeit. Man sage ihm aber die Ursache, nämlich, daß er durchs Knieanziehen fester stehe. Die Kraft zu widerstehen, oder sich eine feste Stellung zu geben, liegt doch in der Natur eines jeden Menschen, also auch im Rekruten.

Man

Man lehre ihn dabey auf das Gefühl der Waden, wie der Knie, so, wie mit den Fersen geschehen ist, Acht geben, damit er auch hier, ohne herunter sehen zu dürfen, wisse, ob er recht stehe.

Art. 7.

Von den Knien kömmt man zu den Hüften. Hier steckt der Knotte, den so wenige aufzulösen wissen. Es ist schlechterdings unmöglich, dem Soldaten die wahre gute Stellung zu geben, wenn er nicht gelernt hat, sich aus den Hüften zu heben.

Se. Churfürstl. Durchlaucht haben aber mißfälligst vernommen, daß die meisten Ihrer Soldaten diesen Fehler haben. Sie befehlen also alles Ernstes, daß die Offiziers sich mehr Mühe geben sollen.

Art. 8.

Aus den Hüftenheben ist nichts anders, als eine Bewegung, wodurch der Leib in die Höhe, die Brust vorgebracht, der Bauch eingezogen, das Kreutz festgemacht, und der Hintere etwas weniges unmerklich zurückgeschoben wird.

So wenig der obere Leib zurückliegen darf, eben so wenig darf er zu weit vor, sondern der ganze Körper muß ungezwungen, senkrecht vom Kopfe bis zu den Füßen stehen.

Art.

Art. 9.

Wenn die Brust vorgebracht wird, so ziehen sich die Schulterblätter, und der krumme Rücken von selbst ein; aber nicht so verhält es sich mit den Schultern. Diese ziehet der Anfänger, in dem er sich aus den Hüften heben will, gerne in die Höhe. Diesem erzwungenen Uebelstande muß vorgebeugt, und gesagt werden, daß die Schultern viel mehr herab, als hinauf gezogen werden sollen.

Art. 10.

Ein Kerl, der aus den Hüften gehoben ist, wird allzeit die Aerme so am Leibe liegen haben, daß die Nath vom Ermel vorwärts stehe, und das Inwendige der Hand flach am Schenkel liege. Der Arm muß dabey ungezwungen ausgestreckt, und beym Ellenbogen ein klein wenig gebogen seyn.

Art. 11.

Der Hals muß senkrecht gehalten, das Kinn aber ein wenig zurück gegen den Rockkragen angezogen werden. Dieß giebt ein gutes Air. Was aber dem Soldaten das wahre Ansehen giebt, ist das Auge, und daraus läßt sich viel schließen. Es ist der Spiegel der Seele. Sieht der Rekrute seinem Abrichter nicht ins Gesicht, so ist er furchtsam, oder stutzig. Schlägt er die Augen auf den Boden; so ist er langweilig und verdrossen.

Wen-

Wendet er sie auf andere Gegenstände; so ist er zerstreut, unwillig, und ungehorsam. Den rechten Soldatenblick bekömmt der Mann aber erst, wenn er geübt und disciplinirt ist; und dann bekömmt er auch erst die rechte Freude zum Dienste. Indeß läßt man ihn immer gerade aussehen, ohne die Augen zu sehr aufzureißen, und starr zu halten.

Art. 12.

Vom Anfange kömmt dem Kerl alles widernatürlich und schwer vor, selbst dem Abrichter scheint das meiste gezwungen; eben deßwegen muß man ihn avertieren, und nicht zu viel auf einmal anweisen.

Art. 13.

Die gute Stellung läßt sich nicht so geschwinde geben. Nur der unermüdete Offizier bringt sie in den Soldaten. Sie macht daher eine Ausnahme von der Regel, daß man vom ersten zum zweyten nicht schreiten solle, bis das erste nicht vollkommen geht. Wenn aber bey jeder Wendung, bey jedem Griffe, kurz bey jeder Bewegung darauf gesehen, und das Fehlerhafte allzeit daran verbessert wird; dann kömmt sie nach und nach von selbst, und am Ende wird sie dem Manne unterm Gewehre zur Gewohnheit.

Vierter Titel.

Von den Wendungen.

Art. 1.

Bey Anweisung der Wendungen muß der Offizier sein vorzügliches Augenmerk auf die Stellung haben, das ist, bey jedem Tempo korrigieren, was daran fehlt, und also nicht blos auf die Füße, sondern auch auf den ganzen Körper sehen. Durch's Wenden muß der Abrichter dem Rekruten auch eine feste Stellung nach und nach beybringen.

Art. 2.

Der Anfänger soll nur die Wendungen nach dem Flügelmanne machen; denn die in einem Tempo erfodern schon Geschicklichkeit. Dem Rekruten wird zuerst gewiesen, wie man sich auf beyden Absätzen dreht, und die Schuhspitze dabey aufhebt; dann wie man mit dem rechten Fusse beytritt.

Nicht jeder Rekrute behält gleich, was rechts- und was linksum ist. Also muß man auch nicht bald rechts- bald linksum commandieren, weil ihn das nur verwirrt. Weiß er einmal rechtsum zu machen, so geht es auch links, wenn man ihm nur sagt, daß er sich blos auf die andere Seite wenden solle, indem das übrige gleich sey.

Art. 3.

Der Abrichter zählt nach dem Commando: **rechtsum!** mittelmäßig langsam: 1, 2, 3, und der Rekrute dreht sich auf's 3. auf beyden Absätzen. Findet der Lehrer nichts zu korrigieren, so zählt er wieder so, und auf's 3. tritt der Rekrute bey. Die Ursachen davon sind, weil kein Flügelmann in so lange gebraucht werden darf, als der Rekrute noch nicht die Sache auswendig weiß, und damit er zugleich vor dem ersten, wie zwischen dem folgenden Tempo aushalten lerne.

Art. 4.

Die Wendungen im 1ten Tempo dürfen dem Rekruten erst gelehrt werden, wenn er schon etwas marschieren kann, und Meister von seinem Gleichgewichte ist.

Art. 5.

Bey den Wendungen **rechts** nehmen die Leute meistens die linke Schulter, besonders beym Rechtsumkehren, etwas zurück, um sich dadurch einen Schwung zu geben; eben so die rechte bey der Wendung **links**. Noch mehr aber sinken sie in die Knie, und hüpfen. Auf dieß muß also, gleich im Anfange, wie in der Folge, allzeit, auch bey alten Soldaten, gesehen werden, eben so, daß der linke Absatz nie vom Flecke komme.

Art. 6.

Es versteht sich, daß man nicht zur halben Wendung, das ist, zum Rechtsumkehrt, schreite, bevor der Mann die Viertelswendungen nicht zu machen weiß.

Art. 7.

Eine halbe Wendung wird genannt, wenn man sich in einem halben Zirkel herum dreht.

Auf's 1te Tempo wird der rechte Fuß zurückgesetzt, daß die Kamaschenstruppe hinter den linken Absatz kömmt; auf's 2te ist es, wie bey der Viertelswendung im 1ten Tempo, und das 3te wird gemacht, wie beym Rechtsum das 2te.

Der einzige Unterschied ist dabey, daß bey der halben Wendung die Tasche beym 1ten Tempo angefaßt, und beym 3ten erst losgelassen werde. Die vier Finger kommen dabey über den Deckel, und der Daume hinter den Kasten. Die Tasche muß links am Leibe fest gehalten, und so zu sagen, etwas dahin geschoben werden.

Fünfter Titel.

Vom Grunde des Marsches.

Art. 1.

Dem Rekruten kömmt das Marschieren um deßwegen im Anfange schwer vor, weil ihn die neue Stellung noch geniert. Der Abrichter lasse ihn dann in seinem natürlichen Schritte auf- und abgehen, und sehe nur zu, wie er dabey Kopf und Leib trägt. Er sage ihm weiter nichts, als daß er die gerade Positur beybehalten, und von der Stelle allzeit mit dem linken Fusse antreten solle. Er korrigiere nichts, als was am obern Leibe fehlt. Nachdem er ihn so den natürlichen Schritt alleine hat gehen machen, so geht der Abrichter selbst ohne weiters nach des Rekruten Tempo mit ihm auf, und ab, und schwenkt sich dabey, als wie zwey, die um ein Eck gehen. Der Abrichter richtet sich auch in der Größe des Schritts nach dem Rekruten.

Art. 2.

Nun sagt er ihm, ob die Schritte zu geschwinde, oder zu langsam, zu kurz, oder zu lang seyen, und dann, daß er sich itzt nach ihm richten solle.

Wenn die Stellung ihm keinen Zwang anthäte, so würde er bald mit dem Abrichter

gleich

gleich gehen. Die gewöhnlichen Fehler eines rohen Menschen sind, daß er die Knie krümmt, die Füße nicht auswärts setzt, und den Leib vorhängen läßt. Allein diese Fehler sind dem Vorwärtskommen nicht so nachtheilig, als wenn abgerichtete Soldaten die Füße zu hoch aufheben, mit dem Absatze in den Boden hacken, und den Leib zurücklegen.

Art. 3.

Zwischen diesem Naturgange läßt man den Rekruten öfter **halten**, wobey man ihm nur sagt, daß der Fuß, der in der Luft ist, vor- und der andere beygesetzt werde. Dann bessert man seine Stellung wieder aus, und läßt ihn ein paar Wendungen in ordentlichen Tempos machen.

Art. 4.

Nun fange man erst an, den Soldatenschritt, den man **Marsch!** heißt, zu erklären, und zu zergliedern.

Alles muß, so viel möglich, dem Unwissenden **sichtbar** gemacht werden. Wie kann man aber etwas sehen, was schon vorbey ist? Der Rekrute hat z. B. das Knie nicht steif gemacht, den Leib nicht mit vorgenommen, die Zehen nicht auswärts, und gegen den Boden nicht gewendet, den Schritt zu groß, oder zu klein gemacht rc. Alles dieses

ist

ist schon geschehen, und dem Anfänger so unbekannt, als nicht mehr sichtbar. Durch folgende Methode aber sieht er Stück für Stück, und man wiederholt die erste Bewegung so lange, bis er sie trift.

Art. 5.

Erste Bewegung. Auf's **Marsch**! wird der linke Fuß so weit vorgebracht, daß der Absatz zwar gegen, aber nicht an den Ballen des rechten zu stehen kömmt; käme der Absatz hart an den Ballen, so wäre der linke Fuß nicht gerade vorwärts, sondern rechts seitwärts gebracht, welches man Kreutzen nennt. Der Körper muß gerade, im Gleichgewichte, und fest in seiner Stellung bleiben. Da aber der Anfänger auf einem Fusse, ohne zu wanken, zu stehen nicht vermag, so läßt man ihn mit den Zehen den Boden berühren.

Zweyte Bewegung. Die linke Zehe wird etwas vom Boden aufgehoben auf das Wort: **Zwey**! der Fuß horizontal vorgeschoben, der Leib zugleich mitgenommen, und dann senkrecht auf den linken Fuß gesetzt; der rechte aber bleibt zurück mit gebogenen Zehen auf dem Boden.

Dritte Bewegung. Der Abrichter sagt **Eins**! und darauf biegt sich das rechte Knie so lange, bis der rechte Absatz dem Ballen des

 lin-

linken Fusses gegenüber kömmt; der Leib bleibt gerade, und fest auf dem linken Fusse. Soll nun der rechte Fuß den Schritt ausmachen, so sagt der Abrichter wieder Zwey! u. s. w.

Art. 6.

Hier kann nun der Rekrute alles sehen, nämlich, wie weit der Fuß, bis das Knie steif gemacht wird, vorgeschoben werde, — wie man den Fuß gerade aus, und nicht über den andern setze — wie der Fuß flach über den Boden kommen, und wie der Leib mitgehen müße, — wie man das Gleichgewicht erlange, — wie der zurückstehende Fuß vorgeschoben werde — und wie man die gerade Stellung, ohne sich zu verdrehen, bey jedem Tritte beybehalte. rc.

Art. 7.

Wenn er anfängt das Gleichgewicht zu bekommen, so muß der dem Ballen gegen über stehende Fuß nicht mehr mit der Spitze den Boden berühren.

Art. 8.

Die Generalregel darf nicht vergessen werden, nämlich alles langsam vorzumachen, und das erste, (z. B. hier den linken Fuß bis zum Ballen vorzubringen,) so lange zu wiederholen, bis es geht.

Art. 9.

Die Wörter: das Knie angezogen! wodurch eben die Zehen etwas gegen den Boden zu stehen kommen, oder Knie steif! Spitz gegen Boden! Fuß auswärts! flach aufgesetzt! nicht gekreuzt! Leib mitgenommen! &c. müßen dem Rekruten nur nach und nach bekannt, sichtbar gemacht, und dann auch erst gehört werden.

Art. 10.

Für den Anfänger muß der Schritt etwas kürzer und auch langsamer seyn, so, daß ungefehr 40 Schritte auf eine Minute kommen, und jeder Schritt 20 Zolle habe; wenn er aber einmal im Marschieren das Gleichgewicht zu halten weiß, und zugleich gut gestellt bleibt, so läßt man ihn, ohne mehr mit den Zehen des zurückgebliebenen Fusses die Erde zu berühren, den Schritt zu 26 Zoll, doch noch einige Tage in etwas langsamen Takte machen, damit der Abrichter jeden Fehler leichter wahrnehmen könne.

Art. 11.

Endlich geht man zum ordinären Schritte zu 76 in einer Minute über. Doch so oft der Soldat die alten Fehler wieder annimmt, so muß man ihn auf die 2te. oder gar auf die 1te Art wieder marschieren machen. Nichts ist aber

besser, als wenn man selbst oft vormaschiert, und den Rekruten zusehen läßt.

Art. 12.

Um genau zu wissen, wenn der Marschierende die Schulter verdreht, die Füße über einander setzt ꝛc., muß man ihm im Zimmer die erste Anweisung geben, und ihn so stellen, daß der Spalt von 2 Brettern zwischen beyden Absätzen perpendikulär (senkrecht) fortlaufe. Auf einem andern ebenen Boden kann man auch Linien dazu ziehen.

Art. 13.

Der Rekrute, der Vor- und Nachmittags, auch wenn ihm mit dem Gewehr etwas gezeigt wird, allzeit etwas marschieren muß, wird nun bald selbst einsehen, wie leicht es sey, auf diese Art zu gehen, wenn der vorgehende Fuß den geraden Körper mitnimmt, und dieser hingegen den zurückgebliebenen Fuß nach sich zieht.

Art. 14.

Der erste Lehrschritt war in 2 Bewegungen eingetheilt; nun aber ist der ganze Schritt nur eine mehr. Des gleichen Zeitmaasses wegen aber muß der Abrichter noch öfters den Takt dazu geben. Dieß geschieht am besten, wenn er ein und zwanzig, zwey und zwanzig dazu sagt. Die ungerade Zahl

bedeutet allzeit den linken Fuß. Allein man muß nicht immer und nicht zu lange so zählen, sonst gewöhnt der Rekrute das Ohr daran, sich selbst aber nicht sobald an den Tritt.

Art. 15.

Kann der Mann einzeln marschieren, und hat man mehrere Rekruten, so stellt man sie mit 2 Schritte Abstand hinter einander; oder der Offizier läßt den Unteroffizier 2 Schritte vor den Rekruten tretten. Hier hat der Offizier Acht zu geben, daß keiner auf die Füße dessen, der vor ihm geht, herab, sondern immer geradaus schaue.

Art. 16.

Auf diese Art zu marschieren folgt, daß man 2 oder mehrere neben einander nur mit 1 Schritt oder 1 Fuß Zwischenraume, doch mit Geradaussehen, marschieren lasse. Hier muß Acht gegeben werden, daß keiner auf den Fuß seines Nebenmanns blicke.

Sechster Titel.

Von der Richtung.

Art. 1.

Wenn der Rekrute gut und fest steht, sich gut wendet, und allein für sich wohl marschiert, so stellt man ihn in's Gefühl zu andern. Ehe man

man ihn aber so marschieren lassen kann, muß er sich zu richten wissen.

Art. 2.

So wie vor allem dabey auf die gerade und feste Positur jedes Mannes gesehen werden muß, eben so muß Acht gegeben werden, daß der Soldat nie mehr als 20 rheinische Zolle einnehme. Der Pursche, der noch den Bauer im Leibe trägt, braucht zuverläßig mehr.

Art. 3.

Der Richtende darf sich nie hart an den Flügelmann stellen. Daß zum Richten mehr als 2 gehören, das versteht sich, weil 2 Punkte unter sich allzeit eine gerade Linie formieren; der dritte kann sich also erst über den zweyten auf den ersten richten.

Art. 4.

Da der Mensch nicht als ein Punkt, sondern im Durchschnitte von einer Schulter bis zur andern als eine kleine Linie zu betrachten ist; so muß der Richtende darauf sehen, daß die Schulterlinie des zweyten Mannes gleich sey mit der Schulterlinie des ersten. Nimmt dieser eine andere Wendung, so muß nothwendig jener sie auch nehmen.

Art. 5.

Bevor man die Anweisung zum Richten giebt, muß dem Rekruten gelehrt werden,

wie er die Augen rechts oder links werfen, und warum er dabey den Kopf nur ganz wenig, und nicht zu rasch drehen soll.

Art. 6.

Die Regeln sind; (*a*) daß man sich sowohl links als rechts über das Gesicht des Nebenmanns richte, — (*b*) daß dieß eine Ausnahme habe, wenn der Nebenmann ungleich größer, oder kleiner ist. — (*c*) Im ersten Falle darf der sich Richtende nur die Nase spitze oder die Oberfläche des Gesichts von seinem zweyten Nebenmanne, im letzten Falle aber nur das Weiße vom Patrontaschenriemen blicken können Also hier richtet er sich über die Brust. — (*d*) Wer mehr als die Oberfläche sieht, muß zurück, und wer gar nichts von dem zweyten sieht, muß vorgehen; wobey es sich versteht, — (*e*) daß das Zurück- und Vorgehen mit geradem festen Leibe, ohne den Kopf vor- oder zurückzulegen, und nach Maaße der Entfernung mit ganz kurzen Schritten, dann steifen Knien geschehen müße.

Art. 7.

Hier ist der rechte Ort, wo man dem Rekruten begreiflich machen muß, warum er mit den Füßen gleich, und mit den Schultern in der Linie stehen müße. Der Offizier darf zu keiner Zeit, wenn er auch die geübtesten Soldaten exerciert, darauf vergessen.

Art. 8.

Man läßt abwechselnd rechts und links richten. Hat man aber dazu nur 3 Mann, so stellt man sie um, daß jeder der dritte werde. Nie muß der Mann vor- oder zurückzugehen geheißen, sondern Zeit gelassen, und dann gefragt werden, ob er recht stehe, und warum? Dadurch lernt er die Regeln, und drückt sich das Bild ein, wie er in der Richtung seyn müße. Im Bataillon soll sich jeder Soldat selbst zu richten wissen: denn wer wird sie da alle verlesen? Also muß ausdrücklich der Grund beym Rekruten dazu gelegt werden.

Siebenter Titel.

Vom Marschieren.

Art. 1.

Die Rede ist hier vom Marschieren im Gefühle, das heißt, geschlossen. Man wird nicht nothwendig haben, den Leuten zu sagen, wie sie sich mit dem Leibe, Fusse rc. zu verhalten haben; außer dessen sind sie einzeln noch nicht gut unterrichtet.

Art. 2.

Wenn es den Anfänger Mühe kostet, alleine vor sich gerade aus zu gehen; so kann er es gewiß nicht, wenn sein Nebenmann sich auf ihn legt, oder drückt. Ein Beweiß, daß

man

man die ungeschicktesten abgesondert üben müße.

Art. 3.

Voraus gesetzt also, daß die Rekruten einzeln gut, und unter sich egal dreßiert seyen, läßt man sie geschlossen marschieren, und erklärt ihnen, was dabey besonders zu bemerken sey. Hier ist es wieder an seinem Platze, dem Rekruten begreiflich zu machen, warum so viel daran gelegen sey, daß jeder die Schultern in der Linie, und warum jeder gleichen Schritt in der Größe, wie im Takte haben müße. Das erste wird augenscheinlich, wenn der Abrichter z. B. von 6 Rekruten dem 3ten die linke, und dem 4ten die rechte Schulter aus der Linie etwas vornehmen läßt. Denn nichts zu sagen, daß dadurch die Richtung verdorben wird, so würde auch der 3te, wenn er anders gerade ausschreitet, rechts, und der 4te links gehen, folglich die Mitte geöfnet, — stellte man sie aber umgekehrt, gedrängt werden. Das zweyte aber ist handgreiflich; denn wer kürzer oder langsamer tritt, — bleibt gegen die übrigen zurück.

Art. 4.

Daraus giebt man dann den Rekruten die Lehre, daß sie fleißig Acht haben sollen, keine Schulter im geringsten währendem Marsche zu verdrehen, und daß, wenn sie einmal

mal an den ganz egalen vorgeschriebenen Schritt gewöhnt seyen, sie auch beym hundertsten, wie beym ersten in gleicher Linie, das ist, gerichtet, und geschlossen bleiben werden.

Art. 5.

Um leichter geradaus zu gehen, ist eingeführt worden, auch geradaus zu sehen.

Obwohl es Fälle giebt, wo der Soldat im Avancieren nach der Mitte, oder dem Flügel sich zu richten hat, so muß man doch keinem Rekruten etwas davon sagen; sondern man halte nur auf's Geradaussehen, und gehen, und auf egalen Tritt, und dann präge man ihm wohl ein, beständig im rechten Gefühle zu bleiben. Man muß ihm also sagen, wohin er das Gefühl zu nehmen habe, und ihm in allen Stücken zeigen, wenn er aus demselben gekommen ist.

Art. 6.

Der Abrichter, der zwar den Rekruten vom Kopfe bis zum Fusse bey jeder Bewegung nicht aus den Augen lassen darf, muß doch vorzüglich ietzt sein Augenmerk auf das Gefühl richten. Es ist keine Kunst zu sehen, wo es Oefnung, oder Gedränge giebt. Wer sie aber veranlasset habe, das weiß nicht ein jeder.

Art. 7.

Die meiste Zeit ist der Offizier Schuld daran, nämlich wenn er den rechten Flügelmann

mann, da doch allzeit die Fühlung und Richtung, (einige Fälle ausgenommen) folglich die Augen rechts sind, nicht senkrecht vorwärts schreiten macht. Denn, wenn das Glied ein wenig breit ist, und wenn der rechte Flügelmann die linke Schulter etwas vor, folglich die Direktion rechts nimmt; so entstehen gegen den linken Flügel Lücken, und umgekehrt Gedränge. Der Offizier, der exerciert, kann sich darinn leichter irren, (besonders wenn auf einer runden Wiese, oder sonst grossem Platze marschiert wird,) als der Mann im Gliede, der beständig geradaus sieht. Auch der geschickteste Offizier desorientiert, oder irrt sich öfters.

Art. 8.

Daher muß man, um gesichert zu seyn, entweder gegen, oder neben einem regulären Platze, Gebäude, oder nach Pfälen marschieren lassen, und so findet sich der Offizier, der bald vorn, bald zur Seite geht, gleich wieder. Es versteht sich, daß mit mehreren zusammen allzeit ein Unteroffizier auf dem Flügel marschieren müße, weil die Sorge, das Glied in der geraden Direktion zu führen, dem Flügelmanne von den Rekruten unmöglich anzuvertrauen ist.

Art. 9.

Man hört so oft sagen: die Leute ziehen sich rechts oder links; und es ist doch nichts

falscher, als dieses. Ziehen ist keine leichte Sache. Man hat Mühe es anzuweisen. Es sollte aber heißen: **sie werfen sich rechts**, — und man darf nur die rechte Schulter etwas wieder vornehmen lassen, und sie werden bald in der rechten Richtung marschieren.

Art. 10.

Der Abrichter muß anfänglich nicht so viel auf die Richtung, als darauf sehen, ob die Leute vom Flecke kommen, und die Füße nicht zu hoch aufheben. Vor der Fronte in der Entfernung von 20 Schritten darf keine Sohle gesehen werden. Man muß den Mann gleich **dreiste** gehen lehren. Um ihn nicht zaghaft zu machen, muß man also seine Fehler gelassen, und mit Güte verbessern. Dieß ist eine Generalregel bey jedem Unterrichte.

Art. 11.

Einen anderen Takt als 76 auf die Minute, und den Schritt zu 26 rheinländischer Zolle dürfen die Rekruten nicht marschieren; eben so nichts anders, als gerade vorwärts. Anfangs marquiert man das Tempo laut Art. 14. Tit. 5.

Art. 12.

Man darf vom Rekruten sobald nicht fodern, daß er den verlornen Tritt in währendem Marsche wieder suchen solle. Nein, das

wäre

wäre zu viel begehrt; sondern der Abrichter muß halten, und wieder antreten lassen.

Art. 13.

Vor dem **Halt**! muß das Avertissement Ton, aber nicht vor dem **Marsch**! das **vorwärts**! vorausgehen. Dieses wird nur gebraucht, wenn die Leute sich nicht vermuthen, daß angetreten werde, z. B. wenn eben zuvor etwas anders gemacht, geredet, oder korrigiert worden ist.

Art. 14.

Da man den Rekruten auf eine kleine Wache ziehen lassen kann, so muß man ihn in keine größere Fronte vom Anfange, als höchstens zu acht bis zehn Mann setzen. Wenn er aber im ersten Gliede zu marschieren gelernt hat, so muß er auch im zweyten, und hernach im dritten Gliede marschieren lernen.

Art. 15.

Hier kömmt wieder eine jedem Soldaten nicht genug einzuprägende Regel, daß der Hintermann genau auf seinen Vormann stehen, und sich so zu sagen mit ihm in der Rotte als einen **dichten Körper** betrachten müße; also hier sagt man dem Rekruten, was eine Rotte sey.

Es schadet weniger, wenn die Leute im Gliede, als wenn sie in der Rotte nicht gerade

rade stehen. Dieß ist ein Beweis von der Wichtigkeit der Sache.

Art. 16.

Zuerst lehrt man ihn den Abstand auf der Stelle kennen, und dann, wie er sich im Marschieren auf einen Schritt zu öfnen habe. Man sage ihm, daß dieß darum geschehe, um gesichert zu seyn, seinen Vormann nicht zu treten, und von seinem Hintermanne nicht getreten zu werden; und er wird desto mehr darauf Acht geben.

Art. 17.

Das erste kann nicht geschehen, ohne einen Vormann zu haben. Wohl aber kann man dem Rekruten einzeln, als wie in einem Gliede zeigen, und lehren, wie er im zweyten Gliede kurz mit dem ersten Schritte treten, und wenn er im dritten stünde, den linken Fuß ganz zum rechten beysetzen müße. Wenn es rottenweise angewiesen wird, so ist es am beßten.

Art. 18.

Der Rekrute braucht, um blos auf die Wache zu ziehen, noch nicht vollkommen schwenken zu können, weil man ihn auf kleine Wachen, auf welchen kleine Arrestanten verwahrt werden, und wo nichts hauptsächliches zu beobachten ist, anfänglich stellt. Das Abschwenken mit 4 und 5 Rotten lernt wohl der Rekrute

krute in etlichen Minuten, ehe er aufzieht. Drehen und Schwenken mit dem Schulter-vornehmen, ist so leicht, daß, wenn der Unteroffizier auf dem Flügel sich recht verhält, der Rekrute, ohne etwas davon zu wissen, gleich dabey zurecht kommen wird.

Art. 19.

Die Hauptsache und der Grund von den Evolutionen sind und bleiben also, daß der Rekrute lerne, eine gute feste Stellung zu behalten, und mit egalem Schritte geradaus zu gehen. Das übrige wird dann nicht schwer halten, es ihm in der Folge beyzubringen.

Achter Titel.

Von der Ladung.

Art. 1.

Im Marschieren, Laden, und Anschlagen besteht eigentlich das Ganze, was der Rekrute zu lernen hat. Dieß muß man ihm wohl einprägen.

Den Grund zur Ladung selbst legt man aber, sowohl bey gegenwärtigen, als zukünftigen zilindrischen Ladstöcken, wenn man das Schnellen zuerst anweist.

Art. 2.

Man setzt dem Rekruten das Gewehr mit dem Ladstocke im Laufe auf die Erde, daß

die Rundung des Kolben an dem Ballen des kleinen Zehen anliege, der Lauf schreg gegen den Mund, und der Ladstock gegen den Leib stehe. Mit der linken Faust, wobey der Arm etwas gebogen seyn muß, wird das Gewehr gehalten, und damit es nicht wanken könne, der Daumen, und Ballen am Schenkel fest gehalten. In den Lauf muß allzeit ein Pfropfer, oder eine hölzerne Patrone zuvor gethan werden, damit der Ladstock etwas heraus stehe, und die Schwanzschraube keinen Schaden leide. Mit dem rechten Daumen, und Zeigefinger faßt dann der Rekrute den Ladstock über der Mündung an. Der rechte Ellenbogen wird weder erhoben, noch gezwungen am Leibe gehalten.

Nun soll der Ladstock geschnellt werden, daß die verkehrte rechte Hand ihn bey der Mitte anfasse. Hier sind 2 Stücke zu beobachten: — (a) daß dieß blos mit dem Gelenke der Hand, ohne den Arm in die Höhe zu bringen, und (b) nach der Richtung des Laufes geschehe.

Dieß Schnellen wird so oft wiederholt, bis der Rekrute dieses so macht, und bis er die Kraft kennt, die er anwenden muß, um den Ladstock nicht zu viel, und nicht zu wenig in die Höhe zu werfen.

Art. 3.

Wenn er dieses kann, so giebt man ihm das Gewehr wieder so, aber mit dem Ladstocke an seinem Orte, wobey man auf die nämliche Art verfährt. Da er hier mehr Kraft anwenden muß, so hält es auch schwerer. Das leichtere muß aber zuerst angewiesen werden.

Art. 4.

Geht dieses auch, so unterrichtet man den Rekruten in folgender zergliederten Ladung. Man commandiert:

Nro 1. **Zieht aus den Ladstock!**

Drey Bewegungen.

Eins! Worauf er ihn schnellt.

Zwey! Der rechte Arm streckt sich ganz in die Höhe. Der Ladstock wird in der Richtung des Schafts herausgezogen, über den rechten Daumen mit den Fingern beym linken Backen vorbey, schreg gegen die rechte Schulter, doch vorwärts, gewendet, und in der Richtung des Laufes 1 Daumen breit davon ab, doch, damit er nicht zittere, mit allen 5 Fingern in der Hand gehalten.

Drey! Auf dieß wird er eine Hand breit in den Lauf gesteckt. Wenn es in der gehörigen Richtung geschieht, so wird der Ladstock nicht im Laufe anstossen, und man muß nichts hören.

Nro 2. Ladstock in Lauf!

Vier Bewegungen.

Eins! Auf dieß werden die letzten 3 Finger losgelassen. Es wird mit dem Daumen und dem Zeigefinger noch etwas herauf gefahren, aber auch zu gleicher Zeit mit der größten Force der Ladstock auf die Patrone, (*NB*. wieder in der Direktion des Laufes, damit die Friktion die Kraft des Stosses nicht hemme) herabgeworfen, und dann mit 2 Fingern wieder angefaßt.

Zwey! Geschnellt.

Drey! Wie bey *Nro* 1. auf Zwey, mit dem Unterschiede: 1 Zoll breit über der ersten Hülse.

Vier! Wie bey *Nro* 1 auf Drey, in die Hülse.

Nro 3. Ladstock an sein Ort!

Zwey Bewegungen.

Eins! Ohne starker Gewalt herabgeworfen, und bis zum 2ten Ringe mit dem Daumen nachgefahren.

Zwey! Mit dem Ballen des Zeigefingers kurz der Ladstock hineingestossen, wobey der rechte Ellenbogen erhoben wird.

Art.

Art. 4. hat also die Ladung deutlich zergliedert. Diese Zergliederung wird öfters wiederholt, und dazu gesagt: **Ladstock angefaßt!** darauf kömmt der Balle vom Ladstocke ab, und er wird mit den zwey Fingern wieder ergriffen.

Art. 5.

Zu keiner Zeit darf der Flügelmann mit dem Rekruten laden, ja in der Ladung soll gar keiner seyn. Um den Rekruten zu gewöhnen, daß er in der ganzen Ladung auf nichts, als auf seinen Ladstock, und sein Gewehr schaue, muß der Abrichter nicht einmal leiden, (nachdem er ihm Stück vor Stück gewiesen hat) daß er ihn beym Commandieren, und Vorzählen auf den Mund, noch sonst, ansehe.

Art. 6.

Man ist schuldig, alles so leicht, und einfach dem Rekruten zu machen, als es sich thun läßt. Zu dem Ende soll anfänglich das Patronenergreifen, und Oefnen ohne Gewehr, wie folgt, gelehrt werden.

Nro 1. Ergreift die Patrone!

Drey Bewegungen.

Eins! Darauf fährt die rechte Hand kurz am Leibe herum über die Mitte des Taschendeckels, und greift mit den Fingerspitzen darunter.

 Zwey!

Zwey! Der Deckel wird mit den Spizen in die Höhe geworfen, zugleich mit der flachen, den einwendigen Theil gegen den Leib gewendeten Hand in den Kasten gefahren, eine Patrone ergriffen, und so gehalten, daß das Pulver, oder das Ende der Patrone einen Messerrücken breit vor dem Daumen und Zeigefinger stehe.

Drey! Die Hand fährt kurz, mitten aus der Tasche, am Leibe herauf, und die Patrone wird einen Daumen breit vor dem Munde gehalten.

Nro 2. Oefnet die Patrone!

Zwey Bewegungen.

Eins! Die Patrone wird hart an den Fingerspitzen zwischen den Eckzähnen gepackt, der Ellenbogen erhoben.

Zwey! Im Pulver selbst, abgebissen, das Papier gleich still ausgeworfen, gehalten, wie zuvor, und der Ellenbogen ungezwungen gegen den Leib genommen.

Art. 7.

Das wahre Abbeißen kann zwar ohne Patrone mit Pulver, oder Kleyen nicht recht angewiesen werden; wohl aber das — in die Tasche greifen, und die Patrone recht in die Finger, und dann zwischen die Zähne nehmen.

Man

Man kann auch dabey die linke Faust so an den Schenkel halten lassen, als wenn sie das Gewehr hielte.

Art. 8.

Man spart durch diese Methode dem Rekruten die Mühe, das Gewehr so lange flach zu halten, welches nicht leicht ist, bis man ihm das Beschriebene gewiesen hat. Macht er es nun recht, so giebt man ihm das Gewehr mit aufgemachter Pfanne gleich flach in die hohle linke Hand, wovon der Daumen längst dem Schafte stehen solle.

Dann wird fortgefahren.

Nro 3. Pulver auf die Pfanne!

Eine Bewegung.

Eins! Es werden ohne Pulver 2 langsame Striche vom Zündloche längs der Pfanne, mit Pulver aber nur einer gemacht, die Patrone mit den 2 ersten Fingern wieder zu, und die 3 letzten hinter die Batterie gehalten.

Nro 4. Schließt die Pfanne!

Eine Bewegung.

Eins! Die 3 Finger schließen die Pfanne, die Faust giebt dem Gewehre zugleich einen Druck, daß der Kolben abwärts gehe, sie fährt ihm auf dem Halse noch etwas nach, um

um mit Hülfe der linken Hand die Richtung zu geben, daß es nahe am Leibe vorbey auf die Erde komme, wie Art. 2. gesagt worden ist. Der Rekrute dreht sich zugleich mit aufgehobenen Spitzen auf beyden Absätzen; folglich muß man ihm dazu die Stellung, das heißt, mit Rechtsum, den linken Absatz vor dem rechten Kamaschenstög, gegeben haben.

Die Patrone wird mit den 2 Fingern gleich aufgedreht, und hart am Laufe gehalten.

Nro 5. Patrone in Lauf!

Zwey Bewegungen.

Eins! Sie wird mit ganz verkehrter Hand hineingesteckt, und ausgebeutelt, —

Zwey! darauf fallen gelassen, und der Ladstock ergriffen.

Das Drehen auf beyden Absätzen hat der Rekrute schon bey den Wendungen gelernt; aber die Patrone zu ergreifen geht nicht so leicht, und so lang er dieß nicht kann, muß man ihm zur Erleichterung das Gewehr noch abnehmen, dann bey *Nro* 3. wieder geben

Art. 9.

Ist ihm nun die Ladung so stückweise beygebracht worden, so weist man ihm auch, das Gewehr flach zu nehmen.

Allein

Allein man muß ihm zuerst zeigen, wie er es auf der Schulter tragen soll. Vorausgesetzt, daß an der Stellung nichts fehle, läßt man ihn die linke Hand aufmachen, und giebt ihm das Gewehr, daß es auf den 3 letzten Fingern ganz, das heißt, nicht auf den 2 ersten, sondern auf allen 3 Gliedern ruhe, die Rundung des Kolben vorschaue, und dann Daumen und Zeigfinger etwas höher über dem Schafte liegen. Der linke Ellenbogen muß dabey etwas gegen den Leib gezogen werden, wodurch das Achselbein dem Gewehre entgegen hält; der Arm selbst aber muß nicht mehr, als der rechte gebogen seyn, das Gewehr kömmt neben die Nath vom Ermel. Es muß in gerader Linie, das heißt, nicht so weit vom- und nicht zu nahe am Kopfe, und dann nur ein klein wenig rückwärts stehen.

Art. 10.

Es muß dem Rekruten gesagt werden, daß er dazu keine Gewalt anzuwenden brauche; weil das Gewehr fast im Gleichgewichte in der Hand ruht. Wenn er sich aber wenden, oder marschieren soll, dann muß er es mit der flachen Hand gegen den Schenkel fest halten.

Es muß aber auch Acht gegeben werden, daß der Rekrute an der Stellung nichts ändere, besonders die linke Achsel nicht in die Höhe ziehe.

Art. 11.

Das Commando zum Gewehr flach zu nehmen ist:

T' Achtung!

Worauf der Unteroffizier 2 Schritte vortritt.

Das Gewehr flach!

Drey Tempos.

Auf's 1te dreht die linke Hand das Schloß auswärts, das Gewehr darf dabey weder herab, noch hinauf gezogen werden. Es soll aber senkrecht in der Hand stehen, und darum muß es von der Schulter abkommen. Zu gleicher Zeit ergreift die rechte Hand den Hals des Kolben.

Auf's 2te bringt es die rechte Hand kurz am Leibe hoch gegen das linke Aug, die linke hilft der rechten durch einen kurzen Stoß von unten herauf, geht eben so nahe am Leibe bis zum Munde, der kleine Finger kömmt auf die Batteriefeder, der Daumen aber am Schafte aufwärts.

Auf's 3te dreht sich der Mann auf beyden Absätzen rechtsum; zugleich wird mit beyden Händen das Gewehr flach gegen den Nabel, doch mit dem Bajonete etwas weniges

höher

höher genommen; die linke Hand rutscht so weit vor, daß darinn das Gewehr im Gleichgewichte liege, die rechte stößt mit dem Daumen die Pfanne auf, und faßt mit voller Faust den Hals des Kolben wieder an.

Art. 12.

Wenn nun der Rekrute die zergliederte Ladung stückweise nach und nach gelernt hat, so verkürzt man sie auf folgende Art. Man macht aus dem: **Oefnet die Patrone!** und **Patrone in Lauf!** nur eine Bewegung: doch muß bey letztem gesehen werden, daß die Patrone ausgebeutelt werde. Aus dem: **Zieht aus den Ladstock!** werden nur zwey, und aus dem: **Ladstock in Lauf!** nur drey Bewegungen mehr gemacht; und zwar wird bey beyden Commandos der Ladstock nicht mehr 1 Zoll ober der Mündung, oder der ersten Hülse gehalten, sondern gleich eine Hand breit hinein gesteckt. Aus dem: **An sein Ort!** eine Bewegung, nämlich gleich auf den Ladstock ein kurzer Schlag gegeben; und so wird in einer Bewegung auch geschultert.

Art. 13.

Fehlt der Rekrute auch dabey nicht mehr, so wird ihm die Ladung nach Commando angewiesen, sie besteht darinn. Nach dem Gewehre flach, wird commandiert: **Nach Commando Ladt!** Auf dies ergreift

er die Patrone, öfnet sie, schüttet Pulver auf die Pfanne, schließt sie, wirft das Gewehr im Frontmachen zur Ladung, beutelt die Patrone aus, und faßt den Ladstock an.

Dieß alles muß wohl ausgearbeitet werden, daß man wenigstens dazwischen langsam 1 bis 7 zählen kann.

Dann wird commandiert: **Ladstock! Lauf! Ort!** Alle Bewegungen werden nun in einem Tempo, aber doch noch langsam ausgearbeitet, und nach dem **Ort!** der Ladstock so oft wieder angefaßt, als nicht darauf **Schulter!** commandiert wird.

Es muß wenigstens 3, und 4mal nach Commando geladen werden, ehe man **Ort! Schulter!** sagt; dann wird aber auch in einem Tempo, doch allzeit mit beyden Händen geschultert.

Neunter Titel.

General-Observationen für den Abrichter.

Art. 1.

Nachdenken, und Beurtheilungskraft werden dem Offizier sagen, wann, und wie er den

Rekru-

Rekruten bald in der Ladung, bald im Marschieren unterrichten, und üben solle. Das letzte muß aber bey keiner Lektion ausgelassen werden.

Art. 2.

Daß auch jede Bewegung so oft wiederholt werden müße, bis sie der Rekrute recht macht, ist Grundsatz.

Art. 3.

In zwey Stunden Vor- und zwey Stunden Nachmittags wird man noch nicht viel ausrichten, wenn in der Zwischenzeit nichts mit dem Rekruten in der Kammer durch den Feldwebel repetiert, und manches bey Gelegenheit auch da angewiesen wird.

Art. 4.

Die Langeweile ist die Quelle der Unzufriedenheit, und der Desertion. Der Rekrute, der noch fremd, und dem alles so neu, als ungewohnt ist, muß daher, ohne zu ermüden, beschäftigt werden, weil er sonst zuverläßig langweilt, und sich nach Hause sehnt.

Art. 5.

Es ist nicht nothwendig, daß man ihn deßwegen ohne Unterlaß exerciere; sondern man kann ihm auf vielerley Art die Zeit vertreiben. So lehrt man ihm inzwischen alle

Theile des Gewehres kennen, zerlegen, pützen, die Montierung anziehen, reinigen, aufheben, und kochen: man spricht ihm von seinem künftigen Dienste, von den Gebräuchen des Regiments; man frägt ihn um seine vorige Lebensjahre; kurz, man findet Gelegenheit genug, um ihn dem Müßiggange, und der Schwermuth nicht zu überlassen.

Art. 6.

In 4 Wochen, nach welchen der Rekrute Schildwache stehen soll, kann man von ihm noch keine Vollkommenheit fodern; aber zuverläßig wird er stehen, sich wenden, richten, marschieren, laden, anschlagen, und die paar Handgriffe lernen, so viel er zur Zeit noch braucht.

Art. 7.

Das meiste kömmt auf Ordnung, und Methode an. Hat der Offizier diese, und Freude zum Unterrichte, so wird sie auch der Rekrute haben, und den Unterricht gerne annehmen; und dann wird er sich manchmal in demjenigen selbst üben, was ihm sein Offizier als nothwendig begreiflich gemacht hat.

Art. 8.

Eine, und die nämliche Sache immer, und zu lange anhaltend machen, erweckt Unlust; aber bald dieß, bald jenes, und alles untereinander vornehmen, verursacht Verwirrung,

wo-

wovon die Folge ist: **von allem etwas, und im ganzen nichts.**

Vernunft, Menschenkenntniß, und Studium werden hier, wie in allen Fällen, dem Offizier sagen, welche Mittelstrasse er zu gehen habe.

Zehnter Titel.

Von der Chargierung.

Art. 1.

Auch die Chargierung kann, und muß zur Erleichterung dem Rekruten zergliedert angewiesen werden. Zufolge dieses Grundsatzes soll mit ihm ohne Gewehr davon gemacht werden, was sich machen läßt. Auf diese Art hat der Abrichter auch nicht so viel auf einmal zu explicieren.

Art. 2.

Man muß nicht vergessen, daß die Rede noch von einem Rekruten sey, der in 4 Wochen auf die Wache ziehen soll. Er braucht also noch nicht zu wissen, wie man niederfalle, oder wie man im dritten Gliede sich fertig mache. So kann man ihn auch auf die unbedeutenste Wache so lange ziehen lassen, wo weder zum Gebethe geschlagen, noch sonst etwas besonders gemacht wird, bis er in dem

übri-

übrigen unterrichtet ist. Um sich aber doch vertheidigen, und sein Gewehr auf eine Art brauchen zu können, so weist man ihm das leichteste zuerst an, nämlich wie im zweyten Gliede chargiert wird.

Art. 3.

Der Ordnung, und des Zusammenhanges wegen folgt aber die Beschreibung der Chargierung von allen 3 Gliedern, doch ohne Gewehr, und zwar vom 2ten Gliede zuerst.

Auf's: Ton fertig!

Erste Bewegung. Reibt der Rekrute beyde Schuhspitzen rechts, daß die linke gerade vorwärts, und die rechte ins Glied steht. Dabey bekömmt der Leib eine kleine Wendung, wie es seyn soll. Der rechte Absatz muß vor dem linken gesetzt, und also aufgehoben werden.

Zweyte Bewegung. Dann setzt er den rechten Fuß noch so weit aus, daß er hart an den linken Absatz seines rechten Nebenmannes komme.

Dritte Bewegung. Und nun läßt man ihn die linke Faust links gegen den Mund, die rechte aber gegen die Brust bringen. Der Leib ruht noch auf beyden Füßen.

Auf's

Auf's: An!

Bey der **ersten Bewegung** wirft der rechte Fuß den Körper auf den linken, indem er so zu sagen in einem kleinen Zirkel zurück fährt, und dann mit den Zehen und Ballen, die Erde nur mehr berührt. Dadurch kömmt der obere Leib von selbst etwas weniges vor, der untere aber wird eingezogen.

In der **zweyten Bewegung** werden beyde Ellenbogen gegen den Leib gezogen, die hole linke Hand mit dem Daumen vorwärts ausgestreckt, mit der rechten aber so weit herauf gefahren, daß der Daumen fast an das Kinn stößt. Dann wird der Kopf etwas herab ins Feuer gelegt, und das linke Aug zugehalten.

Auf's Feuer! werden beyde Hände herab genommen, gehalten, der rechte Fuß beygezogen, und gewendet, wie bey *Nro* 11. im 8ten **Titel.**

Nun kann man blind vorstellen, als wenn die Patrone ergriffen, abgebissen, aufgeschüttet, und zur Ladung geschwenkt würde. Hier wird also Fronte gemacht, und beyde Hände kommen wieder an den Schenkel. Bey dieser Uebung wird das alte wiederholt, und der Mann ruht in dieser Stellung.

Art. 4.

Das dritte Glied verhält sich beym Fertig! wie das zweyte, mit dem Unterschiede, daß es den linken Absatz vor die rechte Kamaschenstrupe setzt.

Beym: An! ist der Unterschied, daß es etwas weiter den rechten Fuß zurück wirft, wodurch es dann mehr ins Feuer vorliegt. Nach dem Feuer! setzt das dritte Glied den Absatz nieder, den Körper darauf, und dann den linken Fuß durch einen grossen Schritt wieder zurück auf seine erste Stelle. Das übrige ist wie beym zweyten Gliede.

Art. 5.

Wenn eine Rotte mit Gewehr sich fertig macht, so muß eigentlich der Hintermann seinen Vormann, und die rechte Schulterbreite überflügeln, so, daß im Anschlage das Gewehr vom 2ten hart neben dem Kamm des Kasquets vom 1ten, und das vom 3ten hart neben dem Gewehre vom 2ten Gliede zu liegen komme.

Art. 6.

Das Fertigmachen des 1ten Gliedes ist aber ganz verschieden von den 2 letzten. Die Zergliederung davon ist diese:

Zuerst werden beyde Schuhspitzen einwärts gerieben, dann geht der rechte Fuß etwas rechts seitwärts vom linken Absatze so weit zurück, daß im Knien der ganze linke Fuß natürlich auf dem Boden, und das Knie weder vorwärts über- noch rückwärts gedehnt, sondern senkrecht stehe, folglich der Leib ungezwungen gerade, und aufrecht gehalten werde. Der rechte Absatz muß aufrecht, und die Zehen müßen auf dem Boden, um leichter aufzuspringen, über sich gebogen stehen.

Zur Erleichterung des Mannes, da er mit dem Gewehr sich daran stützt, kann man ihn ohne Gewehr beym Niederfallen die linke Hand auf das Knie setzen lassen, aber nicht wieder nach dem Feuer, weil er mit dem Gewehre auch frey aufstehen muß. Die rechte Hand wird im Knien vor dem rechten Schenkel ungezwungen ausgestreckt, der Daumen, und Zeigfinger aber so gehalten, als wenn der Hahnschraube dazwischen wäre.

Beym An! verhält sich das 1te, wie das 2te Glied; nur daß die linke Hand etwas höher gehalten wird, weil es horizontal anschlagen muß.

Nach dem Feuer! aber springt es, ohne sich vorwärts zu bücken, auf, und stellt sich, wie die übrigen.

Art. 7.

Es kann dem Rekruten nicht genug eingeprägt, und angewöhnt, auch bey alten Soldaten nicht genug darauf gesehen werden, daß ja keiner im 1ten, und 2ten Gliede bey der Chargierung mit dem linken Absatze vom Flecke komme.

Art. 8.

Dem Rekruten muß nicht das Absetzen gleich mit angewiesen werden, weil sonst schon wieder zuviel zusammen kömmt; also wird das, was er nicht trift, allein repetiert. Das Absetzen wird hernach besonders angewiesen.

Art. 9.

Beym Setzt ab! kann man ohne Gewehr nichts anders zeigen, als daß die Hand wieder, wie beym Fertig! gehalten, und der rechte Fuß mit einem kurzen Beytritte wieder dahin, wo er vorher stand, hingesetzt werde.

Art. 10.

Wenn der Rekrute, wie er sich mit dem Leibe, und mit den Füßen zu verhalten habe, ohne Gewehr gelernt hat, dann ist es ein leichtes, ihm zu lehren, was er nun mit demselben bey der Chargierung zu thun habe.

So sagt man ihm beym Fertigmachen, (er sey im 2ten oder 3ten Gliede) daß das Gewehr

wehr hoch, (wie beym Gewehr flach) aber in einem Tempo, und mit dem Laufe gegen das Gesicht gebracht, der Kolbe, um leichter zu spannen, fest an den linken Ellenbogen gelegt, der rechte dabey erhoben, der Zeigfinger an den Abdruck mit dem Daumen gespannt, im Spannen aber der rechte Ellenbogen am Leibe geschlossen werde, und dann, daß die rechte Faust den Kolbenhals umgreiffe.

Art. 11.

Dem 1ten Gliede wird zergliedert angewiesen, wie die linke Hand das Gewehr herumdreht, — wie die rechte den Kolbenhals anfaßt, — wie die linke herauf an den Ring fährt, und nochmals dreht, daß der Lauf gegen den Leib kömmt — wie im Niederfallen der Kolbe an die Erde gesetzt wird, so daß er von dem rechten Knie mit dem linken Absatze in gleicher Linie sey — wie der rechte Daumen zugleich den Hahn spannt, hernach den Schrauben mit ihm, und dem Zeigfinger hält, — und wie die linke Hand das Gewehr ganz natürlich an dem Orte anfaßt, wo es die Höhe des auf der Erde ruhenden linken Schenkels zuläßt.

Art. 12.

Beym An! braucht es nichts weiter, als daß der Kolbe mit der rechten Hand fest an die rechte Achsel gesetzt, und der Zeigfin-

ger mit dem 2ten Gliede an den Abdruck leise gelegt werde. Die linke Hand rutscht vor; kein Finger darf aber dabey an den Lauf kommen. Der Backe wird wohl an den Anschlag gelegt, nicht minder der rechte Ellenbogen unter das Gewehr, als eine Stütze gebracht. Das Vorrutschen mit der linken Hand kann nicht so egal bestimmt werden, weil ein langer Arm weiter reicht, als ein kurzer. Nach der Regel aber soll es bis zum Ringe gehen.

Art. 13.

Beym Feuer! wird der Abdruck stark abgerissen, aber erst dann das Gewehr vom Backen genommen, wenn man den Schlag des Hahns ausgehört hat; das übrige ist wie beym Gewehr Flach 3tes Tempo, nur daß der Hahn in die Ruhe gesetzt wird.

Art. 14.

Im Anschlage muß zu keiner Zeit etwas corrigiert, und nie länger, als daß man mittelmäßig langsam 3 zählen kann, mit dem Feuer! oder setzt ab! gewartet werden.

Art. 15.

Das 1te Glied verhält sich mit dem Gewehre eben so; nur ist hier zu merken, daß jeder Hintermann sein Gewehr um etwas höher flach, und etwas weiter vom Leibe des Vormannes halte, damit dieser im Pulveraufschütten nicht gehindert werde.

Art. 16.

Chargiert man in einem Gliede, so verhält es sich, wie das 1te, nämlich das Gewehr am Nabel. Chargiert man in 2 Gliedern, so verhält sich das 2te nie, wie das 3te mit dem Flachnehmen, wenn auch das 1te nicht niederfält.

Art. 17.

Nach dem Feuer! wird der Hahn mit dem mittern Finger in die Ruhe gesetzt, dabey der rechte Ellenbogen fest an den Leib angeschlossen, und der Rekrute muß, (um ihn nicht zu überreißen) gewöhnt werden, Acht zu geben, ob er einen Schlag in die Nusse höre. Der Kolbe muß nie zurück unter den Arm gerissen werden; sondern die hinterste Schloßschraube muß gleich mitten vor den Leib kommen.

Art. 18.

Beym Absetzen giebt die rechte Hand blos dem Kolben einen Druck, und das Gewehr wird von allen 3 Gliedern gehalten, wie beym Fertig!

Soll alsdann der Hahn in die Ruhe gesetzt, und geschultert werden, so muß dieß um so mehr gut angewiesen werden, als sich dagegen viele alten Soldaten verfehlen. Und es ist doch eine wesentliche Sache, daß der Hahn zu keiner Zeit überrissen werde.

In der 1ten Bewegung wird der Hahn mit an den linken Ellenbogen fest angelegtem Kolben in die Ruhe gebracht, eben so, als wenn gespannt wird, ohne das Gewehr herab sinken, oder überhängen zu lassen. Hier muß der Rekrute wieder gewöhnt werden, Acht zu geben, ob die Nusse einschlage.

Die 2te kann zur Anweisung seyn, daß der Rekrute Front macht, und die 3te, daß er schultert.

Das 3te Glied muß um Front zu machen, zugleich links rücken.

Das 1te aber muß zuvor aufstehen, ehe es den Hahn in die Ruhe setzt.

Art. 19.

Von allem diesem braucht aber der Rekrute, bis er auf die Wache zieht, nichts, als sein Gewehr laden, und, wie im 2ten Gliede, ohne Absetzen chargieren zu können. Das übrige lernt er leicht in der Folge, wenn nur einmal ein rechter Grund in ihn gelegt, und er vom Müßiggange abgebracht ist.

Art. 20.

Seine Churfürstliche Durchlaucht wissen nur leider zu gut, daß man viel machen will, aber meistens nicht Geduld genug hat,

das Nothwendige, das Essentielle, worauf alles beruht, recht auszuarbeiten. Sie befehlen demnach jedem Offizier vom General an, auf das Reelle mehr zu sehen.

Eben so braucht der Rekrute noch nicht rechts, oder links anzuschlagen. Viktorie und Lauffeuer aber schicken sich gar nicht für ihn.

Eilfter Titel.

Von den Handgriffen

Art. 1.

Die Handgriffe werden beym Rekruten der Chargierung darum nachgesetzt, weil 1tens diese nothwendiger, und wichtiger ist, und 2tens, weil dem Gutladen nichts mehr im Wege steht, als wenn der Rekrute durch ein paar Handgriffe etwas degagiert gemacht, nun schon eilen will. Seine **Churfürstliche Durchlaucht** wollen aber wahre, und nicht Scheinsoldaten haben.

Art. 2.

Gemäß dem 2ten Art. Tit. 10. braucht der Rekrute, um auf die Wache zu ziehen, von den Handgriffen nichts zu können, als nur allein Präsentieren, beym Fußnehmen, und Schultern.

Art. 3.

Wie diese Griffe gemacht werden, giebt der nämliche Titel im Unterrichte des Compagnie-Exercitiums. Nur ist zu erinnern, daß man den Rekruten vom Anfange in nichts zum frisch, rasch mit einem Schlage rc. zu greifen, animieren – wohl aber ihm gleich den kürzesten Weg, das heißt, mit den Händen und Gewehre nahe am Leibe zu arbeiten, zeigen solle.

Art. 4.

Selbst der Abrichter, der jeden Griff vorzumachen hat, muß sich hüten, nicht geschwinde zu seyn; denn der Rekrute kann sonst unmöglich sehen, wie er es gemacht habe. Dem ungeachtet vergißt man gar zu leicht, wen man vor sich hat, weil man sich nur gerne sehen lassen möchte.

Art. 5.

Es ist aber dienlicher, wenn der Rekrute mehr in dem unterrichtet ist, was er auf der Wache, und Posten zu thun habe, als wenn er viele Griffe kann, die ihm da nichts nützen.

Art. 6.

Auf der Wache selbst soll der Unteroffizier die Leute noch instruieren; denn es dienet zugleich zum Zeitvertreibe, weil sie sonst aus

Lang-

Langweile auf der Schwitzbank liegen, oder immer trinken wollen. So kann er sogar ein Gewehr in die Stube nehmen, (das heißt, auf einer abgesonderten Wache) um den Rekruten im Laden, oder sonst etwas zu üben.

Art. 7.

Selbst auf dem Posten langweilen die Leute oft. Auch da soll sich der Mann, wenn es keine große Passage, und auf nichts besonders Acht zu geben ist, üben. Der Unteroffizier muß aber nachsehen, daß er sich nicht in Fehler einübe.

Art. 8.

Es hat nichts zu sagen, wenn der Rekrute auf dem Posten nicht degagiert im Präsentieren ist; aber das muß er können, gut unter dem Gewehre zu stehen. In diesem eines der wesentlichsten Stücke versehen es im Anfange viele. Das aber am Ende erst gut machen wollen, was mit der größten Aufmerksamkeit hätte zum Grunde gelegt werden sollen, das geht gar nicht, wenigstens kostet es hernach vierfache Arbeit.

Art. 9.

Aus dieser Ursache muß der Rekrute, wenn ihm das Gewehr auf die Schulter gegeben wird, alle Lektionen vom Anfange, das heißt, vom Stehen, Wenden, Marschieren rc. wieder durchmachen.

Art. 10.

Es ist aber wohl zu merken, daß man ihn nur nach und nach zum Gewehrtragen gewöhne. Dieß geschieht, wenn man dazwischen laden läßt. Denn mit ab- oder in Arm genommenem Gewehre den Rekruten müßig stehen lassen, veranlaßt Zerstreuung, und Langeweile.

Art. 11.

Der Abrichter muß aufmerksam seyn, daß der Rekrute alle Tage das Gewehr etwas länger trage. Wenn er nur um 50 Schritte zunimmt, so wird es ihm endlich nicht sauer fallen, auch 1000 Schritte scharf geschultert zu avancieren.

Zwölfter Titel.

Wie der Rekrute, wenn er in den Dienst gebracht ist, ferner exerciert, ganz brauchbar, und zum Manövrieren fertig gemacht werden solle.

Art. 1.

Den Tag, wo der Rekrute von der Wache abzieht, soll er nicht exerciert werden. Dagegen muß man ihn gewöhnen, daß er sein Gewehr, Lederwerk, und alle angehabten Montursstücke so gleich wieder in den saubersten

Stand

Stand herstelle, damit auf alle Fälle, wenn er ausrücken müßte, nichts daran fehle.

Art. 2.

Derjenige, welcher aufmerksam, und fleißig ist, und sich öfters selbst übt, soll hernach des Tages nur einmal mehr vorgenommen werden. Bey einem Nachläßigen, oder sehr Ungeschickten aber kann man sich nicht genug Mühe geben, und diese müßen so lange, bis sie sich bessern, täglich 2mal ausgearbeitet werden.

Art. 3.

Wenn auch der Rekrute Dienste macht, so darf ihm doch nichts neues beygebracht werden, ehevor er im ersten nicht wohl gegründet ist, nach Tit. 9. Art. 8.

Art. 4.

Der Grundsatz, daß bey jedem Menschen, wer er sey, die wahre Freude zu einer Sache nur nach Maaß der erworbenen Kenntniß, und erlangter Geschicklichkeit wachse, darf nie außer Augen gelassen werden.

Wenn der Offizier, und Unteroffizier allzeit darauf dächten, so würde mancher aus Ungeduld nicht sobald sagen; den Kerl freut es nicht, oder, aus dem wird nichts.

Art. 5.

Wenn der Rekrute nun alles, was ihm, bis er auf die Wache zog, gelehrt worden ist, wohl, und ohne daß man mehr nöthig habe, vorher zu explicieren, zu machen weiß, so geht man zur Chargierung des 3ten, und 1ten Gliedes — zu den übrigen Handgriffen — zur Schwenkung — kurz nach, und nach zu allem dem über, was der folgende Abschnitt enthält.

Art. 6.

Was aber davon der Mann einzeln lernen kann, z. B. die Wendungen in einem Tempo, das Ziehen 2c. darinn muß er auch abgesondert unterwiesen werden. Dieß hält nicht auf; im Gegentheile man kömmt weiter, als wenn ein Rekrute den andern aufhält, verdirbt, oder als wenn einer mit dem andern verdorben wird.

Art. 7.

Das Laden, und Anschlagen, muß keinen Tag vergessen werden; eben so ist es mit dem Marschieren. Um die Leute darinn ferm zu machen, müßen sich die Offiziers verstehen, daß sie die letzte halbe Stunde die Rekruten, die schon gleich weit im Unterrichte sind, zusammen in 1, 2, auch 3 Gliedern marschieren lassen.

Art. 8.

So ausführlich gegenwärtige Rekruteninstruktion detailliert ist, so wird doch der Offizier, welcher sie nicht blos liest, sondern welcher sie nach dem Sinne, und im ganzen Umfange im Kopfe hat, noch mehr Vortheile, und Hülfe durch Fleiß und Nachdenken ausfindig machen. Nicht die Vorschrift, sondern Uebung, und Erfahrung machen den Offizier aus; dann wird er sich in allen Fällen gleich zu helfen, und mit jedem Rekruten, so verschieden auch einer von dem andern ist, den kürzesten, und leichtesten Weg einzuschlagen wissen.

Art. 9.

Ein wesentlicher Fehler wird aber von vielen dadurch begangen, daß eine Sache zu oft, und zu lange expliciert wird. Man muß zwar dem Lehrlinge alles wohl erklären; aber die nämliche Sache immer beym Anfange des Exercierens nach der Länge und Breite von vorne an beschreiben, das hat die übeln Folgen, daß man die Zeit verliert, daß der Soldat gar nicht mehr am Ende aufmerkt, oder daß er sich nicht Mühe genug giebt, etwas zu behalten, weil er weiß, daß ihm alle Tage das nämliche repetiert wird. Die dieses thun, verrathen, daß sie so wenig auf Fortgang, und Begriffe des Rekruten, als dieser auf's Exercieren Acht geben; außer dem würden

sie das nicht mehr explicieren, was der Soldat schon unumgänglich wissen muß, und sie würden immer kürzer, und bündiger werden, je öfter eine, und die nämliche Sache wiederholt wird, ohne die Hauptsache, worauf der Soldat besonders angewiesen werden muß, zu vergessen.

Art. 10.

Auf jeden Rekruten wird ein ℔ Pulver gut gethan. Dieses soll mit Mann für Mann, und zu 2, und 3 neben, wie hinter einander, und nie mit mehrern, als 3 Rotten nach, und und nach, erstlich mit Aufschütten, dann mit Gut- und Festladen nützlich verbraucht, und nicht mit einem Abfeuern verschossen werden.

So lange aber der Rekrute nicht geschickt im Pulveraufschütten ist, soll er keine Patrone in den Lauf bringen, und so lange er einzeln nicht recht ladet, soll er nicht mit mehreren zusammenladen.

Art. 11.

Die Adjutanten sollen wechselweise in Gegenwart der Bataillonscommandanten, und der Offiziers von den Compagnien, wovon sie sind, die Rekruten, welche schon Dienste machen, und so weit gebracht sind, bey gutem Wetter alle 5 Tage zusammenexercieren. Da es aber schlechterdings unmöglich ist, daß der

der Adjutant die einzelnen Fehler eines jeden Rekruten verbessern kann; so soll der Capitän, der den Mann noch nicht gerade gemacht, marschieren 2c. gelehrt hat, und ihn doch dahin schickt, dafür angesehen, und solcher ihm ausgestossen werden, damit er ihn einzeln besser ausarbeite. Es soll vom Capitän keine Entschuldigung angenommen werden; massen er dafür haften muß, daß von seinem 1ten Lieutenant bis zum letzten Gemeinen keiner unter seiner Compagnie sich befinde, der nicht in allem, was er wissen und können soll, gründlich unterrichtet, und gut geübt ist.

Zweyter Abschnitt.

Wie die Compagnien exercieren sollen.

Erster Titel.

Wie die Offiziers unterrichtet, und geübt seyn sollen.

Art. 1.

Das meiste kömmt auf den Offizier an. Ist dieser gut und tüchtig, so wird es auch der Unteroffizier seyn. Dieß ist ein richtiger Satz.

Art. 2.

Der Offizier ist aus Ehre, wie aus Pflichten schuldig, sich ganz dem Dienste zu widmen. Er muß nicht allein wissen, wie er sich für seine Person in allen Gelegenheiten zu verhalten, sondern auch, wie er seine Untergebenen zu belehren, und anzuführen habe.

Art. 3.

Vor allem muß er sich in den Gesätzen unterrichten. Er muß sie nach dem wahren Sinne nehmen, genauest befolgen, und sich nicht mit schiefer Auslegung, oder Verdrehung der Wörter abgeben; denn dieß zeigt nur einen verdrehten Verstand an. Bey gegründetem Zweifel aber hat er sich von seinem Vorgesetzten belehren zu lassen.

Art. 4.

Ohne systematische Ordnung läßt sich nichts vollkommenes machen. Wer ohne Ordnung denkt, wird auch unordentlich handeln. Die Gedanken zu reihen, lernt man durch vieles bedachtsames Lesen, und durch Aufmerksamkeit auf andere ordentliche Menschen.

Art. 5.

Je mehr der Offizier dem Dreßieren der Rekruten, und dem Exercieren nicht blos von seiner Compagnie, und seinem Regimente, sondern auch von andern Regimentern mit Ueberle-

gung beywohnt, je mehr instruiert er sich. Auch durch fremde Fehler lernt man, und es ist besser, als durch seine eigenen.

Art. 6.

Blos Lesen, und Studieren macht aber den Offizier noch nicht. Es gehört mehr dazu, und unter andern die im 2ten Tit. 1ten Abschn. von Art. 1. bis 5. beschriebenen Eigenschaften.

Art. 7.

Commandieren besteht nicht im Aussprechen der gewöhnlichen Commandowörter; sondern in vollkommener Kenntniß des Dienstes, in der Fertigkeit jeden Fehler gleich zu finden, und zu verbessern, und in dem: durch Anstand, wie durch Geschicklichkeit sich Gehorsam zu verschaffen zu wissen.

Ein Unwissender, und Unerfahrner kann aber weder commandieren, noch explicieren, und dieses muß jenem noch voraus gehen.

Art. 8.

So wie in der Armee gleiche Prinzipien herrschen sollen, daß der Offizier, ja ein Soldat, wie der andere, gleich bey diesem, oder jenem Regimente eintretten könne; eben so soll auch eine Art zu commandieren, und ein Ton, nicht im Regimente allein, sondern in der ganzen Armee seyn.

Art. 9.

Der wahre Ton besteht nicht im Schreien, sondern in einer gewissen ernsthaft = mannbaren Aussprache, in einem gewissen Drucke, den nur der Offizier seinen Wörtern geben kann, der Feuer, und Eifer zum Dienste hat, und der seiner Sache recht gewiß ist.

Art. 10.

Einleuchtend ist es, daß der Offizier vorzüglich gerade gestellt, und im Marschieren der geschickteste seyn müße. Das erste muß er seyn, weil er im Bataillon als ein Haupt- und fester Punkt zur Richtung dienet, und das letzte, weil das gute Avancieren der Linie auf dem Offizier beruht.

Art. 11.

Wenn der Offizier in Parade vor seinem Zuge marschiert, so versteht sich's, daß er auch schön marschiere. Dieß besteht in dem nobeln Ansehen, das er sich selbst zu geben wissen muß, und in der Würde, mit welcher er, ohne aus dem cadencierten Tritte zu kommen, sich öfters um seinen Zug umsieht.

Art. 12.

Das Essentielleste bey einem Offizier ist Augenmaaß. Er muß wenigstens die Weite einer Division, (nicht blos seines Zuges) auch auf einen Schritt zu bestimmen wissen. Das

Augenmaaß wird auch erfodert, um den Zug perpendikulär (senkrecht) auf- oder paralel (gleichlaufend) von der Linie zu führen. Die Diagonal z. B. bey der Bataillonsschwenkung zu nehmen ꝛc. gerade in die Point de vues (Gesichtspunkte) zu marschieren, ist keine Sache, die der Offizier lernt, wenn er im Bataillon steht. Das muß er schon zuvor können, und zu allem diesem gehört viele und lange Uebung, die die Offiziers unter sich anstellen müßen.

Art. 13.

Vom Offizier wird nicht verlangt, daß er mit dem Gewehr die Fertigkeit eines Gemeinen erlangen solle. Doch aber wird erfodert, daß er regelmäßig alles vormachen, und dabey alle Vortheile angeben könne. Deßwegen soll der Offizier ein Gewehr zu Hause haben, und wenigstens alle Wochen sich damit üben; außer dessen greift er es zuverläßig ungeschickt an.

Art. 14.

Se. Churfürstl. Durchlaucht wollen dann, daß die Offiziers, die das thun, nicht alle Frühjahre die Patrontaschen umhängen, und als Rekruten tractiert werden sollen.

Der Vergessene, und Nachläßige aber muß zu allen Zeiten durch einen andern Offizier exerciert werden; oder vielmehr die Staabsoffi-

ziers sollen darauf halten, daß kein Offizier aus der Uebung komme.

Zweyter Titel.

Wie sich der Offizier mit dem Säbel zu verhalten habe.

Art. 1.

Damit sich der Offizier nicht irren kann, soll der Säbel in Paraden allzeit folgender Gestalt gehalten werden. Der Bügel vor dem Handkorbe aufwärts, und die Faust fest an der rechten Westetasche liegend. Die Klinge läuft schreg gegen die linke Schulter mit der Fläche aufwärts, und mit der linken Hand wird sie so angefaßt, daß der Daumen an das Ende des Rückens liegt. Die vier unter der Klinge liegenden Finger werden etwas eingebogen, dann beyde Ellenbogen am Leibe angeschlossen.

Art. 2.

Die Salutierungen stehenden Fusses, wie im Marsche, fangen auf vier Schritte an. Es kömmt hauptsächlich darauf an, daß die zu salutierende Person sich eben gerade über befinde, wenn die eigentliche Salutierung geschieht. Man herstellt sich, wenn die salutierte Person sechs Schritte vorbey ist.

Art. 3.

Wenn in der Eintheilung mehrere Offiziers neben, oder hinter einander stehen, oder marschieren; so sollen sie zusammen in gleichen Tempos salutieren, und es muß nach dem Takte des ordinären Schrittes ausgehalten werden.

Art. 4.

Wenn die höchsten Herrschaften ein in Parade stehendes Bataillon herabfahren, so salutieren die Offiziers divisionsweise, und wenn sie vom linken Flügel herkommen, müßen die Offiziers auf den linken Flügel-Offizier Acht geben, der dazu einen Schritt vor- und beym zweyten Tempo wieder zurück tritt. Die Fahne salutiert in diesem Falle mit der dritten Division. Die Herstellung geschieht aber zusammen, nämlich, wenn das Bataillon schultert.

Art. 5.

Erste Salutierung auf der Stelle. Zwey Tempos. **Erstes:** Der Säbel wird mit der rechten Hand so gehoben, und gewendet, daß die Spitze in die Höhe, die Schneid links seit- und die Fläche auswärts stehe. Der Daumen steht am Griffe aufwärts, die Hand kömmt in der Entfernung einer starken Faust dem Munde gleich. Der Ellenbogen am Leibe, und die linke Hand an die Seite.

Zweytes: Wird der Säbel mit ungezwungen ausgestrecktem rechten Arme so gesenkt, daß der Bügel am rechten Schenkel, und die Säbelspitze gegen den linken Fuß komme.

Art. 6.

Herstellung. Zwey Tempos: auf's erste wird der Säbel, wie bey der Salutierung im ersten Tempo — auf's zweyte, wie sonst gehalten.

Art. 7.

Zweyte Salutierung. Diese differiert von der ersten nur darinn, daß im zweyten Tempo der Bügel unter der Westetasche anstehe, und die Klinge mit der Fläche aufwärts horizontal liege. Die Herstellung aber ist ganz, wie die erste.

Art. 8.

Bey der Salutierung im Marsche ist nichts anzumerken, als daß das erste Tempo beym Salutieren, wie zum Herstellen mit Aufhebung des rechten Fusses geschehe, und daß man sich beym zweyten etwas gegen die zu salutierende Person wende.

Art. 9.

Zum Gebet! Drey Tempos: die ersten zwey, wie beym Salutieren.

Auf's

Auf's dritte wird der Löwenkopf am Casquete mit dreyen Fingern ergriffen, ohne sich zu bücken. Zum Herstellen wird im ersten Tempo die Hand an die Seite geworfen, die übrigen zwey sind, wie nach der Salutation.

Art. 10.

Fallt nieder auf's Knie!

Drey Tempos.

Der Offizier verhält sich dabey, wie der Gemeine, nur daß mit verkehrter Hand die Klinge flach mit dem Korbe vorwärts, senkrecht mit der Spitze auf die Erde im ersten Tempo gesetzt werde.

Zum Herstellen ist der Unterschied beym dritten Tempo, das ist, der Offizier nimmt nach dem Aufstehen den Säbel, wie zuvor.

Art. 11.

Der commandierende Offizier macht die ersten Tempos nach dem Flügelmanne mit, zum Herstellen aber, voraus.

Art. 12.

Zum Schwören nimmt die linke Hand den Säbel der rechten ab, und zieht dieser zugleich den Handschuh aus; dann hält sie ihn beym Griffe, den Bügel vorwärts, und

die Spitze etwas schreg rückwärts ungezwungen ausgestreckt.

Nach dem Schwören zieht der Offizier den Handschuh wieder an, und wenn das Gewehr beym Fusse genommen wird, giebt die linke Hand den Griff wieder in die rechte, und hält dann den Säbel, wie gewöhnlich.

Art. 13.

In der Ordre de Bataille, und beym Manöverieren wird der Säbel, wie folgt, gehalten.

Der Daumen, und die folgenden drey Finger fassen den Griff. Der kleine Finger wird in die Hand eingedrückt. Der Bügel soll vorwärts, der Knopf aber auf der rechten Westetasche liegen. Die Klinge läuft an der rechten Schulter hinauf, der Ellenbogen, wie gewöhnlich, am Leibe.

Art. 14.

Wenn aber mit der Linie avanciert wird, dann soll auf das Wort **Marsch**! der Säbel von allen, die im Gliede stehen, mit voller Faust am Schenkel, horizontal, mit dem Rücken aufwärts gehalten werden. Der rechte Arm wird dabey ungezwungen ausgestreckt. Auf's Halt! wird die Klinge wieder an die Schulter gelegt. Da die Offi-

ziers

ziers im Retirieren erst mit dem dritten Schritte der Linie antreten, so behalten sie den Säbel hoch.

Dritter Titel.

Wie die Unteroffiziers unterrichtet, und geübt werden sollen.

Art. 1.

Nicht jeder, der für seine Person gut exerciert, taugt deßwegen, um andern es anzuweisen: und doch ist das die Hauptsache des Unteroffiziers, wie des Offiziers. Jener ist der Gehülfe, uud das Werkzeug von diesem. Ist er tüchtig, so erleichtert er dem Offizier die Arbeit unendlich. Dieß allein sollte ihn bewegen, dem Unteroffizier so lange beyzustehen, und alle Vortheile, und Kunstgriffe zu zeigen, bis er sich auf ihn verlassen kann.

Art. 2.

Es giebt Unteroffiziers von Ambition, die eines Offiziers würdig wäre. Diese formieren sich so, wie man es vom Offiziere nur fodern kann. Allein diese Zahl ist nicht groß, und der Korporalsrock, wie der Titel, machen noch den Mann nicht aus. Sehr viele Gemeine kennen das, und, weil der Offizier ihnen wenig an die Hand geht, sie nicht dazu

zu vorbereitet, mit Güte nicht belehrt, und sie nicht aufmuntert, deßwegen will mancher gar kein Unteroffizier werden.

Art. 3.

Der Grund wird unstreitig dadurch gelegt, wenn man gemäß dem 2ten Tit. Art. 9. 1ten Abschn. den Soldaten schon als Rekruten reden, das heißt, ihn sagen lehrt, wie er eine Sache gemacht habe, und machen solle.

Art. 4.

Die nämliche Art, mit welcher der Offizier mit dem Unteroffizier umgeht, nimmt dieser wieder gegen die Gemeinen an. Auch das Gute hat seine Nachahmer. Beym Unteroffizier braucht man eben so gut Geduld, und Ueberzeugung, wie beym Rekruten, weil jeder Anfang in allen Wissenschaften schwer ist. Es verinteressiert sich aber unendlich in der Folge.

Art. 5.

Ohne daß der Unteroffizier moralisch gut sey, wird er nie ein guter Unteroffizier seyn. Also zuerst auf die Bildung seines Charakters ausgegangen. Denn der Unteroffizier muß die dem Offizier erfoderlichen Eigenschaften in nicht viel minderem Grade besitzen. Die Moralität schlägt in alles, folglich auch in das Exercieren ein. Wer schilt, flucht, und prügelt,

wird weniger zu Stande bringen, als ein anderer mit Gelassenheit.

Art. 6.

Dem Unteroffizier, der als Gemeiner in der Stellung übersehen worden ist, muß mit Ambition zugesprochen werden, daß er das Fehlerhafte noch daran ändere. Ein jeder, der noch nicht ganz kraftlos ist, kann dieses. Der Unteroffizier steht im dritten Gliede in Ordre de Bataille, und zum Theile schließt er. Retiriert man aber, so müßen die Schließenden der Linie die Richtung geben; und wenn dieses nicht wäre, so wird keiner dem Rekruten die gute Stellung beybringen, der sie selbst nicht hat.

Art. 7.

Auch ein alter Unteroffizier kann noch so gut, wie wohl nicht so schön, marschieren, als ein junger; denn das erste hängt nur davon ab, daß er geübt, und gewohnt sey, immer egal im Tempo, wie in der Größe, und dann gerade vor sich, ohne die Schulter aus der Linie zu nehmen, vorzuschreiten. Im Marsche in die Point de Vues, wie im Avancieren mit Distanzen, müßen sie oft geübt werden, weil der Unteroffizier das Augenmaaß haben, und die Richtung eben so gut geben muß, als der Offizier.

Art.

Art. 8.

Mit dem Gewehre wird ohnehin jeder mehr Fertigkeit haben, als der Offizier, weil sie unter demselben långer gestanden sind. Aber im Tone zu commandieren můßen sie ebenfalls unterrichtet, und besonders im Explicieren geůbt seyn; denn das Commando muß im ganzen Regimente egal seyn.

Art. 9.

Es ist ein seltner Fall, daß der Unteroffizier zu gar nichts mehr zu verwenden wåre. Also muß der Capitån darauf sinnen, wie, und wo er noch den besten Nutzen geben kånne. Aus der Uebung aber muß er so wenig, als der Offizier kommen. Wenn auch eine Compagnie wenige Rekruten erhålt, so fehlt es doch hin und wieder einem Manne an der Stellung, dem zweyten im Laden, dem dritten im Marschieren ꝛc. und diese sollen dann unter Aufsicht des Offiziers besser, und einzeln dressiert werden. Auf solche Art wird die Compagnie gut gemacht, und der Ober- wie der Unteroffizier vergessen das Exercieren nicht.

Art. 10.

Dagegen sollen auch die Unteroffiziers nicht alle Frůhjahre gleich den Urlaubern, und so behandelt werden, als wenn sie alles vergessen haben důrften. Ein fauler, und nachlåßiger

ger aber soll nicht allein von vorne an wieder vorgenommen, sondern auch nach Befund der Sache, wenn es seine Schuld ist, so lange zum gemeinen Traktamente abgesetzt werden, bis er seine Schuldigkeit besser macht. Die Absetzung soll aber mittels Verhör, und dann durch einen abzufassenden Commissionsspruch geschehen.

Art. 11.

Wenn in einem Regimente die Unteroffiziers sich unter sich im Expliciren, Commandieren, Marschieren, und Distanzmessen zu Zeiten üben, dann ist Harmonie unter ihnen, und dann wird ein solches Regiment zuverläßig, was es werden soll. Dieß geschieht aber nur, wenn die Offiziers mit gutem Beyspiele vorgehen.

Vierter Titel.

Wie sich die Junkers mit der Fahne zu verhalten haben.

Art. 1.

Die Fahne wird in Parade allzeit fliegend auf der rechten Hüfte, außer dem aber hoch im rechten Arme getragen, oder beym Fusse gehalten.

Art. 2.

So oft das Gewehr beym Fusse genommen wird, soll die Fahne mit den letzten drey Tempos auch beym Fusse genommen, und beym Schultern mit den ersten drey Tempos über die Hüfte gesetzt werden.

Art. 3.

Wenn das Gewehr in einem Tempo abgenommen wird, soll die Fahne eben so ab- und aufgenommen werden.

Art. 4.

Wie die Offiziers in Parade beym Gewehr flach! rechtsumkehren, machen die Fahnenjunker diese Wendung, nebst dem Beytritte auch mit; und eben so tretten sie mit jenen ins Glied ein, nehmen aber im Hinmarsche, ohne Tempo, die Fahne hoch in rechten Arm, und rechtsumkehren sich wieder.

Art. 5.

Die Fahne wird nie mit dem Gewehre gestreckt, sondern auf Trommeln gelegt.

Art. 6.

In der Ordre de Bataille, und beym Manöverieren, dann, wenn sie vom Exercieren, oder von der Wache mit Truppschlagen nach Hause gebracht wird, soll die Fahne

ne hoch in rechten Arm getragen werden. Dieß geschieht aber im ersten Tempo, und zwar beym Abziehen, wenn commandiert wird: **Letzte Glieder schließt euch! auf's Marsch!**

Art. 7.

Die Handgriffe mit der Fahne sind folgende:

Nro 1. **Fahne beym Fuß!**

Drey Tempos.

1. Die linke Hand greift über die rechte, diese rutscht bis an den Schuh, und beyde stossen sie vom Leibe.

2. Die rechte läßt los, und greift hinauf, daß sie dem Munde gleich kömmt, zugleich aber rutscht die Fahne durch die linke Hand, daß der Schuh beynahe auf der Erde steht.

3. Die Fahne wird beym Fuß gesetzt, und die linke Hand weggeworfen.

Nro 2. **Fahne über die Hüfte!**

Drey Tempos.

1. Die Fahne wird mit der rechten Hand vor den Leib gebracht, daß diese dem Munde gleich kömmt. Die ausgestreckte linke ergreift sie unterhalb mit voller Faust.

2. Die linke hebt sie gerade in die Höhe, und die rechte hält sie am Schutze.

3. Die Fahne wird mit dem Schuh auf die Hüfte gesetzt, die rechte Hand rutscht bis zur linken, und diese fällt an die Seite.

Nro 3. Salutiert!

Sechs Tempos.

1. Man macht Rechtsum, und bringt die Fahne senkrecht vor sich, die linke ergreift sie einen halben Fuß über der rechten.

2. Die rechte faßt den Fahnenschuh an.

3. Die Lanze wird bis auf sechs Zoll von der Erde gesenkt, indem die linke Hand zwey Schuhe weit von der rechten vorrutscht. Die rechte Hand in der Höhe der Schulter, beyde Aerme ausgestreckt.

4. Die Fahne wird senkrecht vor dem Leibe aufgehoben, die linke Hand rutscht bis auf einen Schuh von der rechten zurücke.

5. Die rechte packt sie 6 Zoll über der linken an.

6. Man macht Front, setzt die Fahne auf die Hüfte, und die linke Hand kömmt an die Seite.

Fůnfter Titel.

Wie sich die Grenadierunteroffiziers mit dem Gewehr, dann die von den Fůseliers mit dem Kurzgewehr zu verhalten haben.

Art. 1.

Wenn der Unteroffizier im Gewehr steht, oder mit demselben geht, so muß er sich ein gutes Ansehen geben, wie der Offizier; außer dessen hat er keine Ambition.

Art. 2.

Was im vorigen Art. 2. und 3. von der Fahne gesagt worden ist, hat auch bey den Unteroffiziers statt.

Art. 3.

Wenn man das Gewehr in den Arm nehmen låßt, so kȯnnen die Grenadierunteroffiziers das Gewehr auch in den linken, die von den Fůseliers aber das Kurzgewehr in den rechten Arm nehmen.

Art. 4.

Alle Unteroffiziers můßen ihr Gewehr gleich dem Gemeinen tragen, das heißt, der Arm darf nicht mehr, und nicht weniger gebogen, und das Kurzgewehr nicht mehr zurůck ge-

gen die Schulter gelegt werden. Das Grenadiergewehr aber muß senkrecht, hoch im rechten Arme liegen. Das Strecken, Niederfallen auf das Knie, und zum linken Fusse, ist, wie bey den Gemeinen.

Art. 5.

Handgriffe mit dem Gewehre sind:

Nro 1. Das Gewehr hoch in rechten Arm!

Drey Tempos.

1. Die rechte Hand bringt es vor die Mitte des Leibes in der Höhe, daß sie dem Munde gleich kömmt. Die linke ergreift es unterhalb, dem Schlusse des Kamisols gleich.
2. Die linke Hand wirft es an die rechte Schulter, und bleibt daran. Die rechte fährt mit den dreyen Fingern unter den Hahn, der Zeigfinger unter, und der Daumen ober den Biegel, und der Kolbe wird an den Schenkel gelegt.
3. Die linke Hand an die Seite.

Nro 2. Das Gewehr beym Fuß!

Drey Tempos.

1. Die linke Hand ergreift es der Schulter gleich.

2. Beyde bringen es vor den Leib, die rechte ergreift es bey der Mündung, und es wird gehalten, wie bey *Nro* 1. im ersten Tempo.

3. Die rechte Hand setzt es beym Fusse, und die linke fährt an die Seite.

Art. 6.

Handgriffe mit dem Kurzgewehre sind:

Nro 1. Kurzgewehr auf Schulter!

Drey Tempos.

1. Die rechte Hand wirft es in die Höhe, die linke faßt es am Schuhe, dem Schlusse des Kamisols, jene aber dem Munde gleich.

2. Wird es mit beyden Händen auf die linke Schulter gebracht, wobey Ballen, und Daumen an den Schenkel kömmt, die übrigen vier Finger aber auswärts über den Schuh liegen. Die rechte Hand bleibt der Schulter gleich.

3. Diese an die Seite.

Nro 2. Kurzgewehr beym Fuß!

Drey Tempos.

1. Die rechte Hand ergreift es der rechten Schulter gleich.

2. Beyde Hände bringen es vor die Mitte, wie bey *Nro* 1. im ersten Tempo, nur daß es durchrutscht, bis der Schuh beynahe auf die Erde stößt.

3. Die rechte setzt es beym Fusse, und die linke fährt an die Seite.

Die Lanze muß dabey flach vorwärts, so wie auch auf der Schulter stehen.

Sechster Titl.

Wie stark eine Compagnie in Friedenszeiten — und wie sie abgetheilt seyn soll, dann wie die Ober- und Unteroffiziers dabey einzutheilen sind.

Art. 1.

Eine Compagnie besteht aus
einem Hauptmanne,
— Lieutenante,
— Unterlieutenante,
— Feldwebel,
— Fourier,
zwey Sergeanten,
vier Korporals,
einem Houtboisten,
zwey Tambours,
acht Gefreyten,
einem Zimmermanne,

einem Fourierschützen,
126 Gemeinen.

Art. 2.

Der Zimmermann exerciert auch mit, wie der Gefreyte, wenn jener nicht bey den Canonen, oder sonst wo, gebraucht wird. Folglich gehen für die prima Plana nur fünfzehn Köpfe ab, und bleiben zum Schultern 135 Mann.

Art. 3.

Dem ungeachtet soll, ausgenommen bey einer Musterung, die Compagnie nur mit vierzig Rotten ausrücken, und was von den übrigen fünfzehn Mann nicht krank, oder commandiert ist, als übercomplet betrachtet, und alle Uebercomplete vom Regimente zusammen nach ihrer Stärke durch einen Offizier, oder Unteroffizier hinter den Bataillons zum exercieren hinausgeführt, und im Falle ein Mann im Bataillon erkranket, einer von diesen dafür eingestellt werden.

Art. 4.

Eine Compagnie wird in zwey Züge, und jeder Zug in vier Sections abgetheilt. Der Hauptmann kömmt auf den rechten Flügel, der Unterlieutenant in die Mitte, und der Lieutenant auf dem linken Flügel in das erste Glied. Der Feldwebel kömmt hinter die

dritte

dritte rechte, und ein Sergeant hinter die dritte linke Flügelrotte. Der zweyte Sergeant, der sonst zu den Fahnen gegeben wird, kömmt hinter den Lieutenant an das dritte Glied auf den linken Flügel. Die zwey jüngsten Korporals stehen im dritten Gliede hinter dem Hauptmanne, und dem Unterlieutenant; die übrigen zwey hinter der dritten linken Flügelrotte des ersten, und hinter der dritten rechten Flügelrotte des zweyten Zuges.

Art. 5.

Die schließenden Unteroffiziers stehen allezeit zwey Schritte hinter dem dritten Gliede, außer in einer zum deploieren geschlossenen Colonne, wo sie nur einen Schritt davon abstehen.

Art. 6.

Bey geöfneten Gliedern stehen die Offiziers vier Schritte vor dem ersten Gliede auf ihrer Abtheilung, und so oft der Offizier nicht in der Fronte im Gliede steht, tritt der hinter ihm stehende Unteroffizier aus dem dritten in das erste.

Art. 7.

So, wie zu Flügelleuten von den Zügen, die geschicktesten aus den Gemeinen ausgesucht werden sollen; eben so muß man trachten, gute, und beständige Flügelleute zu den

Sectio-

Sections zu haben, und es kömmt dabey just nicht auf die ganz genaue Rangierung an, wenn es nur nicht ein gar zu kleiner Mann ist.

Siebenter Titel.

Wie die Beurlaubten im Frühjahre eingezogen, und exerciert werden sollen.

Art. 1.

Wenn der Beurlaubte nicht auf den Tag eintrifft, wo er eintreffen soll, und wenn er nicht hinlängliche Gründe seines Ausbleibens beybringt; so soll er nach geendigtem Exercieren so viele Tage, als er zu spät gekommen ist, in Kammerarrest gesetzt, und diese Tage, bevor er auf Urlaub wieder geht, nachexerciert werden.

Art. 2.

Der Rekrute, der in allen seinen Pflichten wohl unterrichtet, aus dem Grunde bearbeitet, und gut geübt — folglich schon Soldat ist, wird sich diesen Ungehorsam nicht beygehen lassen, und er wird zuverläßig in acht, höchstens vierzehn Tage wieder seyn, was er war, als er in Urlaub gieng.

Art.

Bayerische Staatsbibliothek München

Art. 3.

Ein solcher Mann kann auf eilf Monate auf Arbeit bleiben; wenn aber manchmal nach Umständen ein Mann beurlaubt werden muß, der noch nicht ganz ausgearbeitet ist, so soll er zwey Wochen früher zurück kommen.

Art. 4.

Bey der Ankunft soll der gewesene Beurlaubte visitiert werden, ob er keine heimliche Krankheit mitbringt; nach etwelchen Tagen aber, wenn er ausgeruht, und sich wieder gestreckt hat, soll er gemessen werden. Eben so soll auch der Mann vor dem Abgehen auf Urlaub visitiert werden, damit er keine venerische, oder andere ansteckende Krankheit mit auf das Land nimmt.

Art. 5.

Der Capitän vertheilt die Beurlaubten, aber unter lauter tüchtige Unteroffiziers, und Offiziers, die sie ein paar Tage Vor- und Nachmittags ohne Gewehr in der Stellung, Richtung, Marschieren 2c. genau durchgehen, und ihnen das Vergessene wieder beybringen.

Art. 6.

Wenn sie die Bewegung ohne Gewehr gut machen, so läßt man sie solche ein paar Tage mit dem Gewehr wiederholen, dann

da-

dazwischen die Ladung, und Handgriffe machen. Man muß sich in der Zergliederung aber nicht länger aufhalten, als es nothwendig ist, und im Falle einer, oder etwelche nur zurück sind, so müßen sie abgesondert vorgenommen, und nicht die übrigen wegen diesen aufgehalten werden.

Art. 7.

Geht es mit dem Gewehre auch, so läßt man sie ein paar Tage gliederweise durch die Beßten exercieren, und endlich werden sie die letzten zwey Tage in drey Glieder zusammengestellt, und geübt, und dann muß sie der Capitän dahin bringen, daß sie im Stande sind, einzutretten.

Damit am Ende nicht zu viel zusammen komme, so sollen den Beurlaubten, während sie noch in kleinen Abtheilungen mit dem Gewehre exercieren, auch einige Patronen gegeben werden, die sie theils zum Pulver aufschütten, theils zum Laden verbrauchen sollen.

Art. 8.

Um den Beurlaubten bald herzustellen, soll er die ersten acht Tage nicht auf die Wache ziehen, ausgenommen an Feyertagen. Es versteht sich, daß man ihnen die sie betreffenden, in ihrer Abwesenheit herausgekommenen Befehle vorlese, so wie auch, daß der neun,

und

und zehn Monate absent gewesene Unteroffizier in dem, was ihn angeht, wieder vorgenommen, und geübt werde.

Art. 9.

Die alten Soldaten sind während dem Exercieren der Beurlaubten frey, damit man sich mit diesen ganz abgeben könne. Darunter werden aber weder die Ungeschickten, noch Rekruten verstanden.

Achter Titel.

Wie die Compagnien ausrücken, gestellt, gerichtet, visitiert, und in den Marsch gesetzt werden sollen.

Art. 1.

Der Soldat soll in keinem Stücke unnöthigerweise fatigiert werden. Dieser Generalregel zu Folge soll auch nicht früher, als es nothwendig ist, ausgerückt, und zum Gewehr getretten werden. Die Unteroffiziers müßen aber die Leute eine halbe Viertelstunde zuvor avertieren, wenn einer noch etwas zu verrichten hätte, damit hernach keiner mehr aus dem Gewehre gehen darf. Zu diesem muß der Rekrute schon angewiesen seyn.

Art. 2.

Wenn der Tambour apelliert, so darf von dem Augenblicke an kein Laut mehr gehört werden; sondern jeder verfügt sich in der größten Stille dahin, wo gestellt wird. Das Apellieren soll so viele Minuten vor dem Glockenschlage geschehen, als es Zeit erfodert, um sich zu formieren.

Art. 3.

Ein jeder soll zuvor schon wissen, in welches Glied, und in welche Rotte er komme. Wenn einer unrecht eintritt, so soll ihn doch weder der Offizier, noch Unteroffizier mit keiner Hand anrühren, sondern ihm stille sagen, wo er hingehört.

Art. 4.

Die Offiziers müßen nicht die letzten, sondern die ersten seyn; auch nicht, wenn apelliert wird, noch eine Weile beysammenstehen, oder sonst etwas zu thun haben, weil zur allgemeinen Stille gehört, daß gar keiner ohne Nothwendigkeit spreche.

Art. 5.

Wie die Ab- und Eintheilung seyn solle, enthält der vierte Tit. Art. 4. Wenn aber der Zug nicht fünfzehn Rotten bekäme, so sollen nur zwey Glieder formiert werden.

Die

Die zwey Tambours stellen sich auf den rechten Flügel über den Unteroffizier, und der Pionier, wenn er auch mit ausrückt, über jene, und ein Glied stellt sich vom andern zwey Schritte entfernt. Jede Compagnie soll rechts rangiert seyn.

Art. 6.

Von den Compagnien, die neben einander aufstellen, soll keine vor = oder zurück, oder in der Quere stehen.

Um aber in einigen Augenblicken unter sich gerichtet zu seyn, tretten die zwey Flügelunteroffiziers von der Richtungscompagnie etwas vor, und wenn sie im Allignemente stehen, so richten sich alle Flügelunteroffiziers von den übrigen Compagnien rechts, oder links über jene, und dann sagt ein jeder Capitän in der Stille Richt euch! Er selbst muß aber den ersten vier bis fünf Rotten die Richtung noch geben. Eben so richtet er, oder ein Lieutenant die ersten fünf Rotten im zweyten, und dritten Gliede, damit die Glieder unter sich gleich laufen.

Dieses Richten geschieht mit dem Gewehr beym Fusse.

Art. 7.

Die Offiziers müßen sich angewöhnen, allzeit die Rotten von ihren Zügen zu zählen, dann

dann zu sehen, ob die Leute geschlossen, und die hintersten genau auf ihre Vormänner stehen, und allemal in größter Geschwindigkeit ihren Zug abzuschreiten. Es soll zum Exercieren keine blinde Rotte seyn.

Art. 8.

Der Offizier, wie der Unteroffizier muß zuvor schon wissen, wie stark die Compagnie ausrückt, und letzterer muß dafür stehen, daß er seine Leute auf den Platz bringt. Also fällt der Aufenthalt, und das Geschrey des Verlesens weg.

Art. 9.

Eben so ist es mit dem Visitieren. Dieß soll allzeit Tags zuvor, und zwar Stück vor Stück, was der Soldat in dem Dienste braucht, in = wie auswendig vom Offiziere durchgesucht, aber auch dann nicht mehr gebraucht, sondern wohl aufgehoben werden, damit beym Ausrücken gar nichts fehle. Der Capitän hat also nichts mehr nachzusehen, als ob kein Gewehr geladen sey, und dazu commandiert er **Ladstock in Lauf!** und so nach **Ladstock an sein Ort!** Beydes geschieht in einen Tempo; doch wird ausgehalten, bis der Flügelunteroffizier, der zwey Schritte vortritt, ein Zeichen dazu giebt.

Art. 10.

Zum Abmarsche soll allzeit ein gewisser Glockenschlag bestimmt werden, und wie es ausschlägt, ziehen die Offiziers die Säbel, und commandieren alle zugleich **Lauf in die Hand! Gewehr auf! Letzte Glieder schließt euch! Marsch!** und dann weiter, wie es befohlen ist.

Der Tambour soll also keinen Anfang vom Marsche mehr schlagen, und wenn in, und um die Kaserne keine hörbare Uhr wäre, so hat der Staabsoffizier auf seine Uhr Acht zu geben, und zu avertieren, wenn es Zeit ist. Der, der die Stunde zum Abmarsche gegeben hat, muß sich auch selbst daran binden, und nicht fodern, daß man auf ihn warten, oder ihm melden, und bey ihmanfragen solle, ob abmarschiert werden dürfe.

Art. 11.

Zur Abkürzung sollen die Compagnien nicht zuvor erst anschließen, und neben einander aufmarschieren; sondern der Capitän muß wissen, sich in die Colonne durch den kürzesten Weg zu werfen, ohne daß er um einen Schritt zu viel Distanz bekomme. Deßwegen muß auch beym Aufstellen der Bedacht darnach genommen werden.

Art. 12.

Es muß auch manchmal links, aber nie mit Rechts- oder Linksum, (ausgenommen, man könnte nicht anders passieren) abmarschiert, und dann gleicher Tritt vom ersten bis zum letzten Zuge gehalten werden; weil nichts den Soldaten mehr ermüdet, als wenn er bald stutzen, halten, und bald wieder vom Leibe tretten, oder wohl gar laufen muß.

Art. 13.

So lange compagnieweise exerciert wird, werden auch die Tambours auf einem abgesonderten Platze geübt; folglich haben sie gar nicht nothwendig, erst auf den Flügel von der Compagnie sich zu stellen; sondern der Regimentstambour marschiert schon vor, oder nach mit ihnen, aber in der Stille, und Ordnung, ab. Der Pionier tritt dann ebenfalls bey der Compagnie ein.

Art. 14.

Wenn unvermuthet ausgerückt werden sollte, so versteht es sich, daß der Feldwebel die Compagnie vor dem Aufstellen verlese, damit man noch Zeit habe, den Abgängigen herbey zu bringen.

Neunter Titel.

Wie die Compagnien zum Exercieren auseinander gezogen, und gerichtet werden sollen.

Art. 1.

Die ersten acht Tage sollen die Compagnien zum Zeitgewinn sich gleich aus der Colonne durch den nächsten Weg auf die ihnen zum Exercieren angewiesenen Plätze ziehen. Sie müßen so weit auseinander stehen, daß das Commando von einer die andere nicht irre mache. Das beste ist, wenn sie treffenweise, und schachförmig placiert werden. Die Staabsoffiziers können sie dann auch besser übersehen.

Art. 2.

Da Ordnung die Seele von allen militärischen Verrichtungen ist, so muß sie im Kleinem, wie im Großen stricte beobachtet werden. Deßwegen sollen die Treffen paralel, die einzelnen Compagnien aber gleiche Distanz unter sich haben.

Art. 3.

Zu dem Ende verfügen sich die Adjutanten Tags vorher dahin, um das Allignement

ment für beyde Treffen aufzunehmen. Sie machen sich ein Merkmal in der Erde, und gehen den andern Morgen, wenn die Compagnien aufstellen, mit einem Unteroffizier pr. Compagnie voraus; diese theilen das Allignement unter sich, und machen Front gegen die Seite, wo die Colonne herkömmt. Bey dieser Gelegenheit üben sich die Adjutanten, und die Unteroffiziers zugleich.

Art. 4.

Die Capitäns treten beym Ankommen aus der Colonne heraus, um zu sehen, wo ihr Unteroffizier steht, und dann führen sie die Compagnie den kürzesten Weg darauf zu. Dieß versteht sich, wenn die Colonne gegen die Mitte ankömmt; kömmt sie aber gegen einen Flügel, so marschiert Zug vor Zug, oder einer hinter dem andern auf. Da dieses die Commandeurs der Regimenter angeht, die nach dem Locale ihre besondere Disposition herausgeben, und da vom Commandeur supponiert werden muß, daß er Kopf habe, und daß er sich auf allen Seiten nach dem Terrain zu formiren wisse; so wird hier, wie in allen ähnlichen Fällen keine detaillierte Beschreibung gegeben. Eben so würde es überflüßig seyn, beyzusetzen, daß z. B. wenn die Colonne links abmarschiert ist, der linke Flügelmann auf den Unteroffizier zutreffen, und dann auch links gerichtet werden müße.

Art. 5.

Wenn die Compagnien hinter dem gegebenen Allignement sich richten sollen, so müssen die auf demselben stehenden Unteroffiziers, und Adjutanten so weit von dem Gliede stehen, daß zwischen dem Unteroffizier und Flügelmanne von der Compagnie der Offizier mit Rechts- oder Linksum noch stehen könnte.

Diese Richtung muß am öftesten genommen werden, weil sie zur Vorbereitung bey den meisten Manövern dienet. Wenn aber zwischen den Unteroffiziers gerichtet werden soll, so geschieht es auf die Art, wie die Compagnien beym Aufstellen gerichtet werden.

Art. 6.

Zum Nachhausmarschieren brauchen auch die Compagnien nicht erst zusammenzurücken, weil es viele Zeit wegnimmt; sondern sie setzen sich auf die Art, wie sie sich aus einander gezogen haben, wieder durch den kürzesten Weg mit Zügen hinter einander; entweder muß dann der Zug von der Tete so lange kurz treten, oder die entferntesten müßen zuvor avertiert seyn, daß sie sich etwas früher zum Abmarsche vorbereiten. Bey dergleichen Evolutionen kann man kennen, ob der Offizier Augenmaaß habe.

Art. 7.

Wenn die Compagnien in der Detaile, wie es folgen wird, ausgearbeitet sind, dann kann der Commandeur das Bataillon auf dem Exercierplatze aufmarschieren lassen. Dem ungeachtet sollen allzeit nach dem Aufmarsche die geraden, oder ungeraden Compagnien fünfzig, oder sechzig Schritte, nach dem das Locale es leidet, vorrücken, und wieder unter sich durch Vortretung der zwey Flügelunteroffiziers in einer Minute gerichtet seyn.

Wenn der Staabsoffizier commandiert: z. B. **gerade Compagnien! fünfzig Schritte vorwärts!** so treten die Capitäns davon vier Schritte vor die Mitte, weil zwey starke Züge allzeit gegen die Mitte sich im Marschieren richten sollen, und auf's **Marsch!** tretten sie zugleich an. Auf den fünfzigsten Schritt aber commandieren die Capitäns zugleich **Halt!** und dann richten sie von dem Flügel aus, nachdem die Unteroffiziers sich alligniert haben.

Art. 8.

Wenn die erste Woche der Capitän seine Compagnie theilweise übt, so bleibt ihm die ganze Zeit dazu, nämlich zwey Stunden; denn länger soll nie exerciert werden. Die folgende Woche muß der Commendeur wenigstens drey Viertel Stunden von dieser Zeit

den Compagnien lassen — die dritte Woche die Hälfte der Zeit, das ist, eine Stunde — und die vierte, oder letzte noch jedesmal, (so lange ihm kein Höherer etwas anders befiehlt) eine halbe Stunde.

Art. 9.

Der Staasoffizier kann, wenn auch nur die Compagnien für sich exercieren, einen Tambour, (um zu apellieren, wenn eingerückt werden solle) mitgehen, — oder er kann es, durch die Adjutanten sagen lassen.

Zehnter Titel.

Generalobservationen bey dem Exercieren der Compagnien.

Art. 1.

Wenn der Offizier, und der Unteroffizier außer den Exerciermonaten sich negligierten, und nicht in beständiger Uebung blieben; so wäre kaum für sie das Frühjahr hinlänglich: und wenn der Lehrer nicht gut, und tüchtig ist, so kann aus dem Lernenden unmöglich etwas werden.

Art. 2.

Eben so ist es mit den Dienstmachenden, und im Jahre neu Zugegangenen. Sind diese nicht

nicht schon gut gestellt, und geübt, so kann man alsdann noch weniger mit ihnen fertig werden, wenn die Beurlaubten einmal da sind.

Allein von guten Offiziers läßt sich eine solche Nachläßigkeit nicht denken; denn sie werden zuversichtlich nicht rasten, bis nicht jeder Gemeine, wie ein Unteroffizier das ist, was er zu allen Zeiten seyn solle.

Art. 3.

Es kann sich aber fügen, daß wegen anhaltendem Winter, oder übeln Wetter die Parade lange Zeit nicht hat marschieren können. Auch vernachläßigen sich die Leute gerne den Winter hindurch in der Stellung. Aus dieser Ursache soll dann jede Abtheilung zuerst Mann für Mann in einem kleinen Vierecke herummarschieren, so, wie es im ersten Abschn. Tit. 5. Art. 15. und 16. gesagt ist. Dieß ist die beste und einzige Methode, jeden von oben bis unten recht durchzusehen, und also auch den geringsten Fehler zu finden, und zu verbessern.

Art. 4.

Wenn das ein paar Tage ohne Gewehr geschehen ist, dann läßt man sie auch mit dem Gewehr auf diese Art marschieren. Hält jeder dabey die gute Stellung, gleichen Tritt ꝛc. so kann man drey, auch wohl fünf und sechs,

doch

doch außerm Gefühle, neben einander im Vierecke herummarschieren lassen. Die hinter einander Gehenden müßen aber zwey Schritte von dem Vormanne Abstand halten.

Art. 5.

Der Offizier, der die Leute nicht genau untersucht, der zwar sagt, was geschehen soll, aber nicht sieht, ob, und wie es geschieht, und der die Schlechten mit den Guten so fort herumgehen läßt, — dieser Offizier handelt ganz falsch, und sein Zug wird nie gut avancieren.

Art. 6.

Es ist unmöglich, jedem Regimente eine Vorschrift zu geben, wie viele Stunden, oder Tage sie auf diese Art marschieren, wie sie mehr und mehr zusammenstellen, mit einem Worte, wie sie vorschreiten sollen. Alles dieses kömmt auf den guten, oder schlechten Fortgang, und in der Hauptsache auf das Ermessen des Regimentscommandanten an. Dieser muß in seiner Disposition allzeit sagen, was gemacht werden soll: denn, gleichwie es ein großer Fehler ist, wenn man eilt, und keinen soliden Grund in die Leute bringt; eben so unrecht ist es, wenn man sich unnützer Weise zu lange bey einer Sache aufhält.

Art. 7.

Der Offizier, der zum Exercieren kömmt, muß ordentlich adjustiert, und proper seyn. Er muß dazu, und um sich auch vorzubereiten, bey Zeiten aufstehen. Wenn einer, der sonsten fleißig, und in dem Dienste exact ist, zu spät kömmt; so soll ihm der Regimentscommandant für das erstemal eine ernsthafte Ermahnung geben, das zweytemal aber muß selber durch die Strafe zur Ordnung und Pünktlichkeit angewiesen werden.

Eben so muß der Commandeur unterscheiden, wenn ein Offizier durch eine Unpäßlichkeit sich entschuldigen läßt. Hätte er einen gegründeten Verdacht, daß ihm nichts fehle, so soll ein Bataillonschirurgus hingeschickt werden; und wenn dann die vorgegebene Unpäßlichkeit ungegründet, oder als eine Folge von einem Tags vorher gemachten Excesse gefunden wird, so ist der Offizier nach Befinden dafür anzusehen.

Art. 8.

Um die Attention der Untergebenen zu erwecken, braucht es nur, daß man sich bey ihnen in Respect gesetzt habe. Um sie aber in der Aufmerksamkeit zu erhalten, und für Zerstreuungen zu bewahren; so muß der Offizier den größten Eifer, Muth, und Freude zu dem Dienste selbst zeigen.

Art. 9.

Auf dem Exercierplatze soll der Offizier im Anfange die Regeln von dem, was gemacht wird, ganz kurz voraus gehen lassen, und dann gleich anfangen, und den Soldaten keinen Augenblick müßig lassen. Das sogenannte Rasten, wenn man ankömmt, und die Pausen, wo zwischen dem Exercieren die Offiziers eine Weile zusammenstehen, und die Leute dem Muthwillen, oder Gähnen überlassen, ist schärfest verboten.

Art. 10.

Es ist schon im zweyten Tit. ersten Abschn. Art. 17. und 18. gesagt worden, wie man ungeachtet dessen den Soldaten schonen könne. Einen wesentlichen Fehler begehen aber auch die, die sich eine Weile besinnen, langsam suchen, und meistens das Rechte doch nicht finden, weil ihr Auge nicht geübt ist,— dann jene, welche bald an die Leute heran- bald davon zurückgehen, und nicht mit Worten, sondern mit den Händen corrigieren. Wenn der Soldat nicht so dumm ist, daß er nicht weiß, was rechte, oder linke Schulter, Daumen, oder Zeigfinger ꝛc. seye; so soll keiner mit der Hand, noch weniger mit dem Klopfen der Stöcke an den Füßen angerührt, sondern der Fehler blos benannt werden. Weiß er ihn dann noch nicht zu verbessern, so gehört er in die Rekrutenschule, und es ist ein

Zei-

Zeichen, daß die Offiziers ihn schlecht dreßiert haben.

Art. 11.

Einige sind, die nie fertig werden können, und oft die Hälfte von dem nicht machen, was befohlen war, oder aber sie übereilen das letzte. Im Gegentheile trachten andere nur, geschwinde das Befohlene durchzumachen, ohne sich viel zu sorgen, wie. Beydes ist gefehlt, und es soll daher die Compagnie, bey welcher der Staabsoffizier sich meistens aufzuhalten gesonnen ist, zur Richtung den übrigen bekannt gemacht werden, damit nicht eine in der Quere marschiere, und die andere noch lade.

Wenn eine Compagnie so roh, und unwissend wäre, daß man alles noch vorher explicieren müßte; so verdienet sie den Namen eines Troups Rekruten, und nicht einer Compagnie. Die wenigen Stunden sind in der kurzen Zeit hinlänglich, unterrichtete, und einzeln wohl ausgearbeitete Leute zusammenzuüben, aber nicht jeden Ungeschickten gut zu machen.

Art. 12.

Nachmittags soll nicht exerciert werden; aber alle Ungeschickten müßen Nachmittags besonders dreßiert werden, bis sie den andern

gleich

gleich kommen. Darinn geschehen aber auch unverzeihliche Fehler; z. B. so fehlt es einem in der Stellung, und im Marschieren, dem andern im Laden, dem dritten im Anschlagen rc. und sie werden alle zusammengestossen, müßen entweder alle marschieren, alle laden, oder wohl gar die Handgriffe machen. Es soll also jeder genau notiert werden, wer, und worinn er gefehlt habe?

Art. 13.

Dieß wird aber nie geschehen, wenn nicht der Offizier auf seinen Zug attent ist, und bald diese, bald jene Rotte beobachtet, und so jedem Unteroffizier sagt, auf welche er Acht zu geben habe. Sieht der Capitän den Fehler, so soll er den Offizier, und dann den Unteroffizier fragen, wer gefehlt habe? Außer dessen stehen vielleicht zehn, vor und hinter der Compagnie, und sie observieren wenig, oder gar nichts dabey. Um den Fehler, wie den Fehlenden, nicht zu vergessen, muß man die Rubriken z. B. Stellung, Marsch, Wendung, Anschlag, Ladung, in seine Schreibtafel, oder auf ein Blättchen Papier eingetragen, und unter jede Rubrike so viele Linien, als Glieder sind, und dann so viele Querstriche, als man Rotten zur Aufsicht hat, gezogen haben. Auf diese Art macht man nur Punkte in das Gitterchen, worinn der Mann nach seiner Rotte gehört, und unter die Rubrike, gegen welche er sich

ver-

verfehlt hat. Es verfehlt sich aber gegen die Stellung nicht blos der, der nicht gerade steht, sondern auch der, der nicht unbeweglich, still, und ordentlich ist.

Dieses setzt aber voraus, daß die Compagnie im Ganzen gut unterrichtet sey: denn wenn es überall fehlt, dann sind die Fehler unmöglich alle zu übersehen, und noch weniger zu notieren. Allein dann gehört sie auch nicht in diesen Abschnitt, und Titel, sondern blos in den Art. 11.

Art. 14.

Wenn der, der commandiert, spricht, so muß kein Mensch dazwischen reden, sonst weiß der Soldat nicht, auf wen er Acht zu geben habe. Die Schließenden sind nicht da, um zu avertieren, oder zu corrigieren; sondern um zu sehen, wer seine Schuldigkeit mache, und nicht mache.

Ueberhaupt aber wird dem Offizier, und dem Unteroffizier, der seine Leute nicht ganz genau kennet, wenig in die Augen fallen, wenn er auch noch so achtsam seyn will. Denn um eine Compagnie gut zu commandieren, muß man jeden Soldaten innerlich, wie äußerlich, und jeden Fehler da schon kennen gelernt haben, als man ihn noch einzeln dreßierte.

Art. 15.

Auch der sonst geschickte Exercierer wird seine Schuldigkeit nicht machen, wenn er sich nicht allzeit zuvor auf alles wohl besonnen hat, was, und wie er es machen will. Dieß ist schon im ersten **Abschn. Tit. 2. Art. 2.** gesagt worden.

Aber eben der daselbst berührte Fehler, wenn man nach dem Exercieren nicht mehr nachdenkt, und auf Methode, und Mittel sinnet, um es ein andersmal besser zu machen, ist gleich groß. Da durch die Wiederholung dieser sträflichen Sorglosigkeit diesem Uebel nicht abgeholfen werden möchte; so befehlen **Se. Churfürstliche Durchlaucht**

Art. 16.

den Staabsoffiziers alles Ernstes, daß sie erstens für ihre Person nicht blosse Zuschauer bey dem Compagnieexercieren abgeben, sondern ernsthaft **einer Compagnie nach der andern** auf den Grund sehen, den Offizier, der commandiert, nicht durch vieles Dreinschreyen verwirren, sondern ihm das, worinn er fehlt, gelassen sagen, und begreiflich machen sollen: — zweytens aber, daß sie, nachdem alles vorbey ist, ihre Offiziers zusammennehmen, ihre Grundsätze examinieren, ihr Raisonements anhören, und dann sie belehren sollen, wo es eigentlich fehle, wie der

Fehler

Fehler zu verbessern sey, und wie sie in Zukunft ihn zu verhüten, sich benehmen, und studieren sollen. Zeigt der Offizier aber dabey wenig Lust, und macht er sich diese Erinnerungen nicht zum Nutzen, sondern bleibt vieleicht in seiner Unthätigkeit, und in seinem Leichtsinne; so hat ihn der Commandeur so lange im Arreste mit Machung seiner Dienste sitzen zu lassen, auch allenfalls den Arrest zu erschweren, bis er andere Gesinnungen annehmen wird. Und dann

Art. 17.

wiederholen Höchstdieselbe nochmals, daß das Meiste auch bey dem Exercieren von der Discipline abhange. Der Ungesittete, und Ungezogene wird nie für seinen Vorgesetzten eine rechte Achtung haben, und kaum so lange still und unbeweglich in dem Gewehre stehen, als er ihn ansieht. Nachher überläßt er sich seinem Muthwillen, und macht nicht allein für sich seine Sache schlecht, sondern bringt auch andere in Unordnung. Auf einen zuchtlosen Mann ist aber bey keiner Gelegenheit zu zählen. Er bleibt auch für seine Person kaum bis zum Ende der Capitulation, und was noch ärger ist, so vertreibt er manchen guten Soldaten.

Art. 18.

So wie aber Zucht, und Ordnung auf das strengste eingeführt, und die Schuldigkeit

keit auf das genaueste gefodert werden muß; eben so sehr soll der Offizier trachten, den Soldaten zu menagieren, wann, und wo er kann. So muß z B. auf Zeit, Witterung, auf die Kräfte, Begriff, und Zunahme an Geschicklichkeit, kurz nach Verschiedenheit des Mannes, wie der Umstände gesehen werden. Wer dieß versteht, der wird den Soldaten in 2 Stunden nicht ermüden, dagegen ein anderer es ihm in einer Stunde unerträglich macht.

Art. 19.

Dieß darf aber keineswegs bis zur Verzärtlung ausgedehnt, und getrieben werden. Der Soldat soll und muß nach und nach auch stark gemacht werden, damit er eine Fatique ausstehen, und dem Ungemache selbst trotzen könne; außer dem wäre er schon bey der ersten Gelegenheit im Ernste nicht zu gebrauchen.

Eilfter Titel.

Von den Handgriffen, und Wendungen.

Art. 1.

Die Handgriffe können bey üblem Wetter in den Gängen und Kämmern angewiesen wer-

werden. Auf dem Exercierplatze muß man sich damit nicht aufhalten. Höchstens in den ersten acht Tagen kann sie der Commandeur ein paarmal machen lassen. Im Marschieren, Laden, und Anschlagen aber, welches die Hauptsache ist, kann man die Leute nicht genug üben.

Art. 2.

Jeder Griff muß kurz, lebhaft, und doch leicht seyn; denn im ganzen muß man einen Riß hören: aber keiner muß so stark an das Gewehr schlagen, daß der Leib dadurch mit erschüttert, oder nur im geringsten bewegt wird. Eine gerade feste Stellung ist das schönste dabey; diese wird aber verdorben, wenn man den Anfänger zu frühe zum Raschgreifen antreibt.

Art. 3.

Das Gewehr soll bey allen Gelegenheiten entweder scharf geschultert, oder zur Erleichterung im Arme getragen werden.

Art. 4.

Der Flügelmann braucht nicht weiter bey einer Compagnie, als vier Schritte vorzutreten. Die letzten Glieder müßen auf einen vom ersten Acht geben, damit sie mit diesem zugleich greifen.

Art. 5.

Da das letzte Wort vom Commando mit einem gewissen Drucke gezogen, nicht aber gesungen wird, so hält der Flügelmann noch so lange, wie zwischen jedem Tempo, (das heißt, bis man langsam 1, 2, 3, zählen kann) aus, und auf drey greift er zu. Er soll dabey keine Grimassen, und andere ausschweifenden Bewegungen machen.

Art. 6.

Die gewöhnlichen Handgriffe sind folgende:

Nro. 1. Präsendiert 's Gewehr!

Drey Tempos.

1. und
2. wie bey dem **Gewehr flach!** 1. Abschn. Tit. 8. Art. 11.

3. Das Gewehr wird mit beyden Händen herunter gezogen, und zugleich mit der rechten gedreht, daß der Ladstock vorwärts schaut. Der linke Daumen steht am Schafte aufwärts. Die vier Finger der rechten Hand liegen über dem Kolbenhalse. Der rechte Arm wird ungezwungen ausgestreckt. Der Lauf kömmt links hart neben den Kamisolknöpfen. Der rechte Fuß wird zugleich so weit zurückgesetzt, daß die Kamaschenstrupe hinter dem linken Absatze ansteht.

Nro 2.

Nro 2. D's Gewehr auf Schulter!

Zwey Tempos.

1. Die rechte Hand dreht, und bringt das Gewehr senkrecht an die linke Hüfte. Der Daumen davon steht aufwärts an der untersten Schloßschraube, die linke Hand faßt es so an, wie es Art. 9. Tit. 8. Abschn. 1. beschrieben ist, doch mit dem Unterschiede, daß der Ellenbogen noch etwas von dem Leibe steht, und der rechte Fuß tritt kurz bey. Alles muß eines seyn.

2. Mit einem Drucke wirft die rechte Hand das Gewehr an die Schulter, fliegt weg, und der linke Ellenbogen wird angeschlossen.

Nro 3. D's Gewehr beym Fuß!

Sechs Tempos.

1.
2. Wie bey *Nro* 1.
3.

4. Die rechte Hand, wie sie ist, bringt das Gewehr in gerader Linie an die rechte Seite senkrecht, die linke fährt, und schlägt mit den Fingern an den Schaft, der Schulter gleich, und der rechte Fuß wird beygesetzt.

5. Das Gewehr sinkt gerade herunter, die rechte Hand ergreift es an der Mündung, den daran aus- und aufwärts stehenden Dau-

men dem Munde gleich, die linke geht mit bis zur Hüfte, der rechte Ellenbogen wird angeschlossen.

6. Das Gewehr kurz auf die Erde mit dem äußersten Ecke des Kolben der Fußspitze gleich gesetzt, die linke Hand fliegt weg, und die Brust muß vor dem Laufe stehen.

Nro 4. D's Gewehr auf Schulter!

Fünf Tempos.

1. Die rechte Hand ergreift das Gewehr der Hüfte gleich, der Daumen kömmt hinter den Lauf.

2. Sie zieht es gerade in die Höhe, bis sie dem Munde gleich ist. Die linke Hand fährt bis zur Schlagfeder. Der rechte Ellenbogen muß, ohne vorzustehen, an dem Gewehre liegen, und die linke Hand erreichen.

3. Wie bey *Nro* 1. Tempos drey.

4. 5. Wie *Nro* 2.

Art. 7.

Die Wendungen nach dem Flügelmanne sind im Tit. 4. Abschn. 1. ausführlich beschrieben. Die Wendungen in einem Tempo erfodern schon einen geschickten Mann. Er muß dabey nicht allein das Knie fest anziehen,

son-

sondern auch Meister von seinem Gleichgewichte seyn. Der rechte Fuß tritt gleich bey. Bey der halben Wendung muß die Tasche wohl angefaßt, und bey dem Beytritte losgelassen werden. Es versteht sich, daß in diesen Wendungen der Mann erst einzeln geübt seyn müße, weil die Ungeschicklichkeit eines einzigen Einfluß auf die Nebenstehenden hat.

Art. 8.

Nur bey den Paraden werden die Wendungen nach dem Flügelmanne gemacht; mit geschlossenen Gliedern aber allzeit in einem Tempo. Bey jenen wird commandiert: **Rechtsum! linksum! rechtsum kehrt euch!** — bey diesen aber nur **rechts-** oder **linksum!** dann **Front!** und **rechtsum kehrt!** ohne das Wort **euch** beyzusetzen.

Durch die Wendungen ohne Flügelmann kann man Apell in die Leute bringen; sie müßen aber das Wort aushören lassen.

Art. 9.

Will man in dem Manöverieren das Commando **kehrt euch!** statt **rechtsum kehrt!** gebrauchen; so muß allzeit das Wort **Bataillon**, oder **Ton**, oder **Halt**, kurz vorausgehen.

Art. 10.

Von den besondern Handgriffen sind einige mit mehreren, einige mit einem Tem-

po; doch bey allen hält der Flügelmann, wie gewöhnlich, nach dem Commando aus.

Erstere sind folgende:

Nro 1. Zum Gebet!

Drey Tempos.

Das Gewehr wird erst bey dem Fusse genommen, ehe zum Gebete geschlagen wird.

1. Wie bey *Nro* 4. Erstes Tempo.
2. Mit drey Fingern wird der Löwenkopf an dem Casquete ergriffen.
3. Der Kopf etwas geneigt.

Nro 2. Herstellt euch!

Drey Tempos!

1. Der Kopf aufrecht.
2. Die linke Hand an die Seite.
3. Das Gewehr bey der Mündung ergriffen.

Nro 3. Fallt nieder auf's Knie!

Drey Tempos.

1. Wird mit dem rechten Fusse zurückgetreten, wie in der Chargierung. Das Gewehr bleibt stehen. Die rechte Hand rutscht der Schulter gleich herab. Die linke bleibt an der Seite.

2. Sie hebt das Casquet bey dem Löwenkopfe ein wenig in die Höhe.

3. Setzt es auf das Knie.

Nro 4. Herstellt euch!

Drey Tempos.

1. Das Casquet aufgesetzt, und die Hand bleibt noch daran.

2. Die Hand an die linke Seite.

3. Gerade aufgestanden, und das Gewehr, wie vor, bey der Mündung angefaßt.

Art. 11.

Dieß ist der einzige Fall, wo bey der Ehrenbezeugung das Gewehr von dem Präsentieren zum Fuß, und dann auch wieder vom Fusse zum Präsentieren genommen wird, weil das Ganze vor dem Hochwürdigsten eine immerwährende Ehrerbietung ist. Wenn aber für sonst jemanden präsentiert wird, so muß allzeit darauf geschultert werden; eben so auch, wenn das Hochwürdigste 60 Schritte passiert ist.

Art. 12.

Folgende Griffe werden den Leuten in mehrern Bewegungen angewiesen, aber nur in einem Tempo nach dem Flügelmanne gemacht.

Nro 1. Streckt's Gewehr.

Drey Bewegungen.

1. Auf dem linken Absatze rechts gewendet, die rechte Kamaschenstrupe hinter denselben gesetzt, das Gewehr aber mit dem Schlosse einwärts gedreht.

2. Mit dem linken Fusse einen Schritt vorgefallen – der Leib neigt sich mit, die Hand rutscht bis zur letzten Hülse, und legt das Gewehr gerade vorwärts zur Erde, der rechte Absatz kömmt nicht weg, das linke Knie steht gerade, und die linke Hand stützt sich darauf, das Gewehr wird nicht zurückgeschoben.

3. Aufgestanden, den linken Absatz an die rechte Strupe gebracht, dann Front gemacht, und den rechten Absatz wieder neben dem linken gesetzt.

Nro 2. Ergreift's Gewehr!

Drey Bewegungen.

1.
2. Werden angewiesen, wie *Nro* 1.
3.

Nota. Nur im besondern Falle soll gestreckt, sonst aber, wenn es thunlich ist, sollen die Gewehre in Pyramiden gesetzt werden. Deßwegen soll man sich auch mit dem Strecken wenig, oder gar nicht abgeben.

Nro 3. D's Gewehr zum linken Fuß!

Zwey Bewegungen.

1. Das Gewehr wird mit der rechten Hand vor die Mitte des Leibes gebracht, und mit der linken bey der Mitte ergriffen.

2. Zum linken Fusse gesetzt, und die rechte an die Seite geworfen.

Nro 4. D's Gewehr beym Fuß!

Zwey Bewegungen.

1. } Umgekehrt, wie die vorigen.
2. }

(*Nota*) Bey einer Spitzruthenstrafe, wird der Kolben nachher noch vorgeschoben.

Art. 13.

Das Gewehr anzusetzen, (welches von der Wache nach dem Flügelmanne geschehen, und dann erst nach demselben rechtsum kehrt euch! gemacht werden soll) wird jeder eben so gut in Bewegungen zu zeigen wissen, als wie der Gefreyte sein Gewehr von der Schulter, oder von dem Fusse in die Balance zu nehmen hat.

Wenn aber eine Wache in das Gewehr tritt; so schultert jeder gleich für sich.

Bey Begräbnissen wird zwar das Gewehr scharf geschultert getragen, und Marsch mit verstimmter Trommel geschlagen. Doch soll der Charfreytag eine Ausnahme machen, und von den Wachen und Posten das Gewehr hoch in dem rechten Arme getragen werden. An diesem Tage wird ohnehin vor niemanden ins Gewehr gestanden, noch präsentiert; folglich darf man nur blos den Leuten kurz zuvor weisen, wie sie das Gewehr hoch in rechten Arm, und beym Fusse nehmen sollen.

Zwölfter Titel.

Vom Chargieren.

Art. 1.

Was in der Chargierung jedes Glied zu beobachten habe, dieß ist im ersten Abschn. Tit. 10. ausführlich beschrieben worden.

In keinem Stücke schleichen aber so leicht Fehler ein, als eben in der Chargierung. Wenn der Offizier kein Kenner, und nicht auf alles wachsam ist, so ist die natürliche Folge, daß je länger, und öfter chargiert wird, desto mehr die Fehler sich einüben, und daß es am Ende schlechter gehen müße, als es vom Anfange gegangen ist; — so sieht man, (besonders, wenn mit der Division chargiert

wird) auch Leute die Gewehre schlecht tragen, wischen, und sich rühren rc. die das sonst nicht thaten. Dieß kömmt daher, weil sie glauben, nicht bemerkt zu werden, und weil ihre Fehler auch oft nicht bemerkt worden sind.

Art. 2.

Eben deßwegen ist es nicht genug, daß der Soldat einzeln und rottenweise so lange nur geübt werde, bis er es etlichemal trifft; nein, die Uebung muß fortgesetzt werden, bis ihm das fehlerfreye Laden, und Anschlagen zur Gewohnheit wird. Dazu ist nichts besser, als vielfältig mit drey Rotten chargieren, und von allen vier Seiten wechselweise Front machen lassen.

Art. 3.

Wenn die Compagnie zusammen exerciert, so darf nicht gleich das Pelotonfeuer abgenommen werden, sondern eines um das andere muß allein chargieren, und alle Ober- und Unteroffiziers sollen darauf Acht geben, um zu sehen, wer fehlt. Das andere Peloton kann so lange das Gewehr in Arm, oder abnehmen, bis das erste fertig ist.

Art. 4.

Die Geschwindigkeit kömmt von sich selbst, und einzig, und allein durch langsames, aber tägliches Laden. Der

Der Soldat, der sich darinn nicht selbst übt, wird auch nie geschickt werden. Die Offiziers müßen aber scharf darauf halten, daß in keinem Laden geeilt werde. Die Tempos müßen ausgearbeitet, und allzeit, wenn der Offizier nicht sagt: **ohne Patrone!** die Patrone ergriffen werden. Mehr aber, als drey hölzerne Patronen sollen nie in den Lauf kommen, sondern sie sollen, ohne deßwegen das Gewehr abzunehmen, gleich so herausgenommen werden. Um zu erfahren, ob alle richtig geladen haben, muß man manchmal nachsehen, ob jeder so viele hölzerne Patronen im Laufe hat, als chargiert worden ist.

Art. 5.

Damit die Unteroffiziers nicht umsonst ermüdet werden, so kann man sie bey der Anweisung die Gewehre, oder Kurzgewehre so lange abnehmen lassen; sie sollen aber fleißig notieren, wer fehlt, und worinn. Außer dem Commandierenden darf zwischen der Chargierung keiner ein Wort sagen, und wenn der Pelotonscommandant zwischen **Fertig!** und **An!** noch etwas erinnert, so muß er durchs **paßt auf!** die Leute vom **An!** wieder avertieren; zwischen **An!** und **Feuer!** aber muß nichts corrigiert, sondern zuerst abgesetzt werden.

Art. 6.

Ein Glied soll von dem andern sechzehn Zolle stehen, von den zusammengeschobenen

Zehen

Zehen des Hintermannes bis zum Absatze des Vormannes gerechnet.

Art. 7.

Wer im Niederfallen seinen Hintermann an das linke Schienbein stößt, muß gestraft werden; trifft er aber das rechte, so ist der Fehler im zweyten Gliede.

Art. 8.

Wenn der Capitän die Compagnie exerciert, so tritt an seine Stelle der Lieutenant auf den rechten Flügel, und commandiert das erste Peloton. Die Commandos sind, wie im Bataillon; nur muß das zweyte Peloton sich nicht fertig machen, als bis das erste die Gewehre zur Ladung herum wirft. Wenn aber die ganze Compagnie sich fertig machen soll; so commandiert der Capitän selbst **Mit Bataillons chargiert! dann Bataillon fertig!** 2c.

Art. 9.

Wenn währender Chargierung nach dem Commando geladen werden soll; so wird, wie die Gewehre herumfliegen, **Halt!** commandiert; die Leute bringen die Patrone aber noch in den Lauf, und fassen den Ladstock an.

Art. 10.

Die Gewehre werden nicht nach dem Flügelmanne herumgeworfen. Dem ungeachtet

achtet muß es zugleich geschehen, außer dessen sind die Leute nicht genug unterrichtet, und geübt; eben so muß kein Gewehr später auf die Schulter, wie in Anschlag, kommen.

Art. 11.

Manchmal will man nicht mehr Patronen in den Lauf bringen lassen, und doch fort chargieren. Wenn dieses ist, so wird in dem Augenblicke, als das Gewehr flach genommen wird, commandiert: **ohne Patrone!** es muß aber doch alsdann in die Tasche gegriffen werden.

Art. 12.

Zwischen **Fertig!** und **An!** kann etwas länger, aber zwischen **An!** und **Feuer!** nie mehr ausgehalten werden, als daß man langsam 1, 2, 3 zählen kann. Auch soll nur höchstens dreymal hinter einander angeschlagen, und zweymal dazwischen abgesetzt werden. Dagegen soll öfters **Hahn in die Ruh! Gewehr auf Schulter!** commandiert, aber auch nachgesehen werden, ob sie alle in die Ruhe gebracht sind.

Art. 13.

So wie nicht mit Pelotons, oder Bataillons chargiert werden darf, wenn nicht jedes Peloton für sich im Laden und Anschlagen geprüft, und gut gefunden worden ist, eben

eben so wenig darf rechts, oder links angeschlagen werden, wenn nicht die gewöhnliche Chargierung vollkommen gut geht. Das Commando dazu ist: **rechts!** oder **links!** auf dieß dreht sich der Mann auf beyden Absätzen noch ein wenig rechts, oder links, um nicht bey seinem Vormanne, sondern um eine Rotte weiter vorbey anzuschlagen; wird hernach **setzt ab!** commandiert, so bleibt er in seiner Stellung, bis **gerade aus!** commandiert wird. Wird aber nach dem schrägen Anschlage gefeuert, so wird das Gewehr um die Rotte zurück flach genommen.

Nota. Die in dem ersten Gliede schlagen auch schräg an, doch ohne sich auf dem Knie zu reiben.

Art. 14.

Es kann nicht genug darauf gesehen werden, daß beym Schultern die Leute im dritten Gliede genau Vormann nehmen, und dann auch unter sich im Gliede richten. Außer dem aber muß währender Chargierung, besonders nach dem **Fertig!** geradeaus gesehen werden.

Art. 15.

So nachtheilig der Ordnung das Eilen in dem Laden ist, so sehr muß auf das Schnell- und von den letzten zwey Gliedern auf das Tief-

Tiefanschlagen gehalten werden. Dieses ist zwar die Folge von jenem.

Das Gewehr muß mit einem Schlage in die offene linke Hand fliegen. Aber dann erst die Gewehre höher, oder niederer richten wollen, wenn schon angeschlagen ist, dieß ist durchaus verboten; sondern man soll absetzen, und den, der gefehlt hat, so lange anschlagen lassen, bis er es lernt.

Dreyzehnter Titel.

Von dem Marschieren.

Art. 1.

Beym Chargieren jeden Fehler wahrzunehmen, dazu gehört ein geübtes Kenneraug. Um aber beym Marschieren nichts zu übersehen, dazu gehört eben so viel, wo nicht mehr.

Der Fehler, den ein Mann in der Chargierung begeht, kann wohl Einfluß auf den Vor- und Nebenstehenden haben. Aber der Fehler eines einzigen im Marschieren hat einen Einfluß auf den ganzen Zug, und wenn es im Bataillon ist, auf den ganzen Flügel desselben.

Art. 2.

Der fünfte Titel, erste Abschnitt enthält die Grundsätze, nach welchen jeder Mann ein-

einzeln unterrichtet seyn soll. Der sechste Titel giebt die Regeln, die der Soldat, ehe er im Gliede geschlossen marschiert, zum richten wissen muß, und der darauf folgende siebente schreibt vor, wie man mehrere in ein, zwey, und drey Glieder zusammen üben soll.

Wenn nach diesen Grundsätzen gehandelt wird, so wird es keine Mühe kosten, auch eine ganze Compagnie in ihrer Fronte auf 1000 Schritte gut avancieren zu machen. Wenn es aber nicht befolgt wird; so werden die Leute herumgetrieben, und fatigiert werden, und doch wird das Marschieren am Ende noch schlecht gehen. Bringt man es auch durch zehnfache Arbeit dahin, daß es manchmal gut geht; so ist es nur auf Gerathewohl, und das folgende Jahr, weil kein Grund in den Leuten steckt, muß die ganze Arbeit von Vorne angehen.

Art. 3.

Die in den vorgenannten Titeln enthaltenen Regeln werden hier nicht wiederholt; sondern es wird nur beygesetzt, daß auch eine Compagnie, sie mag avancieren, oder in Zügen marschieren, immer den ordinären Schritt halten, und so oft darinn geübt werden solle, bis dieser Schritt jedermann zur Gewohnheit geworden ist. Sind nicht alle Compagnien an egalen Tritt gewöhnt, so ist nichts gewisser, als daß ein Bataillon eben so wenig

nig gut avancieren, als daß der Tritt, wenn es in Colonne marschiert, beständig verlohren gehen wird. Wie ermüdend, als ärgerlich aber das öftere Trittwechseln ist, zu geschweigen, daß man dadurch aus der Richtung kömmt, und der Zug die Distanz verliert, das weiß ein jeder.

Art. 4.

Um zuverläßig, und herzhaft zu treten, darf keiner weder auf den Fuß des Vor- oder Nebenmarschierenden sehen, auch nicht auf das Gehör der Trommel, oder des Tritts auf dem harten Boden Acht haben; sondern er muß in dem angewöhnten Takte bleiben, wenn auch der Schall der Trommel, oder der Füße aus der Entfernung anders lautet, weil dieser später ankömmt. Eine einzige Ausnahme hat dabey Statt, wenn ohngefähr einer durch eine Hinderniß aus dem Tritte gebracht wird. In diesem Falle wirft er das Aug auf den Vormarschierenden, um ihn wieder zu nehmen. Jenes geht besonders die im Gliede, oder vor dem Zuge marschierenden Offiziers, oder Unteroffiziers an; denn diese dürfen sich absolute nicht irre machen lassen, wenn sie anders, wie es seyn soll, im Marschieren Takt fest sind.

Art. 5.

An sich unterscheiden sich drey Arten im Marschieren. Der erste ist der Parademarsch.

Jeder

Jeder Soldat muß sich dabey ein besonderes gutes Ansehen geben. Wenn ein Fuß gegen den Ballen des andern gebracht wird, muß das Knie stark angezogen werden, damit die Zehen sich etwas gegen den Boden wenden — man muß distinquieren können, wie dann der Körper mit dem Fusse vorgeht — jeder muß dem, vor welchem er defiliert, wenn er auf acht Schritte ankömmt, unerschrocken in die Augen sehen, sobald er aber vorbey ist, so sieht er wieder gerade aus. Es darf aber in Parade eben so wenig mit dem Fusse geschnellt, als überhaupt nichts gezwungenes angenommen werden.

Die Offiziers, und Unteroffiziers müßen sich dabey auszeichnen; denn aus dem Marsche schließt man auf ihre Ambition. Der Zugführende muß sich alle 18 bis 20 Schritte ganz gesetzt, und degagiert rechts umsehen; wie denn dieses in allen Gelegenheiten öfters geschehen muß, wenn die Leute in der Ordnung erhalten werden sollen.

Art. 6.

Im Marsche bey dem Manöver wird zwar nicht so viel auf das Kniestrecken, auf das Marquieren bey dem Ballen, kurz auf blosse Schönheit gesehen. Allein zum Gutmarschieren bleibt immer die Hauptsache, daß der Soldat sich aus den Hüften hebe, das Gewehr gut trage, keine Schulter aus dem

Gliede bringe, mit dem Leibe vorfalle, mit dem Absatze nicht in den Boden haue, und nicht mit gebogenen Knien krum und bucklicht daher krieche. Was senkrecht ist, trägt sich leicht, also auch der Körper. Wenn dieser mit auf den vorgesetzten Fuß gerade fällt, so zieht er den zurückgebliebenen ganz leicht nach sich. Wenn aber der obere Leib zurückliegt, der Bauch vorsteht, (wie dieß die Stellung aller in den Hüften steckenden ist) so ist es nicht allein ein Uebelstand, sondern auch gegen die Natur des Ganges.

Art. 7.

Eine Ausnahme davon macht, wenn der Soldat bergangeht, oder schwer gepackt ist. Dann wird er sich aber nicht zurück – sondern vorlegen, um seinen Leib mit dem Laste im Gleichgewichte zu tragen.

Art. 8.

Die dritte Art zu marschieren ist auf dem Wege, wenn es weit geht. Hier muß man nur verhüten, daß die Vordersten nicht zu geschwinde gehen. Die Glieder brauchen sich nicht weiter als einen Schritt, wie gewöhnlich — doch die Rotten dürfen sich etwas öfnen; denn es schadet nicht, wenn der Zug breiter wird, nur muß die Distanz von einem Zuge zum andern nicht größer werden. Sobald aber das Gewehr in die Hand genommen wird, so müßen sich auch die Rotten rechts anschließen.

Art. 9.

Der Marsch mit Rechtsum ist keine vierte Art zu marschieren; denn man marschiert nur in so vielen Gliedern, als es zuvor Rotten waren. Und dieß ist eben die Beschwerlichkeit davon, weil sich die Glieder, die, wenn man Front macht, wieder Rotten werden, nicht öfnen dürfen. In diesem Marsche sollen nur die Leute dann geübt werden, wenn es Zeit ist, sie zu den Manövres vorzubereiten, und wenn sie im ordinären Marsche schon herzhaft und recht taktfest sind. Gemeiniglich wird er mit geschwinden Schritten hauptsächlich beym Deployieren gemacht; deßwegen führt er auch den Name Deployierschritt. Deren sollen dann 120 in einer Minute, aber auch von 26 Zollen gemacht werden; denn ließe man stampfen, das ist, kurz treten, so käme man in 120 Deployierschritten nicht weiter, als in 80 ordinären. Drey Divisionsbreiten ist das äußerste, mit welcher er gemacht werden darf. Oefnen sich die hintersten, so müßen sie aufs **Halt! Front!** nicht stehen bleiben, sondern fort marschieren, bis sie neben ihrem Vormanne ankommen, und dann von selbst Front machen: und hier ist der einzige Fall, wo der Mann, weil einer um den andern ankömmt, bey der Wendung den Beytritt nicht macht, wohl aber die, so aufs **Halt! Front!** geschlossen Front machen.

Um das Laufen zu hindern, (das gerne entsteht, wenn mit Deployierschritten, besonders aus der Flanque marschiert wird) soll allzeit die Patrontasche so lange fest gehalten werden, ausgenommen bey den Schwenkungen, und wenn ein ganzes Bataillon mit **Marsch, Marsch!** avancieren müßte. Eine Hauptsache dabey ist, daß der Soldat nie auf einen Fuß, sondern in die Höhe gegen die Bajoneter schaue. Dadurch wird er den dritten, und vierten vor ihm schon gewahr, wenn er stolperte, oder von seinem Vormanne aufgehalten würde, und eben dadurch nimmt er sich in Acht, nicht auf seinen eigenen zu prellen.

Art. 10.

Der kurze Tritt wird vielfältig bey den Evolutionen gebraucht. Dem ungeachtet ist es nicht nöthig, daß man sich so viel damit abgiebt, daß die Leute im ordinären Schritte dadurch irre gemacht werden könnten. Es soll eigentlich nur der Absatz bis vor die Zehen, also Fuß vor Fuß gesetzt werden. Im Falle die Leute aber noch zu große Schritte machten, so darf der Offizier nur nochmal commandieren: **Trett kurz!** und sie werden es gewiß thun, weil es an sich ein leichtes ist. Soll hernach wieder der Schritt seine gewöhnliche Größe haben, so commandiert der Offizier: **Marsch!**

Art. 11.

Eben so ist es mit dem: **vom Leibe getreten!** Der Schritt soll um vier Zolle länger gemacht werden; gesetzt aber, sie treten nicht weit genug, so wiederholt der Offizier das Commando.

Art. 12.

Wenn ein Zug in geschwinde Schritte aus dem Ordinären fallen soll; so commandiert der Offizier: **Marsch, Marsch!**

Art. 13.

Bey allen diesen verschiedenen Schritten ist die Regel noch zu observieren, daß der Zug, der neben einem andern aufzumarschieren hat, von sich selbst den Tritt nachher annehme, den ihm der Zug giebt, nach welchem er sich zu richten hat, er sey auch mit langen, oder Deployierschritten angerückt. Eben so ist es, wenn ein Zug zu weit vorgeprellt wäre, und mit kurzen Schritten in die Richtung sich wieder zu setzen hätte. Eine ungemeine Hülfe ist es aber, daß der zweyte Zug z. B. der neben dem ersten aufmarschieren soll, nicht dann erst Tritte nehme, wenn sein erstes Glied dem ersten Gliede von diesem gleich ist; sondern es muß der Zug allzeit Tritte nehmen, wenn sein erstes Glied an das dritte des Zuges kömmt, neben dem er aufmarschieren soll, und dann rückt er mit

gestreck-

gestrecktem Schritte, aber in dem nämlichen Takte, ein.

Art. 14.

Alle diese Schritte brauchen eben nur eine kleine Uebung, wenn man sich zum Manöverieren vorbereitet, und in der Ausführung gehen sie gar leicht, weil sie der Natur der Sache angemessen sind, und weil sie mit der Genauigkeit nicht vollzogen werden müßen, als wie der ordinäre Schritt; denn dieser muß absolute in gleichen Tempo, und in ganz egaler Größe, (es seye nun in Parade, oder beym Manöverieren) jedem Soldaten, und besonders dem Offizier, und dem Unteroffizier so angewöhnt seyn, daß er ihnen zur Natur wird, und daß sie, so zu sagen, fast nicht aus dem Tritte kommen können.

Der Flanquenmarsch mit Deployierschritten muß aber öfters geübt werden, weil er bey vielen Evolutionen zur Nothwendigkeit wird; doch muß man observieren, was in dem Artikel 9. davon gesagt worden ist.

Art. 15.

Ohne Secundenuhr, und ohne ausgesteckte Pfäle läßt sich keine Gleichheit im Marschieren einführen. Am Ende kann man die Uhr freylich entbehren, wenn die Offiziers, und die Unteroffiziers einmal recht taktfest

sind.

sind. Die Staabsoffiziers können die Compagnien, wenn sie noch schachförmig exercieren, nicht besser perfectionieren, als wenn sie sie zusammen mit den Intervallen antreten, und auch zugleich halten lassen; es muß aber für jedes Treffen eine Grundlinie auf gewisse Zahl Schritte ausgesteckt seyn, und dann können sie auch sehen, sowohl ob sie gegen die neue Linie paralel ankommen, als ob sie im Marsche mit der verlassenen Linie paralel bleiben.

Vierzehnter Titel.

Von dem Schwenken.

Art. 1.

Nach dem Marschieren ist eine der wesentlichsten Uebungen gut zu schwenken. Es muß bey allen Compagnien sowohl rücksichtlich der Größe des Schrittes, als der Geschwindigkeit eine vollkommene Gleichheit seyn.

Art. 2.

Alle Schwenkungen sollen mit doppelt geschwinden Schritten vollzogen werden, und der schwenkende Flügelmann darf dabey den Schritt nicht kürzer machen.

Art. 3.

Bey allem Ab- und Aufschwenken macht der Flügelmann rechts, oder linksum, nicht

nicht aber der Unteroffizier auf dem Flügel, sondern dieser schwenkt sich allzeit rückwärts.

Bey allen successiven Schwenkungen aber dreht sich der Flügelmann nur nach Maaß des schwenkenden Flügels dergestalt, daß er in dem Augenblicke, wenn die Schwenkung vollendet ist, just um einen Schritt von dem Flecke, wo die Schwenkung anfieng, weiter gekommen sey. Der Flügelunteroffizier geht, wenn bey dem Drehpunkte ein Adjutant steht, währender Schwenkung um diesen herum, damit, wenn nach derselben Halt, richt euch! commandiert wird, er das erste Glied gleich richten könne.

Art. 4.

Nach jeder Schwenkung, sie sey groß, oder klein, wird commandiert: Halt, richt euch! außer dem einzigen Falle, wenn eine links abmarschierte Colonne rechts aufschwenkt.

Art. 5.

Wenn bey der Schwenkung im währenden Marschieren der Zug unter acht Rotten ist; so soll nicht Halt, schwenkt euch! commandiert, sondern nur die Schulter vorgenommen werden.

Art. 6.

Bevor nicht die Leute im Schwenken gut unterrichtet, und geübt sind, soll nie mehr, als

als die viertels Schwenkung, und nicht, um den Fehler noch zu redressieren, im halben, oder wohl gar im ganzen Zirkel herum gemacht werden.

Wohl aber ist es gut, wenn gleich gehalten wird, sobald der Fehler entsteht, um denselben dem, der ihn begangen hat, sichtbar zu machen.

Art. 7.

Die Regeln für den Gemeinen sind:

a) Daß er seine gerade Stellung beybehalte —

b) keine Schulter aus dem Gliede bringe, und eben deßwegen, nicht den Kopf, sondern nur die Augen nach dem schwenkenden Flügel wende —

c) daß er gegen den Pivot zu geschlossen, hauptsächlich, daß jeder im nämlichen Gefühle bleibe, mithin daß das Glied nicht länger, und nicht kürzer werde —

d) daß keiner den Arm, besonders gegen den schwenkenden Flügel, wenn auch sein Nebenmann von ihm abkömmt, vom Leibe bringe —

e) daß jeder im gleichen Takte des Schrittes schwenke, und nur nach Maaß, daß er dem stehenden Flügel näher ist, verkürze, und daß dieses nur dadurch voll-

zogen

zogen werde, wenn sich jeder, nach dem schwenkenden Flügel zu, sorgfältig richtet, und vorzüglich, wenn alle die Schultern in der Linie, und ihr Gefühl Arm an Arm behalten —

f) daß auf's Wort Halt! der Fuß, der in der Luft ist, vor- und der andere beygesetzt werde —

g) daß auf's Richt euch! der Mann, der zuweit zurück, oder vor ist, auf's schnelleste gleich vor- oder zurücktrete —

h) daß die letzten Glieder auf's Halt, schwenkt euch! mit grossen Schritten aufschließen —

i) daß sie im währenden Schwenken gleiches Tempo halten, sich herumziehen, und genau auf ihrem Vormanne bleiben — und

k) daß sich die letzten Glieder nach der Schwenkung, wenn sie währendem Marschieren geschehen ist, erst auf den dritten Schritt wieder einen Schritt öfnen.

Art. 8.

Die Regeln für die Unteroffiziers auf dem schwenkenden Flügel sind:

a) Daß er vorzüglich Schulterlinie halte, und ja die rechte nicht vorbringe —

b) daß er den Kopf nicht vorhängen lasse, und nur mit dem linken Auge ins Glied schaue —

c) daß er die ersten drey Rotten in beständiger Richtung erhalte —

d) daß er links immer angeschlossen bleibe, aber nicht hindrucke; und

e) daß er nach dem **Halt, richt euch!** still, und augenblicklich dem Zuge die Richtung zu geben wisse. Wird aber rechts geschwenkt, so geht ihn nur das letzte an, weil er währender Schwenkung nichts helfen kann, als allenfalls, wenn sie im Marschieren geschieht, den rechten Flügelmann nach und nach herum zu leiten, oder wenn es auf der Stelle ist, zu sehen, daß er die Wendung recht mache. Bey der Schwenkung rechts sieht der linke Flügelmann allein rechts ins Glied, und hat die ersten vier Punkte zu observieren. Alle Flügelleute sollen zwar wohl unterrichtet seyn, der linke aber am meisten, weil auf diesem Flügel kein Unteroffizier marschiert.

Art. 9.

Die Regeln für den Offizier zur Anweisung sind:

a) Daß er auf alle obigen Punkte sehe, sie wohl zergliedere, und deutlich einen nach

dem

dem andern erkläre, und in der Ausübung beweise —

b) daß er deßwegen alsogleich, wenn Gedränge, oder Oefnung, oder sonst ein Fehler entstehet, halten lasse, um gleich zu zeigen, wie, und wo gefehlt worden ist —

c) daß er nach redressiertem Fehler erst wieder schwenken lasse —

d) daß er den Leuten den Takt genau einpräge —

e) daß er zuerst in ein, dann in zwey, und drey Gliedern, auch zur Erleichterung Anfangs ohne Gewehr alles anweise —

f) daß er zu dem Ende nur nach und nach das Glied verlängere —

g) daß er sich selbst nach jedem Exercieren, (wie dieß denn die Hauptsache bey allem, was man thut, und gethan hat, ist) wohl examiniere, auf welche Punkte er vieleicht zu attentieren vergessen habe, und wie er das nächstemal darauf den Bedacht nehmen werde.

Art. 10.

Wenn die Leute nicht allein im Schwenken unterrichtet, sondern auch gut geübt sind, dann kann der Offizier sie manchmal mehr, manchmal weniger, als der Viertelsbogen ausmacht, auch so mit dem dritten Gliede

vorne

vorne schwenken lassen, um sie dadurch noch vollkommener zu machen.

Gleichwie aber die Leute im dritten Gliede gemeiniglich schmäler seyn, als die im ersten, so muß ihnen gesagt werden, daß sie ihr erstes Gefühl behalten, und sich nicht im Schwenken enger schließen, weil sonst die breiteren im ersten zu gedrängt, oder nicht genau auf ihre Vormänner stehen würden. Dieß ist überhaupt allzeit zu beobachten, sobald mit dem dritten Gliede vorne marschiert wird.

Art. 11.

Der Offizier hat aber auch für seine Person besondere Regeln. Die erste ist eine allgemeine für das Betragen dessen, der commandiert, und zwar für alle Fälle, nämlich: je gelassener der Offizier ist, je besser wird es gehen, und desto eher wird die Ordnung hergestellt werden. Viel Getöse, viel Geschrey machen, beweist nur den Embarras des Offiziers, das Rufen aber: **Langsam die Mitte! Laßt den Flügel kommen! Gebt Feld! Die Mitte vor!** 2c. heißt gar nichts, weil sich keiner Mitte, und keiner Flügel nennt. Geschieht es aber außer der Anweisung in Ausübung der Evolutionen, so ist es ein Beweis, daß der Offizier vergessen, oder nicht gewußt habe, seine Untergebenen im Schwenken zu unterrichten.

Die

Die zweyte ist, daß, gleichwie er sich beym Anweisen auf dem Flügel aufzuhalten hat, er nachher vier Schritte vor der Mitte des Zuges nicht mit rechtsumkehrt, sondern blos mit Rechts = oder Linksum nicht nach dem stehenden, sondern nach dem schwenkenden Flügel umsehen, und beym Manöverieren nichts, außer es könnte mit ein paar Worten in der Stille geschehen, und dann nur da, wo die Abweichung anfängt, und nicht, wo sie am sichtbarsten ist, corrigiere. Und

die dritte ist die unentbehrlichste, nämlich, daß der Offizier gleich den Fleck zu bestimmen wisse, wo der schwenkende Flügel hintreffen soll, um perpendiculär auf der verlassenen Linie zu stehen, und dann, daß er bey dem letzten Schritte commandiere **Halt, richt euch!**

Eben so nothwendig ist es, daß der Offizier bey der successiven Schwenkung in dem Augenblicke **Halt, schwenkt euch!** commandiere, als sein Zug noch einen Schritt von dem Punkte entfernt ist, auf welchem der Vorderzug zu schwenken angefangen hat. Nur um einen Schritt zu früh, oder zu spät, (welches Commando es auch sey) bringt Nachtheil bey dem Manöverieren auf alle folgenden Züge.

Der

Der Offizier muß also darinn schon geübt seyn, ehe er in das Bataillon tritt; so wie der Unteroffizier, und die Gemeine es auch seyn müßen: denn da erst sein Devoir lernen wollen, ist zu spät, und es geschähe auf Kosten des Dienstes, wie des gemeinen Mannes, ja selbst der Reputation des Offiziers. Die beste Gelegenheit ist dazu, wenn die Compagnie noch allein exerciert; also muß sie der Offizier zu seinem eigenen Unterrichte benutzen.

Art. 12.

Die Leute werfen die Augen links, nicht auf's Wort rechts, sondern auf's euch! nach dem schwenkt. Nach der Schwenkung aber sollen die Augen auf's Wort halt! gleich wieder rechts genommen werden.

Art. 13.

Nur der erste Zug von der Colonne commandiert: halt, rechts, schwenkt euch! die folgenden lassen das Wort rechts, oder links aus.

Fünfzehnter Titel.

Von dem Schultervornehmen.

Art. 1.

Man kann die Schulter vornehmen mit- auch ohne Commando. Bey ersterm kann

das

das Commando seyn: **Trett kurz! Rechte,** oder linke **Schulter**, oder auch allein **rechte Schulter vor!** Wenn man in kleinen Abtheilungen marschiert, als von fünf bis sieben Rotten, so ist der Offizier entweder auf dem Flügel, als bey den Sektions, oder vor der Mitte. In jenem Falle braucht er gar nichts zu sagen, sondern er nimmt nach und nach die Schulter vor, und die Sektion wird von selbst eine andere Direktion nehmen. Bey diesem aber avertiert er den Unteroffizier auf den Flügel, welche Schulter er vornehmen solle. Sind es nur vier bis fünf Mann, oder Rotten, die auf einen Posten geführt werden, so gehen sie ohnehin dem Führenden nach, wie er sich dreht.

Also ist es bey kleinen Abtheilungen gar nicht nothwendig, daß man das **Trett kurz!** beysetze, ja man kann auch oft das Commando **Schulter vor!** entbehren.

Dieß hängt eigentlich von Zeit und Gelegenheit im Grunde von der Beurtheilung des Offiziers ab.

Art. 2.

Nicht allein mit einer auf halbe Distanz gesetzten, oder zum Deployieren geschlossenen Colonne, sondern auch mit Zügen, die ihre ganze Distanz haben, kann beym Manövrieren so gut, wie auf dem Marsche eine

Schwenkung durch das Vornehmen der Schulter geschehen. In diesen Fällen muß allzeit jeder Offizier an seinen Zug commandieren: **Trett kurz! Schulter vor!** und nur der erste setzt bey: **rechte, oder linke!** nachher commandiert er wieder: **Gerade aus!**

Hier ist nur zu bemerken, daß nicht nothwendig sey, die Augen nach dem schwenkenden Flügel zu werfen. Aber der Unteroffizier, oder der kurztretende Flügelmann muß auf den schwenkenden Flügel attent seyn, daß er immer nur nach und nach, wie der Flügel herumkömmt, seine Schulter vornehme, und immer dabey vom Flecke mit kurzen Schritten komme, bis: **Gerade aus!** commandiert wird.

Art. 3.

Ist die Direktionsveränderung nur ganz geringe, so kann der Offizier, oder Unteroffizier auf dem Flügel sie auch unvermerkt dem Zuge eben so gut geben, als man um ein paar Schritte den Zug rechts, oder links nach und nach ziehen machen kann, ohne daß man braucht, das Commando dazu zu geben. Ueberhaupt hat diese Art gar nichts schweres an sich, wenn die Leute stille und attent auf das Gefühl ihrer Nebenmänner sind: dann hat auch das Geradeaussehen den Vortheil, daß der Mann sowohl links, als rechts schielen, und gleich sehen kann, was da vorgeht.

Sechzehnter Titel.

Von dem Ziehen.

Art. I.

Das Ziehen ist in vielen Gelegenheiten nützlich, und in manchen unentbehrlich; dem Unwissenden scheint es aber schwerer zu seyn, als es in der That ist. Man weist es zergliedert an, wie alles dem Anfänger auseinander gesetzt werden muß. Dem ungeachtet ist es keine Sache für den Rekruten, bis er nicht vollkommen marschieren kann.

Mehr als drey muß man im Anfange nicht zusammenstellen. Die Regeln zum Ziehen sind folgende:

1tens, daß die Schultern im Gliede, folglich sowohl gegen die Linie, die man verläßt, als gegen die, gegen welche man marschiert, bey jedem Schritte paralel bleiben. Dieß ist am sichtbarsten zu machen, wenn man mehrere gleichlaufende Linien zieht, oder wenn man quer der Bretter marschiert —

2tens, daß beym Rechtsziehen der linke Absatz bis zur rechten Fußspitze, dann der rechte Fuß vor, und seitwärts bis zum linken Fusse des rechten Nebenmannes gesetzt werde. Um es zu zeigen, sagt der Abrichter:

ter: Zieht euch rechts! dann: Eins! Auf dieses setzt er den linken Fuß, wie gesagt, vor. Auf Zwey! macht er es mit dem rechten so. Die Stellung muß bey jedem Schritte vom Fuß bis zum Kopf detailliert, auch das Fehlerhafte gezeigt werden. Auf Eins! wird dann wieder der linke, und auf Zwey! der rechte Fuß ausgesetzt —

3tens, daß man allzeit von der Stelle mit dem linken Fusse antrete. Also wenn commandiert wird: Zieht euch links! so setzt man auf Eins! den linken Fuß bis zu der rechten Fußspitze des Nebenmannes. Man läßt auf's Zieht euch links! die Augen auch links nehmen —

4tens, daß man beym ersten Unterrichte, der auf der Stelle gegeben wird, im Vorzählen ein langsameres Tempo annehme. Nach und nach zählt man, wenn es gut geht, geschwinder, und zwar nach dem Takte des ordinären Schrittes mit ein und zwanzig, zwey und zwanzig —

5tens: Ist man mit dieser Anweisung fertig, so läßt man währendem Geradeausgehen ziehen. Es ist gleichviel, welcher Fuß in der Luft ist: Z. B. so wird nach dem Commando Zieht euch rechts! der linke Fuß, wenn er in der Luft wäre, an die Zehen des rechten gesetzt, u. s. w. —

6tens, daß der Flügelmann den rechten, oder linken Fuß, wenn rechts, oder links gezogen wird, nicht zuweit aussetze —

7tens, daß jeder nach der Seite, wovon abgezogen wird, im Gefühle bleibe, und sich, so zu sagen, nur schieben lasse —

8tens, daß, um jedem Schritte gleiches Tempo zu geben, der erste Schritt, wo z. B. der linke Fuß nur bis zu den Zehen des rechten gesetzt wird, langsamer gemacht werde — — und

9tens, daß man nicht lange in einem fortziehen, sondern öfters, und besonders dann geradeaus marschieren lasse, wenn sich die Leute öfnen, oder drehen.

Art. 2.

Wenn der Soldat darinn geübt ist, so sagt man ihm, daß es eben so leicht sey, im Geradeaus- oder Rechtssehen, links zu ziehen, weil die Hauptsache immer auf dem Flügelmanne, und auf dem Gefühle, das ist, geschlossen zu bleiben, beruhe. Zum Unterschiede werde dann nur commandiert: Rechts, oder links gezogen!

Art. 3.

Die Schräge des Marsches bestimmen die Umstände. Z. B. ein auf halbe Distanz gesetzter Zug muß, wenn er neben dem vor ihm stehenden aufmarschieren soll, mehr seit- als vorwärts kommen. Hat der zweyte Zug aber die ganze Distanz vom ersten, so muß er mehr vorwärts schreiten.

Art. 4.

Eben so ist es, ob die Augen links genommen werden sollen. Z. B. der erste Zug marschiert auf halbe Distanz hinter dem zweyten, und soll neben diesem rechts aufmarschieren. Hier muß der Offizier im Rechtsziehen seinen Zug die Augen links nehmen lassen. So ist es beym Abbrechen, wie solches im folgendem Titel vorkömmt. Zur allgemeinen Regel kann man fest setzen, daß man dahin sehen solle, wo der Punkt ist, an welchen man sich anschließen soll, und auf den man zumarschiert. Da dieß aber oft außer dem Horizonte des gemeinen Mannes liegt, so muß ihm der Offizier, dem diese Beurtheilung zukömmt, in ungewöhnlichen Fällen sagen, wann er die Augen links nehmen solle.

Art. 5.

Das Ziehen hat immer etwas gegen den natürlichen Gang des Menschen. Es läßt sich

zwar auch mit Deployierschritten, und zwar von geschickten Leuten sehr gut machen. In gewissen Fällen aber erreicht man mit dem Schultervornehmen den Endzweck weit leichter: z. B. zwey Züge marschieren mit der Distanz, und der zweyte Zug soll währendem Marsch aufmarschieren. Der Offizier vom zweyten commandiert: **Trett kurz! Rechte Schulter vor!** dann **gerade aus!** und **Marsch, Marsch!** und wie er hinter den linken Flügel des ersten Zuges ankömmt, commandiert er wieder: **Trett kurz! linke Schulter vor!** dann **gerade aus!**

Wenn der erste Zug nicht kurz tritt, wie es hier suponiert wird, so würde im ordinären Tempo der zweyte ihn nie mit dem Ziehen erreichen. Wenn aber der zweyte Zug in Deployierschritten sich zöhe, so würde er früher zum Aufmarsche kommen, als auf obbesagte Art mit dem Schultervornehmen. Dem ungeachtet wird letzteres den Leuten weit leichter ankommen.

Art. 6.

Es kömmt zwar auch hier, wie in der ganzen Kriegswissenschaft immer auf den Kopf des Offiziers, und dann auf die Geschicklichkeit seiner Untergeordneten an, ob und wann er diese, oder jene Bewegung machen soll. Doch kann man zum Grundsatze nehmen, daß es in einer langen Diagonal leichter, und

besser sey, mit dem Schultervornehmen zu marschieren, dagegen aber in einer kurzen das Ziehen vorzuziehen sey, weil dadurch das Kurztreten, die zwey entgegengesetzten Schwenkungen, und viele Commandowörter erspart werden.

Siebenzehnter Titel.

Von dem Abbrechen.

Art. 1.

Das Abbrechen geschieht von beyden Flügeln, und zwar sollen der Kürze wegen nur folgende zwey Arten mehr Statt haben.

a) Der Zug von zwanzig Rotten soll zur Hälfte abbrechen. Hier theilt der Offizier fünf Rotten vom rechten, und fünf vom linken Flügel ab, und commandiert an diese: **Brecht ab!** Beyde Abtheilungen treten so lange kurz, bis das dritte Glied der zehn Rotten aus der Mitte vorbey ist, dann ziehen sich jene links, und diese rechts zusammen. So wie sich das Terrän erweitert, commandiert der Offizier: **Marschiert auf!** und die abgebrochenen Theile ziehen sich umgekehrt heraus.

b) Der Zug soll in drey Theile abfallen. Hier theilt der Offizier sieben Rotten von dem rechten,

rechten, und sechs von dem linken Flügel ab. Das Commando ist das nämliche, wie auch zum Aufmarsche. Die sieben Rotten aus der Mitte marschieren fort, hinter diese ziehen sich die andern sieben, dann die sechs.

Art. 2.

Die Grundsätze vom Abbrechen sind folgende:

1tens daß auf das Commando: **Brecht ab!** sich die Glieder vom ganzen Zuge dicht aufschließen, und, so lange sie abgebrochen marschieren, geschlossen bleiben —

2tens daß jede Abtheilung hinter der andern nur einen Schritt Distanz nehme —

3tens daß die Rotten von dem rechten Flügel beym Abbrechen, wie bey dem Aufmarsche die Augen links nehmen —

4tens daß jede Abtheilung bey dem Aufmarsche auch vorwärts, und nie mehr, als einen Schritt vom 3ten Gliede abkomme —

5tens daß, wenn sie entblößt sind, sie nur mit langen Schritten sich allignieren, und die Glieder des Zuges sich wieder, wie gewöhnlich, einen Schritt öfnen —

6tens daß der Theil, der eine Rotte weniger hat, sich nicht weiter ziehe, als daß

seine

seine äusserste Rotte auf die äußere Rotte der ersten Abtheilung zutreffe —

7tens daß der Theil aus der Mitte, der allzeit vorne ist, sich, wenn aufmarschiert wird, nicht ziehe, oder werfe —

8tens daß in einer linsabmarschierten Colonne bey ungleichen Abtheilungen der Theil vom linken Flügel um eine Rotte mehr bekomme, als der vom rechten, und daß auch jener vor diesem marschiere, wenn in drey Theile abgebrochen wird —

9tens daß bey zwey Theilen die schließenden Unteroffiziers bleiben, bey drey aber, der von dem mittern Theile sich an den Flügel der Abtheilung anhänge —

10tens daß bey dem Aufmarsche die Tete im ordinären Schritte bleibe —

11tens daß man nie früher, und nie mehr abbreche, als es nothwendig ist, und auch ohne Noth nicht abgebrochen lasse — und

12tens daß auf dem Flecke, wo der erste abbricht, oder aufmarschiert, es auch der zweyte thue.

Art. 3.

Wenn in vier Theilen müßte abgebrochen werden, so soll es allzeit in Sectionen geschehen.

Art. 4.

Bey der Anweisung muß jedem Theile gesagt werden, was er zu thun habe. Um es recht leicht, und sichtbar zu machen, kann man halten, dann die Mitte 10 bis 12 Schritte vortreten, und wieder halten lassen. Nun läßt man einen Theil nach dem andern dahin ziehen, wo er hingehört. Den Aufmarsch weiset man auf die nämliche Art, und man risquiert nicht, daß sie im währenden Marschieren in Unordnung kommen.

Achtzehnter Titel.

Von den Sectionen.

Art. 1.

Der Vortheil, den die Sectionen verschaffen, wird erst bey dem Manöverieren recht sichtbar. Die Compagnien sollen aber einzeln nicht manöverieren, sondern nur in dem unterrichtet, und gut geübt werden, was zu den Manövres erfodert wird.

Art. 2.

Der Unterricht, den die Offiziers der Compagnie von den Sectionen zu geben haben, besteht darinn, daß sie, wenn es ganz unwissende sind, nur drey im Anfange neben einander in ein Glied stellen. Den linken Flügelmann läßt man rechtsum machen, und

die übrigen zwey sich mit kurzen egalen Schritten rückwärts links nach ihm richten, und dann sagt man: dieses sey mit **Sectionen rechtsum** — und wenn das wieder umgekehrt gemacht worden ist, dieses sey **Front!** So wechselt man die drey Mann, und jeder weiß, was er als Flügelmann, als der zweyte, und dritte zu thun habe. Auf die nämliche Art verfährt man mit **Linksum!**

Nach und nach verlängert man das Glied bis zu sechs; dann fängt man mit kleinerer Zahl in zwey Gliedern wieder an, vermehrt sie, läßt rechtsumkehren, damit das zweyte Glied das erste werde — und auf die nämliche Art verfährt man mit dreyen Gliedern.

Art. 3.

Will man nun einen Zug darinn unterrichten, so läßt man alle linken Flügelleute der Sectionen zuerst rechtsum machen, dann zuerst die vierte, hernach die dritte, zweyte, und zuletzt die erste Section rechtsum machen. Umgekehrt verfährt man, wenn theilweise mit den Sectionen linksum gemacht werden soll.

Art. 4.

Es gehört wenig Verstand, aber viele Routine dazu, um eine Fertigkeit in die Leute zu bringen. Dieß ist kein Gegenstand für den Exercierplatz; auch läßt es sich nicht auf

ein-

einmal erzwingen. Es gehört dazu tägliche Uebung, die man an jedem kleinen Orte, und bey jeder augenblicklichen Gelegenheit anstellen kann, und die nur einige Minuten Zeit braucht.

So kann man z. B. den Rekruten nach den ersten acht Tagen in der Kammer außer seiner Schule mit ein paar Mann darinn schon orientieren.

Art. 5.

Auch der geschickte, und geübte Soldat irrt sich leicht, wenn er heute der rechte, morgen der linke Flügelmann, und übermorgen in der Section, und also nicht beständig in der nämlichen Rotte, und in dem nämlichen Gliede steht. Deßwegen muß man, sobald dieses ist, gleich mit der Abtheilung einmal **mit Sectionen rechtsum!** dann **Front!** und **linksum!** &c. machen lassen. Sobald nun jeder einmal weiß, was er zu thun habe, dann kann es in einer so einfachen Sache so lange nicht fehlen, als er von seinem Platze nicht verändert wird.

Art. 6.

Die Regeln für den Gemeinen sind:

a) daß allzeit der dem Namen der Wendung entgegengesetzte Flügelmann sich kurz nach dem Commando mit dem Beytritte wende —

b) daß

b) daß alle zugleich antreten, egales Tempo halten, und kurze Schritte machen —

c) daß nach dem Commando: mit Sectionen rechtsum! gleich die Augen links genommen werden, und so von jedem, wie er gerichtet ist, wieder geradeaus gesehen werde —

d) daß die letzten Glieder sich wohl herumziehen, genau Vorleute halten, und deßwegen die im dritten Gliede etwas weiter, als die im zweyten, und so diese, als die im ersten schreiten —

e) daß aber die zwey Flügelmänner des zweyten, und dritten Gliedes sich nicht zu geschwinde, und bevor hinter den Flügelmann werfen können, bevor nicht die schwenkende Flügelrotte der Nebensection ganz vorbey ist —

f) daß nach der nicht genug zu wiederholenden Regel jeder genau auf seinen Vormann, und so stehe, daß man zwischen allen Rotten durchsehen könne, als wenn es von der Tete bis zur Queue nur eine Rotte wäre —

g) daß alle, besonders im Marsche, eben so geradeaus sehen, und hinter einander gerichtet bleiben, hauptsächlich aber die linken Flügelleute, wenn mit Sectionen rechtsum marschiert wird —

h) daß

h) daß die letzte Section, wie die erste gleich-
weit mit dem ersten Schritte vom Flecke
komme —

i) daß die letzten Glieder so lange dichte auf-
geschlossen bleiben, als nicht zur Bequem-
lichkeit mit Gewehr in Arm marschiert wird,
daß sie aber dann auch gleich wieder beym
Gewehr in die Hand! aufrücken.

Art. 7.

Die Regeln für die Offiziers, und Unteroffiziers sind:

a) daß sie bey allen schicklichen Gelegenheiten, ja im Gespräche manchmal, wenn es auch nur etliche Mann sind, die Leute ein paarmal darinn üben —

b) daß in drey Gliedern keine Section unter fünf, und keine über sieben, in 2 Gliedern aber keine unter vier, und keine über sechs Rotten seyn solle —

c) daß die Sectionen immer ihren Nummer behalten, wenn man auch links abmarschiert ist —

d) daß bey ungleichen Rotten die letzte Section, und nicht die mittelste die schwächste seyn solle —

e) daß alle, die im ersten Gliede stehen, sich nach der Wendung an die nächsten Flügelleute ihres eigenen Zuges, die im dritten

Gliede

Gliede stehenden Unteroffiziers aber an den entgegengesetzten schwenkenden Flügel anhängen —

f) daß die schließenden sich eben so, wie jene an den nächsten Flügel begeben, wo kein Unteroffizier ist —

g) daß, (wie in allen Gelegenheiten) hier besonders, die auf den Flügeln Marschierenden egalen Schritt halten, ohne auf die Füße der vor ihnen gehenden zu sehen — und

h) daß nach dem Front! sich jeder an seinen Platz verfüge, und richte.

Art. 8.

Wenn der Soldat gerade vor sich, und immer egal marschieren gelernt hat, so werden auch die Rotten in den Sectionen, wie die Flügelleute genau auf einander folgen, und nach dem Front! in der Richtung seyn.

Wenn aber der Offizier nicht das ganze Jahr, und bey allen Gelegenheiten, mit, oder ohne Gewehr, genau auf Ordnung, und Pünktlichkeit hält, so wird er Mühe haben, es in der Exercierzeit nur dahin zu bringen, daß nach dem Mit Sections rechts- oder linksum! die Sections senkrecht auf der Linie, und nur die Flügelrotten unter sich gerichtet seyen; und zwingt er es auch am Ende, so dauert es doch nicht länger, als in der Folge genau darauf gesehen wird.

Art.

Art. 9.

Wenn man keinen Platz zum Rückwärtsschwenken, und keine Ursache hat, daß alle äußeren Flügelleute auf einander gerichtet seyen, so wird auch vorwärts mit der Section abgeschwenkt, — und damit dem Soldaten darinn nichts fremdes vorkomme, sondern er es ohne besondern Unterricht auch gleich machen könne, so soll das Commando, wie bey allem Abschwenken seyn, nämlich: **Mit Sections rechts, oder links schwenkt euch! Marsch!** Die Flügelleute machen, wie bey allem Abschwenken, die gewöhnliche Wendung, die übrigen schwenken vorwärts, nur wird nicht darauf **Halt! Richt euch!** sondern gleich **Marsch!** commandiert.

Neunzehnter Titel.

Von dem Abbrechen der Sectionen.

Art. 1.

Eine Section kann nicht anders abbrechen, als in den Marsch mit Rechts- oder Linksum. Das Commando dazu, (welches aber alle Sectionen von einem Zuge zugleich angeht) ist: **Brecht ab!**

Auf

Auf dieses bleibt der rechte Flügelmann des ersten Gliedes von jeder Section, (suponiert, rechts abmarschiert, außer dessen wäre es der linke) im ordinären Schritt gerade aus. Seine linken Nebenmänner ziehen sich dichte, ohne die linke Schulter vorzubringen, rechts, zugleich mit wohl gestrecktem Schritte vorwärts, und dichte hinter einander. Die im zweyten Gliede ziehen sich auf eben diese Art auch rechts, und neben den, der ihr Vormann war — und so machen es die vom dritten, in Ansehung deren vom zweyten Gliede.

Art. 2.

Man muß dieß ebenfalls wieder zergliedert, nämlich mit wenigen in ein, dann in zwey, und drey Gliedern Section für Section, und nachher erst mit zwey, drey, und vier Sectionen zugleich anweisen. Geschieht es in Ordnung, wie alles geschehen soll, so wird kein Flügelmann im Marsche gehindert, und der Zug wird mit Rechtsum geschlossen marschieren.

Art. 3.

Die Sectionen wieder zu formieren, wird commandiert, wenn es mit mehreren gemacht wird: In Sectionen marschiert auf! — Würde nur blos Marschiert auf! commandiert, so müßte der ganze Zug aufmar-

schieren. Der Aufmarsch wird auf die nämliche Weise, nur umgekehrt, vollzogen.

Art. 4.

Wenn die Sectionen mit Gewehr in Arm, und etwas geöfneten Gliedern marschieren, so muß zum Abbrechen, wie zum Aufmarschieren das Gewehr in die Hand genommen, und nach der Regel 1. Art. 2. Tit. 17. dicht von den Gliedern aufgeschlossen werden.

Art. 5.

Es ist Art. 3 Tit. 17. vorgeschrieben, daß ein Zug in vier Theile nicht von beyden Flügeln, sondern mit Sectionen abbrechen soll. Zum Unterschiede wird dann commandiert: **In Sectionen brecht ab!** Die erste Section bleibt im Tritt, die übrigen treten kurz, bis das dritte Glied der ersten Section vorbey ist, dann ziehen sich alle drey alligniert, und geschlossen rechts. Wenn die linke Flügelrotte der zweyten hinter die linke von der ersten trift, dann schreitet jene gerade aus, und so verhalten sich dann die zwey letzten gegen die zweyte, und unter sich. Die Sectionen nehmen ihre Distanz, und diese bekommen sie ohnehin leicht — nur muß Acht gegeben werden, daß sie nicht zu viel bekommen.

Art. 6.

Soll der Zug wieder aufmarschieren, so wird auch nur commandiert: **Marschiert auf!** und gleich darauf an die erste Section (nicht laut) **Trett kurz!** und dann, wenn die vierte aufmarschiert ist: **Marsch!** — Hier sind zwey Stücke zu beobachten: das erste, daß die drey hintersten Sectionen so lange mit ihren linken Flügelrotten hinter einander gleich bleiben, als nicht die zweyte gerade aus marschiert, — und das zweyte, daß die Sectionen mehr vor = als seitwärts schreiten, um in der Diagonal der Fronte sich zu nähern. Die Augen bleiben rechts.

Art. 7.

Ist man links abmarschiert, so geschieht alles umgekehrt auf die nämliche Art.

Zwanzigster Titel.

Von dem Rotten = Aufmarsche.

Art. 1.

Dieß kann auf zweyerley Art geschehen: nämlich der Zug hält, oder marschiert mit Rotten. In beyden Fällen ist das Commando: **Marschiert auf!**

Art. 2.

Steht die Tete, so nehmen alle Rotten die rechte Schulter etwas vor, und marschieren links auf, mit den Augen rechts, im ordinären Schritte.

Art. 3.

Marschiert der Zug aber, so marschieren alle Rotten mit Deployierschritten, ohne Schultervornehmen, auf, und nach der Generalregel nimmt Rotte für Rotte den Tritt mit der Nebenmarschierenden. Art. 13. Tit. 13.

Art. 4.

Hier sind ebenfalls zwey Punkte zu observieren. Der erste, daß keine Rotte die Vormarschierende so lange überflügle, bis diese nicht geradeaus geht — und der zweyte, daß nicht gelaufen, sondern im Deployierschritte gleiches Tempo gehalten werde. Art. 9. Tit. 13.

Art. 5.

Wie sich die Leute des zweyten, und dritten Gliedes herum ziehen, und jene zu Vormänner nehmen müßen, die ihre linken Nebenleute waren, dieß sagte schon Art. 3. Tit. 19.

Es

Es versteht sich, daß alles umgekehrt gemacht werde, wenn man mit Linksum marschiert.

Art. 6.

Eben auf diese Art lauft ein Zug, oder Division, ja Bataillon auf, welches aus einem Defile mit Rechtsum kömmt, und etliche Schritte vor demselben links aufmarschieren soll. Der Flügelmann vom ersten Gliede macht Halt, die vom zweyten, und dritten Gliede ziehen sich hinter einander, und so marschieren alle Rotten hinter einander weg, und auf in die Richtung.

Ein und zwanzigster Titel.

Von dem Schließen, und Oefnen.

Art. 1.

Dieß geschieht mit Gliedern, und mit Rotten, folglich auf zwey Arten. Sie differieren vorzüglich darinn, daß bey der ersten die Leute nur auf ihre Vormänner, bey der zweyten aber auf ihre Nebenmänner, und in die Richtung sehen müßen.

Art. 2.

Das Commando zur ersten Art ist:

Letzte Glieder schließt euch! Marsch! Ohne Nothwendigkeit soll nie commandiert wer-

werden: Erste Glieder öfnet euch! oder schließt euch!

Art. 3.

Beyde Arten haben aber gemein, daß sie mit Deployierschritten geschehen, doch, wie allzeit in egalen.

Art. 4.

Die Glieder werden in Parade nie mehr, als zwey Schritte von einander geöfnet, es sey denn, daß Se. **Churfürstliche Durchlaucht** die Glieder durchpassieren wollten; in diesem Falle sollen es vier Schritte seyn.

Die letzten Glieder müßen sich selbst sowohl im Oefnen, als Schließen gerade auf ihren Vormann richten, dann aber erst unter sich im Gliede.

Art. 5.

Im Marsche, auch in Parade sind sie nur einen Schritt von einander. In den schon erwähnten Gelegenheiten aber schließen sie sich nur mit langen Schritten.

Art. 6.

Wenn ein Zug neben dem andern, der schon mit geöfneten Gliedern da steht, aufmarschiert, so springen auf's Halt! richt euch! die letzten Glieder von selbst zurück.

Art. 7.

Auch wenn eine ganze Parade aufschwenkt, sollen die letzten Glieder aufs **Halt, richt euch!** zurückspringen, und sich zwey Schritte öfnen.

Art. 8.

Wenn ein Bataillon, oder wenigere Züge in Parade aufmarschieren, das heißt, wenn die letzten Glieder sich öfnen, so treten die Offiziers allzeit vier Schritte vor das erste. Wenn aber hernach mit Zügen abmarschiert werden soll, so rücken die Offiziers auf das Commando **Letzte Glieder schließt euch, Marsch!** nicht mehr in das erste Glied, sondern sie bleiben stehen, und die Zugführenden treten währendem Abschwenken vor die Mitte des Zuges, die Schließenden aber hinter denselben. Auf diese Art wird das unnöthige zweyfache Zurück- und Vorspringen der Unter- und Oberoffiziers vermieden.

Bey dem Exercieren und Manövrieren ist ohnehin alles, was Parade heißt, abgeschaft, und im Falle, daß **Seine Churfürstliche Durchlaucht** ein Regiment zuvor in Parade zu besehen geruheten, und hernach chargiert werden sollte, so wird zuerst commandiert: **Soll chargieren!** dann geladen — und wie die Glieder anschließen, treten die Offiziers ein.

Sollte

Sollte aber mit der Linie gleich avanciert werden, so rücken die Glieder auf, die Offiziers aber, auf das Commando **Bataillon vorwärts!** ein, die herausgestandenen Fahnen bleiben dann — die zwey Fahnensergeanten im ersten Gliede aber treten vor neben dieselben.

Art. 9.

Geöfnete Rotten schließen sich rechts, oder links, nach dem die Richtung ist. Das Commando dazu ist: **Schließt euch rechts, oder links!** Bey jenem ist der einzige Fall, wo mit dem rechten Fusse angetreten werden muß.

Art. 10.

Die Anweisung geschieht, daß man zuerst beyde Schuhespitzen einwärts reiben, dann mit dem rechten Fusse hart an den Fuß des Nebenmannes treten, und so wieder den linken Fuß an seinen eigenen rechten anschließen läßt. Die Augen bleiben im Gliede, und keiner darf vor die Linie, auch nicht mit einer Schulter, kommen. Wenn es heißt: **Halt, richt euch!** so werden die Zehen wieder auswärts gedreht.

Art. 11.

Das Tempo muß ganz egal seyn, und wenn es die Leute können, dann wird die rechte Fußspitze im Aussetzen zugleich, und nicht zuerst auf der Stelle eingezogen.

Art. 12.

Eine Aehnlichkeit mit dem Schließen hat das Oefnen der Rotten. Dieß wird gebraucht, wenn sie zu enge stehen, oder einige Rotten hinaus gedrückt worden wären. Z. B. die eilfte, zwölfte, und dreyzehnte Rotte ständen hinterm Zug. Um diesen Platz zu machen, müßen sich die übrigen von der vierzehnten bis zur letzten links halten. An diese wird dann commandiert: **Halt euch links!** und wenn die drey ausgedrückten Platz haben: **Halt, richt euch!** Die Differenz ist, daß bey dem Linkshalten die Richtung rechter Hand, folglich auch die Augen rechts bleiben, beym **Schließt euch links!** müßen aber die Augen links genommen werden. Im übrigen geschieht es auf gleiche Art, und nie darf ein Ellenbogen vom Leibe kommen.

Zwey und zwanzigster Titel.

Von dem Contremarsche.

Art. 1.

Der Contremarsch ist nichts anders, als daß der rechte Flügel an die Stelle des linken, und das erste Glied auf den Platz des dritten kömmt. Das zweyte Glied verändert also nur seine Flanquen, kömmt aber wieder auf die nämliche Linie.

Art. 2.

Das Commando des Capitäns ist: 1. Contremarsch! 2. Rechtsum! 3. Marsch! Das erste ist ein Avertissement, auf's zweyte wird rechtsum gemacht, auf's dritte im ordinären Schritte angetreten.

Art. 3.

Die Regeln sind: 1. daß der Offizier, der den Zug führt, wenn er auf dem linken Flügel steht, z. B. im Marsche ins Allignement, rechtsumkehre, und an das dritte Glied auf's Wort: Contremarsch! trete.

Hält er aber vor dem Zuge, so springt er ebenfalls dahin, und wenn sein Zug gerichtet ist, wieder vor die Mitte.

2. Der Unteroffizier, der vor dem Flügelmanne des ersten Gliedes marschiert, geht einen Schritt gerade aus, ehe er sich rechts herum schwenkt.

3. Wenn sich eine Rotte schwenkt, so darf sich der innwendige Flügelmann nicht blos drehen, sondern er muß auch im Schwenken kurz mit von dem Flecke treten.

4. Der Unteroffizier geht gerade hinunter. Wenn er aber die linke Flügelrotte passiert ist, dann zieht er sich rechts, ohne Schulter verdrehen.

5. Wie

5. Wie er bald an den Offizier kömmt, so zieht er sich vor das dritte Glied, und wie der Flügelmann noch einen Schritt von dem Offizier ab ist, commandiert dieser: Halt! Front! Richt euch! ohne die letzten Rotten, die noch im Schwenken begriffen sind, abzuwarten. Diese befolgen dann, was Art. 9. Tit. 13, vorgeschrieben ist.

Art. 4.

Wenn aber die Compagnie mit Zügen links abmarschiert ist, so wird der Contremarsch mit Linksum gemacht, und es wird umgekehrt alles dabey observiert, wie mit Rechtsum.

Art. 5.

Sollen blos die Flanquen ohne Front verändert werden, so öfenen sich zuerst die Glieder, und dann macht jedes Glied für sich den Contremarsch, und macht Front, wie vor.

Drey und zwanzigster Titel.

Wie aus drey Gliedern zwey, und aus zwey, drey formiert werden sollen.

Art. 1.

Das dritte Glied wird zuerst abgetheilt, und dem linken Flügel gesagt, daß er nach

der

der Wendung einen Schritt links seitwärts rücken solle.

Art. 2.

Das Commando dazu ist: 1. **Drittes Glied linksum!** 2. **In zwey Gliedern, Marsch!** Das Wort **Marsch!** muß nicht so stark ausgesprochen werden, damit nur die rechte Hälfte des dritten Gliedes allein antrete; wie diese aber der linken gleich kömmt, so tritt sie mit an, bis commandiert wird: **Halt! Front! Richt euch!**

Art. 3.

Um drey Glieder wieder zu formieren, wird commandiert: 1. **Drittes Glied rechtsum!** 2. **In drey Glieder, Marsch!** Auf's erste rücken die im zweyten Gliede nach der Wendung einen Schritt rechts, und auf's zweyte lassen sie die aus dem ersten Gliede vor, und hinter dem letzten von diesen treten jene zugleich an, und weil jeder seinen Vorman im zweyten Gliede kennt, so machen auch alle von selbst Front, sobald sie hinter demselben sind.

Art. 4.

Dieß geschieht nur um, (wenn man die Bewegungen mit schwachen Zügen in zwey Gliedern macht) auch manchmal in drey Gliedern chargieren zu lassen. Zur Spitzruthen-

Execu-

Execution aber soll die Parade gleich in zwey Gliedern aufgestellt werden.

Vier und zwanzigster Titel.

Wie eine Compagnie exerciert seyn soll, um den Namen einer gut exercierten Compagnie zu verdienen.

Art. 1.

Wenn der Capitän die Ehre haben will, daß seine Compagnie complet exerciert heißen soll; so müßen zuerst seine Subalternoffiziers in allem wohl unterrichtet, gut gestellt, im Richten, Marschieren, im Expliciren, wie im Commandieren so geübt seyn, daß es so zu sagen ein Vortrag, und ein Ton sey.

Art. 2.

Die Unteroffiziers müßen das nämliche können, nebstbey männliche, und gut conduisierte Männer seyn. Auf den Unteroffizier kömmt gar vieles an, nicht allein in der Kaserne, beym Privatunterrichte, sondern auch im Manöverieren selbst.

Art. 3.

Bey dem gemeinen Manne ist das erste: Zucht, Ordnung, mit einem Worte, Gehorsam.

Wenn

Wenn die Compagnie zum Gewehr tritt, und es geht ganz stille zu, das heißt, wenn jeder gleich auf seinem Platze ist, das Gewehr mit einer gewissen Munterkeit in die Hand nimmt, sich aus den Hüften hebt, schnell richtet, und unbeweglich steht; — dann ist Discipline darinn.

Art. 4.

Wenn man nichts mehr voraus expliciren, wenn man nicht bald Kopf in die Höhe! bald Hand zurück! bald Schulter vor! bald Spitz gegen Boden! bald ausgehalten! bald besser vorgefallen! rufen muß — wenn in den Handgriffen von jedem gleicher, und im ganzen nur ein Riß gehört wird — wenn der Leib unbeweglich bleibt, und nur der Finger, das Gelenke der Hand, oder die Hand, der Arm sich bewegt, die, oder der sich bewegen muß ꝛc.; — dann ist Unterricht darinn.

Art. 5.

Wenn man im Marschieren von Ferne keine Sohle, von der Seite nur einen Fuß, von hinten kein Gedränge, keine Lücken, nirgend eine wellenförmige Bewegung sieht — wenn man im Anschlage kein Gewehr vom andern unterscheiden kann — wenn alle zugleich zur Ladung herumfliegen — wenn alle Ladstöcke auf einmal in der Höhe, in Lauf, an sein Ort, und so alle Gewehre auf die Schulter kommen; — dann ist Uebung darinn.

Art.

Art. 6.

Und wenn man hinter einander weg verschiedene Wendungen, bald Bataillon Halt! bald Bataillon Marsch! commandieren darf, und ein Tritt dabey ist — wenn man vier- bis fünfmal mit, und ohne Patrone dazwischen so chargieren lassen kann, daß bald angeschlagen, bald abgesetzt, Hahn in die Ruhe, Gewehr auf Schulter gebracht, dann wieder fertig gemacht, und gefeuert — nach oder ohne Commando, ordentlich, ohne Eilen ꝛc. zusammengeladen wird — wenn man vom Avancieren zum Retirieren, oder umgekehrt übergehen, auch dazwischen prompt chargieren lassen kann; — — dann ist Apell darinn.

Art. 7.

Wenn aber nur wenige in der Compagnie sind, die fertig laden, ihr Gewehr gut tragen, sich behende wenden, und gut marschieren können, an die übrigen aber bald dieß, bald jenes corrigiert werden muß; — so ist es ein Zeichen, daß die Offiziers sich wenige Mühe gegeben haben, daß die Geschickteren aus eigener Anlage und Freude es nur geworden, und daß die im ersten, wie zweyten Abschnitte vorgeschriebenen Regeln nicht befolgt worden sind.

Art. 8.

Die Hauptsorge des Capitäns, und sämmtlicher Offiziers muß aber seyn, daß die Compagnie

pagnie gleich arbeite, gleich geschwinde anschlage, lade, und egal marschiere. Die diese Fertigkeit nicht haben, müßen geübt, und es muß im Ganzen eher langsamer, als inegal geladen werden. Geschieht das nicht, so wird die Compagnie nie in Ordnung kommen. Der gute Soldat wird verdrüßlich, weil er mit dem Ungeschickten aufgehalten, und selbst manchmal in Unordnung gebracht wird, und am Ende hat keiner vom ersten bis zum letzten weder Satisfaction, noch Ehre davon.

Art. 9.

Diese Fertigkeit läßt sich aber nicht auf einmal hinein zwingen. Es gehört gute Methode, viel Fleiß, und Nachdenken dazu, und der Offizier, der nicht **nachläßt**, reussiert gewiß. Vor der Geschwindigkeit aber muß die **Ordnung** gehen. Zu dieser muß der Soldat so lange angehalten werden, bis sie ihm zur **Natur** wird. So muß er in die Tasche greifen, wenn auch ohne Patrone geladen wird. ꝛc. Man muß das Eilen vor der Zeit scharf verbieten; denn der Soldat fällt nur gar zu leicht in diesen Fehler, woraus manchmal großes Unglück entsteht. Die Geschwindigkeit kömmt von selbst; aber die Ordnung, wenn sie auch mit vieler Mühe eingeführt ist, nimmt zuverläßig ab, sobald nicht bey allen Gelegenheiten **unnachläßig** darauf gesehen, und **gehalten** wird.

Dritter Abschnitt.

Wie die Bataillons exercieren sollen.

Erster Titel.

Wie die Staabsoffiziers sich unterrichten, üben, und ihre Bataillons in Ordnung bringen, dann darinn erhalten sollen.

Art. 1.

Wenn zu einem tüchtigen Offizier erfodert wird, was Tit. 1. Abschn. 2. vorschreibt, so wird jeder Staabsoffizier sich leicht daraus den Maaßstaab abstrahieren können, was er seyn müße, wenn er sich, und seinem Posten Ehre machen will.

Die Charakters im Staabe sind den Nullen zu vergleichen, zu welchen jeder, der damit geziert seyn will, durch personelles Verdienst, und Kenntnisse die Ziffern beysetzen muß; außer dem spielt er eine traurige Figur im Regimente, und bringt demselben mehr Nachtheil, als Vortheil.

Art. 2.

So braucht z. B. der Capitän das Augenmaaß nur für eine Division, und der Lieutenant für eine Pelotons Breite zu haben; der Staabsoffizier aber muß die Distanz auf ein ganzes Bataillon zu beurtheilen wissen.

Art. 3.

Das Distanzenmaaß ist aber noch nicht das militärische Coup d'oeil; sondern dazu gehört eine richtige, und schnelle Beurtheilung jedes Terrains, jeder Linie, und die Wissenschaft, sich gleich darnach zu richten. Wie der Offizier seinen Zug ins Allignement führen muß, so führt der Staasoffizier sein Bataillon hinein — und wie der Offizier seinen Zug in der Linie gerade avancieren machen muß, so ist dieß die Sorge des Bataillonscommandanten von acht Zügen, und er muß gleich sehen, wenn sich ein Flügel drängt, oder öfnet, wie, und wo der Fehler entstehe, dann wie selber gleich zu remedieren sey.

Art. 4.

Der Staabsoffizier muß die Gabe haben, und, wenn er sie nicht hat, zu erlangen suchen, sich jedem verständlich zu machen; denn er muß seine Untergebenen belehren, und führen. So gelassen er aber bey allen Anweisungen seyn soll, so feurig muß sein Commando seyn.

Art. 5.

Im Commandieren muß sich jeder nicht nur für sich üben, weil der Staabsoffizier das beste Commando haben soll; sondern sie müßen sich auch unter sich zusammengewöhnen, damit einer, wie der andere commandiere, und damit in der Linie, wie bey dem Manövrieren, die Commandos von dem, der das Ganze commandiert, zugleich abgenommen werden. So muß z. B., wenn mehrere Bataillons ins Allignement marschieren, oder in der Linie avancieren, das Halt! das **Marsch**! zugleich von dem Commandierenden abgenommen, oder auf's Signal, und zwar nicht länger, und kürzer ausgesprochen werden; weil sonst ein Bataillon in der Colonne zu wenig, das andere zu viel Distanz bekömmt, und weil sonst ein Bataillon in der Linie früher oder später antritt.

Art. 6.

Da aber die Stimme in der Entfernung später ankömmt, so soll der Commandierende von der Linie den Säbel mit ausgestrecktem Arme in dem Augenblick in die Höhe halten, als er das Commando geben will. Die Bataillonscommandanten, die auf den Commandeur fleißig Acht zu geben haben, thun, wie sie das Zeichen sehen, ein gleiches. Nun winkt der Commandeur mit dem Sä-

 bel,

bel, und giebt zugleich das Commando; darauf werfen die Bataillonscommandanten augenblicklich ihr Pferd herum, schauen gegen die Mitte, und auf den, der das Winken hat; und wie dieser das Zeichen wiederholt, so thun es die übrigen, und alle geben in dem nämlichen Augenblicke das Commando an ihre Bataillons.

Alles das muß aber nicht allein genau zusammen, sondern auch sehr geschwinde gehen, und deßwegen soll der Staabsoffizier ein geschicktes Pferd haben. Der Bataillonscommandant, der zum Winken bestimmt ist, muß etwas vorstehen, nachdem sie sich gegen ihre Bataillons herum geworfen haben, damit ihn die übrigen besser sehen können.

Art. 7.

Der Commandierende, oder Brigadier braucht nur das Commando ganz kurz, und in so wenig Worten zu geben, als es nothwendig ist, um verstanden zu werden. Er muß es dagegen mehr ziehen. So zieht er nur, wenn im Allignement marschiert wird, das Wort **Halt!** — und die Bataillonscommandanten commandieren auf obbesagte Art **Bataillon Halt!** — dann sagt jener nur **Mit Zügen!** diese aber:

1. **Mit Zügen rechts, schwenkt euch!**
2. **Marsch!**

Soll die Linie avancieren; so commandiert der erste nur **Vorwärts!**

Die übrigen aber:

1. **Bataillon vorwärts!**

2. **Marsch!**

Soll chargiert werden mit Pelotons, so commandiert er nur: **Mit Pelotons!**

Die andern aber:

1. **Mit Pelotons chargiert!**

2. **Chargiert!**

Soll aber mit Bataillons chargiert werden; so commandiert der Chef:

1. **Mit Bataillons chargiert!**

2. **Chargiert!**

Und dann der Commandant des ersten Bataillons:

Bataillon fertig ꝛc.!

Soll rückwärts chargiert werden; so commandiert er:

Rückwärts mit Pelotons!

Darauf die Bataillonscommandanten:

1. **Bataillon kehrt euch!**

2. **Mit Pelotons chargiert!**

3. **Chargiert!**

Wenn es befohlen war, wie oft chargiert werden soll, so commandieren, nach dem das Feuer aufgehört, und alles geschultert hat, die Bataillonscommandanten ohne weiters zugleich:

Bataillon kehrt euch!

War es aber nicht befohlen, so läßt der Chef entweder einen Wirbel von dem Regimentstambour schlagen, oder er commandiert **Halt!** Erstern wiederholt jeder Bataillonstambour, letzteres aber wiederholen die Commandanten.

Soll eine Linie nur rechtsumkehren, so commandiert er **Rechtsumkehrt!** und die übrigen **Bataillon kehrt euch!**

Eben so ist es, wenn mit Zügen rechts, oder links abmarschiert werden soll; er commandiert alsdann nur:

Mit Zügen rechts! oder links!

Die Bataillonscommandanten aber:

1. **Mit Zügen rechts schwenkt euch!**

2. **Marsch!**

Art. 8.

Es bleibt also die Regel, daß alle gleichen Bewegungen von den Bataillonscomman-

dan-

danten auch zusammen, und zugleich commandiert werden sollen, und deßwegen müssen sie sich in dem nämlichen Augenblicke das Zeichen geben. Was aber die Manövres betrift, wo oft ein Bataillon diese, ein anderes jene Bewegung zu machen hat, so haben die Bataillonscommandanten entweder schon zuvor die Disposition dazu, oder sie werden auf dem Platze noch instruiert, oder es wird ihnen durch den Adjutanten zu wissen gemacht, was geschehen soll.

Art. 9.

Wenn ein Offizier nach dem Befehle, dies oder jenes zu thun, sich noch eine Weile besinnt, so ist es ein Fehler; wenn aber ein Staabsoffizier das Commando nicht augenblicklich vollzieht, so ist er weit größer, und manchmal von den übelsten Folgen.

Art. 10.

Commandos bey dem Exercieren geben, oder sie gut abnehmen, ist aber das wenigste. Die Hauptsache ist, und bleibt, daß jeder Staabsoffizier sein Bataillon in Ordnung bringt, und dann es darinn erhält. Jenes ist kein Werk für den Exercierplatz, sondern es ist eine ununterbrochene tägliche Arbeit. Unwiderlegbar ist es, daß das Ganze nicht gut seyn könne, wenn es die Theile nicht sind. Im Exercieren übersieht man die

wengi-

wenigsten; und da dieß die Leute wissen, so treiben sie zehnmal ihren Muthwillen ungestraft, und verderben noch die anderen.

Der Staabsoffizier also, der seinen Plaisiers nachgeht, sich absentiert, wenn er kann, der nur ein wenig in der Exercierzeit figurieren will, — versteht, und liebt seinen Dienst nicht, wenigstens thut er ihn nicht. Er hat Winter und Sommer theils mit sich, theils mit seinen untergeordneten Offiziers, Unteroffiziers, und Gemeinen zu thun, wenn er sie alle, keinen ausgenommen, auf eine gute, gründliche Art instruieren, und üben will: denn, ehe die Exercierzeit kömmt, muß keiner, die Beurlaubten, und Freywächter ausgenommen, im Bataillon seyn, der nicht schon das ist, was er seyn soll. Geschieht das nicht zuvor, dann kann man noch so viel über Hals, und Kopf exercieren, als man will, und am Ende wird es doch nichts, als daß die Leute ermüdet, und verdrüßlich, aber nicht zu Soldaten gemacht werden.

Art. 11.

Ein Bataillon kann nicht in Ordnung gebracht werden, wenn nicht von dem Staabsoffizier bis zum letzten Corporal jeder tüchtig ist. Wenn aber diese ihr Handwerk verstehen, so ist das übrige eine leichte Arbeit, höchstens von einem Jahre, — und ein Bataillon dann in Ordnung zu erhalten, braucht es nichts

wei-

weiter, als daß die Offiziers wachsam seyen, und der Soldat nur alle fünf Tage bey gutem Wetter geübt werde.

Art. 12.

Keinem Staasoffizier muß auch die kleinste Wachparade zu klein seyn, um sie selbst zu exercieren. Dadurch erhält er sich in der Uebung, und instruiert die Offiziers zugleich; ja wenn er bey dem Rekrutendressieren mithilft, so ist dieses nicht unter ihm, sondern er beweist den Antheil, den er an dem Dienste nimmt, giebt gutes Beyspiel, und wesentlichen Nutzen.

Art. 13.

Eine Parade aber blos abmarschieren zu lassen, ist nicht für den Staabsoffizier; nur grosse Paraden, wobey wenigstens sechs bis acht Züge sind, soll der Major vom Tage aufführen, und dann auch zu Pferde seyn. Sind die Züge schwach, so ziehen sie mit zwey Gliedern auf.

Art. 14.

Der das Regiment commandierende Obrist ist als Brigadier bey dem Exercieren anzusehen. Was Seine Churfürstliche Durchlaucht von jedem Bataillonscommandanten, rücksichtlich seines Bataillons fodern, das verlangen Höchstdieselbe vom

Regimentscommandanten rücksichtlich des ganzen Regiments. Er hat also den zwey Staabs-Offiziers zu sagen und zu befehlen, was sie thun sollen; massen er dafür haften muß, daß der Dienst bey beyden Bataillons auf das genaueste geschehe, und daß ein Bataillon, wie das andere, in den Waffen vollkommen geübt sey.

Zweyter Titel.

Wie sich der Staabsoffizier mit dem Säbel zu verhalten habe.

Art. 1.

Wenn der Staabsoffizier zu Fuß ist, so hält er den Säbel wie der Oberoffizier.

Zu Pferd aber setzt er den Säbelknopf auf den rechten Schenkel, nahe an die Hüfte, die Klinge mit der Schneide vorwärts, daß solche etwas von der Schulter, eine quere Hand vom Kopfe, und schräg rückwärts in die Höhe laufe.

Art. 2.

Die Salutierung zu Pferd ist von der zu Fuß in nichts unterschieden, als daß bey der ersten die Säbelspitze unter sich, neben dem rechten Fuß flach ablaufend, mit der Schneide gegen denselben gehalten wird; der rechte Arm

wird

wird ungezwungen ausgestreckt, und der Griff eine Hand breit vom Schenkel abgehalten — Leib und Kopf bleiben gerade, ohne im mindesten sich vorzubiegen.

Art. 3.

Bey der zweyten Salutierung wird die Klinge eben so, aber nur horizontal gehalten. Bey dem Exercieren und der Wachparade aber soll gar nicht salutiert werden.

Art. 4.

Bey Vorbeytragung des Hochwürdigsten hält der Staabsoffizier zu Pferd den Säbel wie bey der ersten Salutierung, und der Commandierende begleitet es von einem Flügel des Regiments bis zum andern; ist er aber zu Fuß, so verhält er sich wie ein anderer Offizier zu Fuß.

Art. 5.

Bey dem Schwören nimmt er den Säbel mit herunter hangender Klinge, nebst dem rechten Handschuhe, zum Zügel in die linke Hand.

Art. 6.

Wenn die Fahne mitgenommen wird, soll der Staabsoffizier, der das Bataillon führt, allezeit den Säbel ziehen; wie denn auch, wenn die Fahne bey dem exercieren ist, die Commandeurs den Säbel in der

Hand

Hand haben, dagegen den Stock, weil er irrt, ablegen sollen.

Art. 7.

Wenn auch ohne Fahne der Obrist vor dem General, oder die Bataillonscommandanten in Gegenwart ihres Regimentscommandanten exercieren, so haben sie doch allezeit den Säbel zu ziehen.

Art. 8.

Wenn aber der Staabsoffizier allein, oder der erste ist, und sich noch mit Unterricht und Anweisungen abgiebt, so braucht dieser keinen Säbel, der ihm nur hinderlich wäre, zu ziehen, massen nicht der Stock, oder die Hand, sondern der Kopf commandiert; ausser dessen müßte der Staabsoffizier auch auf der Parade den Säbel ziehen, wenn er etwas befehlen, oder commandieren wollte.

Art. 9.

Selbst die Offiziers, wenn sie die Compagnie zertheilt und im Detail exercieren, brauchen keinen Säbel zu ziehen; wenn aber der Capitän die Compagnie beysammen hat, so muß es seyn, weil ein Staabsoffizier gegenwärtig ist.

Art. 10.

Die Adjutanten sollen nur in Parade den Säbel ziehen, außerdem bey dem Manövе-

rieren

rieren ihre Stöcke behalten, weil sie bald da bald dort etwas zu thun haben, oder verschickt werden, worinn sie der Säbel nur hindert.

Dritter Titel.

Wie stark ein Bataillion in Friedenszeiten, und wie es abgetheilt seyn soll, dann, wie die Ober- und Unteroffiziers, Zimmerleute, Hautboisten, und Tambours in der Bataille ordnung und in Parade eingetheilt seyn sollen.

Art. 1.

Ein Bataillon besteht aus

4 Capitäns,
4 Lieutenants,
4 Unterlieutenants,
4 Feldwebels,
4 Fouriers,
8 Sergeanten,
16 Corporals,
4 Hautboisten,
8 Tambours,
32 Gefreyten,
4 Zimmerleuten,
4 Fourierschützen,
504 Gemeinen,
Summa 600 Köpfen.

Art.

Art. 2.

Da der Zimmermann außer der Musterung, oder einer besondern Parade, oder wenn Canonen mitgeführt werden, gleich dem Gefreyten unter das Gewehr tritt; so besteht ein Bataillon aus 540 Geschulterten, oder aus 180 Rotten.

Art. 3.

Zum exercieren soll aber das Bataillon nur mit 160. Rotten ausrucken, und mit den übrigen wird es nach dem Art. 3. Tit. 6. Abschn. 2. gehalten.

Art. 4.

Das Regiment besteht aus zwey Bataillons, und das erste Bataillon aus der ersten, dritten, fünften, und siebenten, das zweyte aber aus den vier geraden Compagnien. Die Leute werden in jeder Compagnie rechts rangiert; die Compagnien aber rangieren unter sich vom rechten und linken Flügel gegen die Mitte. Also steht neben der ersten die fünfte, dann die siebente, und neben dieser auf dem linken Flügel die dritte. So kommen beym zweyten Bataillon neben einander die zweyte, sechste, achte, dann die vierte.

Art. 5.

Wie die Compagnien abgetheilt, und die Offiziers dabey eingetheilt werden, ist im Art. 4, 5. und 6. Tit. 6. Abschn. 2. vorgeschrieben. Das Bataillon hat also acht Züge. Die Offiziers und Unteroffiziers bleiben, wie sie bey der Compagnie stehen, nur kommt von jeder der zweyte Sergeant zu der Fahne, die zwey größten in das erste, und die zwey andern in das dritte Glied; — die Leibcompagnie giebt noch einen Gefreyten, der das Fahnenfutteral umhängt, das Gewehr hoch im rechten Arm trägt, und zwischen den zwey Sergeanten im dritten Gliede hinter der Fahne steht. In Ordre de Bataille stehen die Lieutenants zwey Schritte hinter den schließenden Unteroffiziers hinter dem zweyten Zuge, ausgenommen der von der linken Flügelcompagnie, dieser steht auf dem rechten Flügel des siebenten Zugs, dagegen der Capitän auf dem linken Flügel des Bataillons, und hinter diesem ein Corporal; und weil dadurch einer von den Schließenden abgeht, so kommt der Feldwebel allein hinter die Mitte des siebenten Zugs.

Art. 6.

Schwenkt das Bataillon rechts ab, so führt jeder den Zug, auf dessen rechtem Flügel er stand, und der linke Flügelcapitän schließt; schwenkt das Bataillon links ab,

so ist es eben so, nur der Capitän führt den achten, der Unterlieutenant den siebenten Zug, und hinter diesem schließt der Lieutenant, der auf dessen rechten Flügel stand.

Die übrigen drey Lieutenants schließen allezeit hinter der Compagnie. Die Compagnien bekommen im Bataillon der Kürze wegen den Namen **Division**, und zwar wie sie auf einander folgen; also heißt die fünfte Compagnie im Bataillon **die zweyte Division.**

Art. 7.

Die acht Züge behalten ihre Namen, wenn man auch links abmarschiert ist: hier heißt also der letzte Zug noch immer der erste.

Auch die Glieder behalten ihre Benennung, wenn man auch rechts umkehrt und das dritte Glied vorne har.

Die Sections haben den Numero, wie sie im Peloton, und nicht wie sie im Bataillon stehen. So sagt man: das siebente, oder achte Peloton; aber nicht, die siebente oder zwey und dreyßigste Section.

Nur die Flügel verwechseln ihren Namen, wenn man mit dem dritten Gliede vorne manöveriert.

Art. 8.

Wenn ein Bataillon zum Exerzieren aufgestellt wird, soll es allezeit zur Verkürzung der Zeit in der Bataillordnung geschehen.

Das zweyte Bataillon bekömmt vom ersten achtzehn Schritte Interval; die Tambours marschieren zusammen funfzehn Schritte hinter der Mitte ihrer Bataillons, wobey einer als Bataillonstambour sie führen soll.

Die Hautboisten kommen in der nämlichen Entfernung hinter das Interval, und der Regimentstambour führt sie, der aber die Trommel anhaben soll.

Die Pioniers sind bey der Avantgarde, oder bey den Canonen, oder es sind gar keine dabey

Art. 9.

In Parade stehen alle Offiziers 4 Schritte vom ersten Gliede auf ihre Abtheilung; die schließenden Oberlieutenants der linken Flügelrotte aber vor der linken Flügelrotte.

Die Hautboisten stehen im ersten Gliede zwey Schritte hinter der Leibfahne, der Regimentstambour auf ihrem rechten Flügel; der Fahnengefreyte stellt sich in das erste Glied, wenn die Fahne vorrückt.

Die Tambours stellen sich in gleicher Linie hinter ihrem Capitän vor die zwey Flügelrotten; folglich sind dann keine Bataillonstambours mehr.

Die Pioniers stellen sich in zwey Glieder, dem ersten und dritten Gliede gleich, zwey Schritte vom Unteroffizier vom ersten Gliede des rechten Flügels.

Art. 10.

Wenn die Tambours Marsch schlagen müßen, so fangen sie auf das dritte Tempo zum Präsentieren alle zugleich an.

Art. 11.

Der erste Bataillonsadjutant stellt sich rechter, und der zweyte linker Hand seiner Fahne, der Regimentsadjutant aber in die Mitte vor dem Interval. In der Batailleordnung aber hangen sie von ihren Commandeurs ab, die ihnen sagen werden, wo sie sich halten sollen. Ihr gewöhnlicher Aufenthalt ist sonst sechs Schritte hinter den schliessenden Unteroffiziers, um sowohl auf diese, als auf die letzten Glieder Acht zu geben.

Art. 12.

Die Bataillonscommandanten halten sechs Schritte vor der Offizierslinie vor ihrer Fahne. Der Commandeur des Regiments aber

vor der Mitte von beyden Bataillons im Triangel von beyden Fahnen. Bey dem Manövrieren muß ohnehin jeder wissen, wo seine Gegenwart am nothwendigsten ist; außer dem hält er vor der Mitte seines Bataillons.

Vierter Titel.

Wie die Bataillons formiert, und gerichtet werden — dann wie sie abmarschieren sollen.

Art. 1.

Was im Tit. 8. Abschn. 2. von Formierung der Compagnie ist vorgeschrieben worden, dieß ist auch bey Formierung des Bataillons zu beobachten; denn alles, was gemacht wird, soll still, geschwinde, ohne Zeitverlust, und doch mit Ordnung geschehen.

Da allzeit auf den Glockenschlag abmarschiert werden soll, so müßen die Compagnien nur um so viel früher gestellt werden, als das Bataillon sich zu formieren Zeit braucht.

Art. 2.

Die Compagnien sollen so viel thunlich ist, in Rotten gleich seyn. Wenn von jeder Compagnie der erste Zug um eine Rotte stärker ist, als der zweyte, so hat es nicht so viel zu

sagen, als wenn eine Compagnie um zwey und drey Rotten stärker wäre, als die andre; gleiche Rotten aber sind am besten, und nie soll im Bataillon eine blinde seyn. Wenn daher eine um etliche Mann zu viel, eine andere dagegen zu wenig hat, so soll sie jene an diese noch vor dem Ausrucken abgeben, damit die Leute wissen, wohin sie gehören, und wer ihr Vor- und Nebenmann sey.

Art. 3.

Die Offiziers und Unteroffiziers bleiben bey ihren Compagnien; wenn aber eine nur einen Offizier hätte, so soll der schließende Lieutenant von einer andern dahin gegeben werden, weil jeder Zug seinen Offizier haben muß.

Art. 4.

Hinter jedem Zuge soll wenigstens ein Unteroffizier schließen; wenn aber eine Compagnie Mangel daran hat, so giebt eine andere, die zwey zum schließen hat, einen ab. Bey der linken Flügelcompagnie aber müßen wenigstens fünf Unteroffiziers, und drey Offiziers seyn.

Art. 5.

Ein zu schwaches Regiment formiert nur ein Bataillon. Sind Offiziers genug da, so

schließt

schließt dann hinter jedem Zug einer, und zwey Unteroffiziers; ist der Zug in drey Glieder nicht fünfzehn Rotten stark, so werden zwey Glieder formiert.

Art. 6.

Abends zuvor, und nicht Morgens soll der Mann nöthigen Falls zum Exercieren von der Wache abgelöst werden; deßwegen sollen, wo es sich thun läßt, ganze Bataillons, oder ganze Regimenter die Wache geben, damit die anderen ganz beysammen sind.

Art. 7.

Nachmittags soll das Exercieren mit Bataillons soviel möglich vermieden werden; dagegen müßen die Nachläßigen und Ungeschikten desto fleißiger bearbeitet werden.

Art. 8.

Wenn die Compagnien ins Bataillon aufmarschieren, so richtet jeder Capitán die seinige nach der Richtungscompagnie, (die zuvor schon bestimmt seyn muß) rechts, oder links, láßt das Gewehr abnehmen, wenn es jene hat, und tritt ein. Die Capitáns müßen allezeit den kürzesten Weg dazu nehmen, und die einfachste Bewegung machen lassen.

Art. 9.

Wenn alle aufmarschiert sind, sieht jeder Staabsoffizier seinem Bataillon nach, und verbessert daran in möglicher Stille ohne Lärm, was zu richten ist. Die Hauptsache ist, daß er zuerst darauf sehe, ob die neun Offiziers im Gliede unter sich gerade stehen. Ist dieß, so brauchen die acht Züge nicht mehr Zeit dazu, als einer, weil jeder sich für sich richten kann — und dieß muß augenblicklich geschehen seyn.

Art. 10.

Wenn die Fahnen gebracht werden, die die Leibcompagnie abzuholen hat, so commandieren die Bataillonscommandanten: **Letzte Glieder öfnet euch! Marsch!** Sind die Fahnen an ihrem Orte, so lassen sie die Glieder wieder schließen, und das Gewehr so lang in Arm = oder abnehmen, bis die Glocke ausschlägt.

Art. 11.

Ohne weiters muß dann abmarschiert werden, je nachdem es befohlen ist, rechts oder links, mit Zügen oder Sections. Der Abmarsch geschieht in möglichster Stille, und die Hautboisten und Tambours marschieren im Intervall zwischen dem ersten und zweyten Bataillon; so bald aber die Colonne zum Thor hinaus ist, und das Terrän es erlaubt,

laubt, so ziehen sie sich wieder rechts oder links heraus, nachdem rechts oder links abmarschiert ist.

Art. 12.

Nach dem Locale, und nach Gutbefinden des Commandeurs kann die Zeit mit ein oder anderer kleinen Evolution benutzt werden. Das, was der erste Zug dann macht, dieß läßt der zweyte auf dem nämlichen Flecke anfangen; geschieht aber auch gar nichts, so müßen die Bataillonscommandanten doch darauf sehen, daß Stille und Ordnung herrsche, und daß Tritt und Distanzen gehalten werden, wenn auch die Leute mit Gewehr in Arm, in Rotten und Gliedern etwas mehr geöfnet marschieren.

Fünfter Titel.

General-Observationen beym Exercieren der Bataillons.

Art. 1.

Der Commandeur des Regiments muß allezeit die Disposition herausgeben, was die Capitäns machen sollen, wenn nach dem Aufmarsche laut Art. 7. und 8. Tit. 9. Abschn. 2. noch etwas in der Detail exerciert wird. Hiebey müßen die Staabsoffiziers eben so attent seyn, als wenn sie selbst ein Bataillon exer-

cieren,

cieren; außerdem schleichen sich Fehler ein, die man mit grosser Mühe hernach kaum mehr gut machen kann. Dressieren aber die Capitäns ihre Compagnien gut, dann wird der Commandeur mit seinem Bataillon wenig Mühe haben.

Art. 2.

So lang und viel die Compagnien nicht gut marschieren, gut schwenken, laden, und anschlagen, soll durchaus nicht mit den Bataillons exerciert werden; weil die Leute darinn nichts mehr lernen, und eher schlechter als besser werden.

Art. 3.

Alle Evolutionen, als die verschiedenen Aufmärsche, das Avancieren und Retirieren mit der Linie, das Ziehen, eine andere Direction nehmen, Bataillonsschwenkung ꝛc., die sich im Squelette, das heißt, blos mit Offiziers auf Distanzen machen lassen, soll der Commandeur zuerst mit ihnen probieren, ehe die Leute dazu genommen werden: auch mit den Unteroffiziers kann es manchmal geschehen. Diese Methode ist sehr instructiv, und man lernt dabey die Fähigkeiten eines jeden genau kennen.

Art. 4.

Art. 4.

Während dem die Compagnien abgesondert noch ausgearbeitet werden, sollen die Adjutanten die Junkers und Fahnensergeanten nebst dem Gefreyten im Marschieren üben; Anfangs stellt man sie in ein Glied aus dem Gefühle, dann geschlossen, hernach in zwey Glieder; es müßen aber die Adjutanten sich Merkmale gemacht haben, damit sie auch wissen, ob sie perpendiculär und im rechten Maaße, wie im Takte marschieren. Dazu muß einem eine Secundenuhr gegeben werden.

Art. 5.

Wenn nach der im ersten und zweyten Abschnitt gegebenen Vorschrift gearbeitet wird, so müßen die Compagnien fast gleich geübt seyn. Dem ungeachtet wird der Tritt im Bataillon, besonders wenn man in Colonne marschiert, so ganz genau noch nicht seyn; es muß also mit Zügen sehr viel, auch ohne Gewehr, in einem marquierten Viereck von gewissen Schritten herum marschiert werden, damit sie sich zusammen gewöhnen.

Art. 6.

Viel ManövERIEREN wollen, taugt gar nichts. Von Anfang nur **eine** Evolution, und die so **oft wiederholt**, bis sie geht, dann zwey, und höchstens am Ende drey, ist al-

les,

les, was man mit ganzer Aufmerksamkeit und vollkommener Accuratesse fordern kann.

Art. 7.

Dem gemeinen Mann muß man von einem Manövre nur so viel sagen, als er davon unumgänglich wissen muß; also fällt das Explicieren der Länge und Breite nach auf dem Exercierplatz weg. Was die Offiziers und Unteroffiziers besonders angeht, davon müßen sie schon vorher instruiert, und nach Art. 3. auch geübt seyn.

Art. 8.

Im Manövrieren kann manchmal ohne Nachtheil das Gewehr in Arm genommen werden. Der Commandeur muß darauf Acht haben, damit der Arm des Soldaten nicht so ermüde, daß er auf die Letzte weder das Gewehr mehr tragen, noch gut chargieren kann; doch muß er nach und nach gewöhnt werden, tausend bis zwölfhundert Schritte scharf geschultert zu avancieren. So kann man auch die Unteroffiziers während der Chargierung manchmal erleichtern, und ihnen die Kurzgewehre abzunehmen erlauben.

Art. 9.

Die Staabsoffiziers haben den Exerzierplatz im Anfange als einen Lehrort zu be-

trachten, folglich die Offiziers auf eine gute Art zurecht zu weisen: wenn aber der Offizier aus Mangel des Fleißes, und der Aufmerksamkeit fehlt, dann muß er ohne Rücksicht auf der Stelle dafür angesehen, auch allenfalls von dem Platze in Arrest geschickt werden.

Art. 10.

Wenn die Bataillons unterrichtet sind, dann kann der Commandeur auch zu Zeiten unvermuthet etwas anders, und ohne Avertissement machen lassen, als wozu die Offiziers vorbereitet waren. Die Hauptsache aber ist, die Bataillons alsdann auf ganz fremde Terrains zu führen, und sie nach demselben unvermuthet aufmarschieren zu lassen.

Art. 11.

Die sogenannten Schulmanövres legen den Grund zu allen übrigen. Sie bestehen in verschiedenen Arten aufzumarschieren, in der Chargierung, in dem Avancieren, Retirieren, und Durchziehen. Und so lange, und so viel die Bataillons darinn nicht vollkommen geübt sind, darf, und soll kein anders gemacht werden.

Sechster Titel.

Von dem Einmarsche in das Allignement.

Art. 1.

Der gute Aufmarsch in dem Allignement (bestimmter Richtungslinie) hängt viel von dem guten Einmarsche ab. Das Aufmarschieren aber ist eines der nothwendigsten Stücke.

Art. 2.

Der Commandeur soll nicht die Colonne halten, und warten machen, bis er durch zwey Adjutanten das Allignement hat aufnehmen lassen. Dieses muß schon Tags vorher geschehen seyn, oder er muß mit ihnen voraus reiten, damit sie bey Ankunft der Colonne darinn schon stehen, und Front gegen die Colonne haben.

Art. 3.

Das Bataillon sey rechts abmarschiert, so führt der Offizier von der Tete seinen Zug so, daß der Unteroffizier auf dem Flügel gerade auf den Adjutanten zutrift. Sobald der Zug die gehörige Distanz zum Einschwenken hat, commandiert er: **Halt, rechts schwenkt euch! Halt, richt euch!** hiebey

wird

wird observiert, was Art. 3. Tit. 14. Abschn. 2. gesagt worden ist.

Der Offizier zieht sich während der Schwenkung gegen den linken Flügel, damit er nach derselben linker Hand des Adjutanten, jedoch vor ihm stehe.

Der linke Flügelmann des zweyten Gliedes muß gerade vor dem Adjutanten stehen, doch so weit ab, daß der Offizier noch zwischen beyden Platz hätte.

Das Vorstehen des ersten Gliedes kömmt daher, weil der rechte Flügelmann währendem Schwenken einen kleinen Schritt rechts vorwärts kömmt.

Dieses Vorrücken muß aber darum seyn, damit jeder Zug auf dem nämlichen Flecke, und zwar, wenn an den Vor- und Geradeausmarschierenden Marsch! commandiert wird, seine Schwenkung anfangen, und auf dem nämlichen Flecke vollenden könne. Da der erste im Deployierschritte geschwenkte Zug nicht eher Marsch! commandieren darf, bis der zweyte nur noch einen Schritt von seinem rechten Flügel entfernt ist; so hat der Offizier Zeit, sich von dem Adjutanten das Point de Vûe Gesichtspunkt rückwärts (welches das Point d'Allignement Richtungspunkt genannt wird) bekannt machen zu

lassen,

lassen, welches er zwar eben so gut über dem Adjutanten wahrnehmen kann, als das Point d'Appuy **Anstützungspunkt** über dem zweyten Adjutanten vorwärts, worauf zumarschiert wird.

Art. 4.

Wie der erste Zug **Marsch!** sagt, commandiert der zweyte **Halt, schwenkt euch!** Dieser hat aber keine Rücksicht auf den dritten zu nehmen, sondern in dem Augenblicke, wo ihm der erste die Distanz giebt, und den rechten Fuß niedersetzt, commandiert er **Marsch!** und so die folgenden.

Art. 5.

Regeln aber, die alle Züge mit einander gemein haben, sind:

a) daß die Züge paralel (gleichlaufend) gegen das Allignement ankommen —

b) daß der Flügelunteroffizier senkrecht auf den Adjutanten zugehe —

c) daß der Zug nach der Schwenkung perpendiculär (senkrecht) auf das Allignement stehe —

d) daß der Offizier auf dem linken Flügel sich mit Nichts abgebe, als gerade im Allignement zu marschieren, und im gleichen Schritte zu bleiben, und gleich nach dem **Marsch! Augen links!** commandiere —

e) daß

e) daß nicht die Offiziers auf dem Allignement, worinn die Adjutanten stehen, selbst, sondern neben ihnen vorbey marschieren — und

f) daß zwar jeder Offizier genau hinter seinem Vormanne so marschiere, daß dieser den zweyten vor ihm Marschierenden decke; sobald er aber gewahr wird, daß der Vordermann vom Allignement abweicht, so darf er den Fehler nicht fortsetzen, sondern er muß ihn verbessern, und abschneiden.

Art. 6.

Wenn der Zug nach der Schwenkung nicht senkrecht auf das Allignement, sondern z. B. überschwenkt steht, so entfernt er sich von demselben, und marschiert rechts — umgekehrt aber wird er im Marsche dasselbe durchschneiden. Hat der Zug, da er einschwenkt, zu viel Distanz, so steht der linke Flügel von dem Allignement zu weit ab, und der Zug muß sich erst links hinein ziehen; hat er aber zu wenig, so kömmt der schwenkende Flügel über das Allianement hinaus. Lauter Fehler, welche die Distanz und Richtung verlieren machen, und welche sich, wenn der Staabsoffizier nicht bey der Hand ist, allen nachfolgenden Zügen mittheilen.

Art. 7.

Der fünfte Zug, auf dessen rechten Flügel die Fahne mit den zwey Sergeanten marschiert, hat zwey Schritte mehr Distanz vom vierten, als dieser vom dritten hat. Daraus folgt, daß er auch noch zwey Schritte zu marschieren habe, wenn der vierte Marsch! sagt, und dann erst schwenken lassen könne.

Art. 8.

Die Bataillonscommandanten müßen neben der Tete so reiten, daß nicht ihr Pferd auf dem Allignement ist, sondern nur der Pferdskopf, wenn sie sich umwenden, und sehen wollen, ob ihr Bataillon recht marschiert.

Siebenter Titel.

Von dem Aufmarschieren im Allignement.

Art. 1.

Wenn die Offiziers auf Distanzen gut marschieren, so wird es keine Schwierigkeit haben, auch die Züge gerade mitzuführen.

Sind die Offiziers für ihre Person aber nicht fest darinn, so wird das Hin- und Herschieben kein Ende nehmen.

Art. 2.

Der Commandeur darf nicht glauben, daß die Offiziers auf den linken, oder rechten Flügels sich noch helfen, und besser hinter einander richten werden, wenn er später halten läßt. Einer hilft sich vielleicht, und zwey andere weichen dagegen noch mehr ab. Das ist nur das Uebel ärger gemacht; denn mit so ungeübten Offiziers ist gar nicht in das Alignement zu marschieren.

Art. 3.

Wenn sie aber geschickt sind, so muß, wie der letzte Zug eingeschwenkt, und etliche Schritte marschiert ist, gehalten, und aufmarschiert werden. Die Commandos dazu enthält Art. 7. Tit. 1.

Art. 4.

Gleichwie die Bataillonscommandanten das Bataillon halt! zugleich, und keiner kürzer, oder länger aussprechen müßen, eben so sollen die Offiziers den Fuß, der in der Luft ist, nicht kürzer, noch weiter, als nach dem gewöhnlichen Schritte vorsetzen, und dann muß gehalten, und weder vor- noch zurück, weder rechts, noch links mehr gerückt werden.

Art. 5.

Nach dem Halt! muß das Commando zum Einschwenken in die Linie bald folgen, und der Offizier von der Tete geht auf's Mit Zügen! so viele ganz geschwinde Schritte im Allignement fort, als sein Zug breit ist, dann rechtsum kehrt er, und richtet sich auf seine linke Flügelrotte. Wie Marsch! commandiert wird, macht er auf dem rechten Absatz Front, und commandiert, wie der rechte Flügelmann an ihn heran kömmt, gleich den übrigen Zügen Halt, richt euch!

Art. 6.

Wenn der Commandeur nach dem Halt! erst die Offiziers auf den Flügeln, dann die Rotten hintereinander richten wollte, so beweißt er, daß sie nicht darin geübt sind, und es geht gemäß Art. 2, daß einige sich richten, die anderen nicht. Am Ende hat man viel Zeit vertragen, und die Colonne steht doch nicht gerade.

Art. 7.

Während dem Einschwenken ziehen sich alle Zügecommandanten, die auf's Schwenkt euch! vier Schritte vor die Mitte des Zugs getreten waren, gegen den rechten Flügel — und auf's Halt richt euch! richten sie vom linken Flügelmann des rechts stehenden Zugs die

ersten vier bis fünf Mann auf den linken Flügelmann ihres eigenen Zugs, wornach die übrigen sich von selbst in der Geschwindigkeit zu richten wissen werden. Im Fall aber, daß der Zug gar zu fehlerhaft aufgeschwenkt hätte, und sich nicht gleich richtete, so ist es dem Offizier erlaubt, schnell herab, und eben so geschwind wieder herauf zu gehen, um ihn in Ordnung zu bringen; sobald er aber einmal eingetreten ist, dann darf er nicht mehr bald rechts bald links sehen, und am allerwenigsten den Kopf vor dem Gliede herausstrecken.

Art. 8.

Man muß den Offiziers eine kurze Zeit zum richten lassen, welches aber ohne Laut, augenblicklich vorbey seyn muß. Indessen reitet der Bataillonscommandant auf den Flügel, und sonach das Bataillon herab, und bessert die Richtung aus, wobey er sehen muß, ob die Rotten geschlossen stehen: denn sie öfnen sich vielfältig, wenn der Zug zu viel Distanz hatte.

Hinter den Staabsoffiziers von den Bataillons aber richtet der Commandeur vom Ganzen die Linie aus, wobey er das Point d'Allignement nicht aus den Augen lassen darf.

Art. 9.

Wenn eine links abmarschierte Colonne rechts aufmarschiert, so ist alles umgekehrt; dieß versteht sich. Nur ist dabey zu merken, daß nicht nur der linke Flügelcapitän nach dem **Halt, links richt euch!** den achten, und der Unterlieutenant den siebenten Zug richten, sondern auch alle übrigen richten den, der ihnen rechter Hand steht.

So bald die Linie ausgerichtet ist, commandieren die Bataillonscommandanten: **Augen rechts!**

Art. 10.

Zum Marsch und Aufmarsch in die Point de Vües wird, nebst Kenntniß und Uebung, eine angestrengte Aufmerksamkeit, und die größte Accuratesse erfordert. Man muß also nicht bey einem Exercieren drey und vier — oder mehrmals ohne bestimmtes Allignement es wiederholen lassen sondern die Hauptsache ist, daß bey Paraden, und wenn an Geldtagen, oder alle fünf Tage exerciert wird, diese Uebung wiederholt werde.

Achter Titel.

Wie die Bataillons mit Pelotons vor- und rückwärts chargieren sollen.

Art. 1.

Wenn die Compagnien nicht schon meisterhaft chargieren gelernt haben, so wird es zuverläßig in dem Bataillon elend gehen, ja es wird nicht einmal der Hahn zugleich gespannt werden. Also muß jedes Staabsoffiziers erste Sorge seyn, daß die Compagnien gut geübt werden, weil er außer dem mit dem Bataillon nichts regelmäßiges machen kann.

Art. 2.

Es sollen nur zwey Arten zu chargieren mehr seyn, die mit Pelotons, dann mit Bataillons. Auf's Commando **Mit Pelotons chargiert!** treten allzeit, es mag vor- oder rückwärts gefeuert werden, die rechtsstehenden Offiziers zwey Schritte vor; sie setzen also bey dem zweyten Schritte den linken Fuß zum rechten, und machen zugleich linksum gegen ihr Peloton. Die im dritten Gliede stehenden Unteroffiziers treten zwey Schritte gerade zurück, bis die Offiziers wieder eintreten. Der Capitän auf dem linken

Flü-

Flügel aber, und der Unteroffizier hinter ihm, bleiben stehen.

Art. 3.

Die Pelotonsfeuer werden folgendermassen abgenommen. Wenn der erste commandiert hat Ton fertig! so wartet der dritte, bis er langsam Eins darnach gezählt hat, und commandiert darauf auch Ton fertig! — So verhält sich der fünfte gegen den dritten, und der siebente gegen den fünften. Der erste hält zwischen Fertig! und An! und zwischen An! und Feuer! so aus, wie es Art. 12. Tit. 12, Abschn, 2. befohlen ist. Auf's Feuer! vom ersten, commandiert der dritte An! und auf dessen Feuer der fünfte, und so der siebente. Jedes gerade Peloton reguliert sich nach seinem rechtsstehenden ungeraden. Wenn dieses das Gewehr zur Ladung herumwirft, so commandiert jenes Ton fertig! und wenn einer von dem ungeraden schultert, so schlägt das gerade an. Im zweyten Feuer verhalten sich die ungeraden gegen die geraden auf die nämliche Art.

Art. 4.

Die Feuer werden unstreitig gut auf einander folgen, wenn die Offiziers egal commandieren, und aushalten. So muß einer, wie der andere das Ton ziehen, und ohne abzusetzen das Fertig! rasch darauf folgen

lassen.

lassen. Wenn sich kein Feuer, das noch vorher gehen soll, verspätet, so wird zwischen Fertig! und An! nicht länger als zwischen An und Feuer! ausgehalten.

Art. 5.

Bey allem, was der Soldat thut, kömmt es aber auf den ersten Unterricht, und auf die vorher gegangenen Uebungen, wodurch der Grund gelegt wird, an; denn wenn eine Compagnie gut, die andere schlecht ladet, oder wenn sie es alle nicht könnten, dann werden auch die Feuer unordentlich, und langsam folgen.

Art. 6.

Auf das vierte Feuer, das ist, von dem siebenten Peloton, muß eigentlich das zweyte Peloton erst anschlagen. Wäre es dem Offizier zu weit, bis dahin zu sehen; so darf er nur auf das Feuer des fünften Pelotons Acht haben, sich dann fertig machen, und er wird An! commandieren, wenn das siebente feuert. So giebt in der Repetition der von dem ersten Peloton Acht auf's Feuer! vom achten — und commandiert An! oder auf's Feuer vom sechsten, und er commandiert Con fertig! Alle folgenden — und unterhalb stehenden ungeraden wie geraden, werden dann wohl nicht fehlen können, wenn sie auf's Feuer der oberhalb stehenden ungeraden, oder geraden anschlagen lassen.

Art. 7.

Es hat nichts zu sagen, wenn zwey Pelotons fertig gemacht haben, so wie im Anfange das dritte Peloton sich auch fertig macht, ehe das erste anschlägt. Aber nie müßen zwey zugleich im Anschlage liegen, noch weniger zusammen feuern.

Art. 8.

In der Linie wird jedes Bataillon zwar als ein Körper für sich betrachtet; dem ungeachtet, und obwohl die Bataillonscommandanten zugleich commandieren, muß doch das zweyte Bataillon das Feuer vom ersten voraus lassen. Wird rückwärts chargiert, so observiert dieses das erste Bataillon.

Art. 9.

Von der allerersten Patrone an, die dem Soldaten noch einzeln zu verschießen gegeben wird, muß ihm eingeprägt werden, daß er nach dem Feuer allzeit auf das Zündloch schaue, ob ein Rauch herausgehe. Ist er daran nicht gewöhnt, so geschieht es, wie mit allem, im Bataillon nicht, und dann kann Unglück entstehen.

Art. 10.

Wenn das Pulver blos von der Pfanne brennt, so schüttet der Soldat nur frisches Pulver auf, schultert, dreht die Patrone

wie-

wieder zusammen, und steckt sie in die Tasche. Wenn es aber am Stein, oder sonst wo am Gewehr fehlt, so soll er nicht im Gliede klopfen, oder sonst sich viel zu thun machen, sondern so lange zurück treten.

Art. 11.

Wenn im Feuer exerciert wird, sollen die Bataillons allzeit zuvor in der Kaserne laden, und kein Mann soll eine hölzerne, oder andere Patrone in der Tasche haben. Es kann mit geschlossenen Gliedern eben so gut, als mit geöfneten geladen werden. Die Commandos dazu sind:

1. **Soll chargieren!**
2. **T'Achtung!**
3. **D's Gewehr flach!**
4. **Ladt!**

Wären die Glieder geöfnet, so hebt der Flügelcapitän währendem Laden den Säbel in die Höhe, und wenn alles geschultert hat, winkt er, worauf die Glieder schnell aufrücken.

Art. 12.

Die Schließenden haben scharf Acht zu geben, wer in der Chargierung plaudert, sich rührt, oder sonst nicht verhält, wie er sich verhalten soll — besonders aber, wer eine Patrone aus der Tasche fallen läßt, oder wohl

gar

gar versteckt, oder wegwirft. Diese ungehorsamen Kerls müßen hernach gestraft werden.

Art. 13.

Es giebt Leute, die nicht laden, so wie im Gegentheil andere, die zwey Patronen in Lauf bringen. Man muß daher manchmal Gewehr abnehmen, und den Ladstock in Lauf bringen lassen. Wenn die Batterie kein Feuer giebt, so ist die Schuld am Capitän; wenn es aber blos abbrennt, der Fehler an dem Manne.

Art. 14.

Wenn rückwärts chargiert werden soll, so muß das Avertissement rückwärts chargieren! vorausgehen, damit die Schließenden gleich nach der Wendung durch, und die Offiziers aus dem ersten ins dritte Glied treten.

Art. 15.

Allemal, wenn gefeuert wird, sollen der Commandeur, und die Bataillonscommandanten in gestrecktem Galop nach dem Commando Mit Pelotons chargiert! durch das Interval hinter die Front reiten, dann auf einander Acht geben, und zugleich commandieren Chargiert! Hört das Feuer auf, so jagen sie wieder vor, und wird hernach rückwärts chargiert, so bleiben sie, wo sie sind.

Art. 16.

Beym Rückwärtschargieren tritt die Fahne in das dritte Glied, der Gefreyte aber in das erste, und damit das vierte Péloton im Anschlagen nicht gehindert ist, treten die beyden linksstehenden Sergeanten auf's Fertig! des vierten Pelotons einen Schritt zurück — nämlich der aus dem dritten Gliede hinter die Fahne in das zweyte, und der aus dem ersten gerade zurück. Der Capitän aber des fünften Pelotons tritt über die Fahne, und commandiert das vierte.

Neunter Titel.

Wie mit Bataillons chargiert werden soll.

Art. 1.

Die Bataillonsfeuer gehen, wie die Pelotonsfeuer. Auf das Commando des Commandeurs Mit Bataillons chargiert! treten die Pelotonscommandanten einen Schritt hinter das letzte Glied gerade zurück, die Bataillonscommandanten aber jagen hinter die Front, bis zu chargieren aufgehört wird — dann wieder vor, und die Offiziers treten wieder ein. Der linke Flügelcapitän, und der Unteroffizier bleiben aber allzeit.

Art.

Art. 2.

Die zurückgetretenen Pelotonscommandanten müßen dann Acht geben, wie ihre Leute die Schuldigkeit machen.

Art. 3.

Wenn ein Bataillon rechts, oder links anschlagen soll, so müßen auf's rechts! oder links! die Fahne, und Sergeanten zurück, bis an das letzte Glied treten — nach dem Feuer treten sie wieder vor.

Art. 4.

Durchaus soll nicht eher mit Bataillons chgraiert werden, ehe nicht die Compagnien so ordentlich, als ferm im Anschlage, wie im Laden sind.

Art. 5.

Da das Pulver nicht unnütz verschossen werden darf, so soll auf dem Exercierplatze, und nach dem Manöverieren weder Victorie, noch Lauffeuer gemacht werden. Wenn es aber bey einer besondern Gelegenheit seyn müßte, so ist es kurz zuvor den Leuten anzuweisen, und es soll commandiert werden Hoch schlagt an! Auf dieses tritt jeder Mann, da die Glieder dazu geöfnet sind, mit dem rechten Fuß einen kleinen Schritt zurück, und weil sich keiner vor in das Feuer legen darf, bleibt der rechte Absatz auch auf dem Boden. Der

Kör-

Körper ruht also auf beyden Füßen, und mit der linken Hand wird das Gewehr, so weit sie es ungezwungen leidet, in die Höhe gehalten, auch nicht gezielt. Nach dem Feuer wird geladen, wie gewöhnlich, und nach der dritten Salve bringt auch jeder den Hahn in die Ruhe, schließt die Pfanne, und schultert für sich. Bey dem Lauffeuer feuert eine Rotte nach der andern; das übrige ist das nämliche. So lange die Leute laden, schlagen die Tambours Marsch! bis ihnen das Zeichen zum Aufhören gegeben wird. Die Fahne wird allzeit nach dem Anschlage gesenkt.

Zehnter Titel.

Wie in dem Avancieren und Retirieren chargiert werden soll.

Art. 1.

Die Chargierung im Avancieren und Retirieren ist im Grunde nichts anders, als die auf der Stelle.

Die Bataillons avancieren, machen halt, und chargieren nach Gutbefinden des Commandierenden mit Pelotons, oder mit Bataillons.

Hier ist nur zu merken, daß just nicht alle Bataillons zugleich halten müßen; weil es

sich

sich fügen kann, daß ein Bataillon um etliche Schritte zurück wäre, oder durch ein paar Schritte sich vortheilhafter placieren könnte. In solchen Fällen läßt der Bataillonscommandant noch um so viel als nothwendig ist, weiter marschieren. Beym Retirieren ist das nämliche zu beobachten; und ist man genöthigt, sich zu vertheidigen, so wird gehalten, Front gemacht und nach Gutbefinden chargiert.

Art. 2.

In beyden Fällen ist der Endzweck immer: Feld zu gewinnen. Eben deßwegen soll beym Retirieren gleicher Schritt und gleicher Takt seyn. Ist man aber zu halten gezwungen, so kömmt es darauf an, sich vortheilhaft zu setzen.

Art. 3.

Selten wird sich eine große Linie ganz und zugleich retirieren, sondern meistens nur ein Flügel — oder die Bataillons ziehen sich schachförmig zurück.

Art. 4.

Was am gewöhnlichsten beym Retirieren geschieht, ist, daß Cavallerie nachgeschikt wird, um den Rückzug zu hindern, oder zu erschweren. Diese kömmt dann gemeiniglich in kleinen Trupps nachgejagt.

Setzen sie aber in beträchtlicher Zahl auf ein Bataillon an, so commandiert der Commandant davon: Bataillon halt! kehrt euch! und dann läßt er entweder fertig machen, oder mit Pelotons chargieren.

Sind es aber nur kleine Trupps, die hier und da auf ein Peloton losprellen; so commandiert der zwey Schritte hinter dem ersten Glied marschierende Offizier, der angegriffen wird: Ton halt! kehrt euch! dann: fertig! An! und Feuer! in sofern sich die Cavallerie nicht schon herumgeworfen hat.

Ohne daß Cavallerie vorhanden ist, die die Attaque vorstellt, läßt sich das auf dem Exerzierplatz nicht so gut machen: im Falle selbst wird aber jeder Offizier, der Kopf hat, sich leicht finden, ob und wann ein oder mehrere Bataillons, oder ein Zug sich herumzuwerfen haben, dann wie er die anreitende Cavallerie zu vertreiben habe. Man muß sich nur durch sie nicht amusieren lassen und sobald man gefeuert hat, gleich laden, dann mit langen Schritten wieder in die Linie einrucken.

Eilfter Titel.

Wie die Bataillons in der Linie avancieren und retirieren sollen.

Art. 1.

Wenn jede Compagnie im Marschieren gut unterrichtet und geübt, und wenn egaler, dreister Gang unter den Leuten ist, so ist nichts leichter, als vier Compagnien neben einander gerade avancieren zu machen. Fehlt es aber an der Stellung, oder sind die Leute nicht an gleichen Schritt gewöhnt, dann, und besonders wenn die Offiziers nicht recht taktfest wären, ist es schlechterdings unmöglich, und man wird die Bataillons abmatten, ohne sie besser zu machen.

Art. 2.

Auf's: **Bataillon vorwärts!** treten die zwey Sergeanten mit der Fahne vier Schritte vor, und die im dritten Glied stehenden zwey Sergeanten und Fahnengefreyter rucken in das erste. Die Leute müßen zwar wissen, daß Schluß und Richtung gegen die Mitte im Avancieren gehalten wird; dem ungeachtet soll auf's **Vorwärts!** jeder noch so lang gerade aussehen, als er nicht aus dem Tritt, Gefühl, und aus der Richtung kömmt.

Art. 3.

Wenn der Fahnenjunker und zwey Sergeanten nicht vier ordinäre Schritte egal machen könnten, so müßten sie schlecht, oder gar nicht geübt worden seyn, und dann läßt sich nichts anders, als Unordnung von ihrem Vormarschieren erwarten. Vorausgesetzt, daß sie es aber sind, so braucht es keines Richtens, sondern es muß gleich darauf von den Bataillonscommandanten zusammen **Marsch!** commandiert werden.

Art. 4.

Keiner, wer er sey, ist im Stande, der Fahne das senkrechte Point de Vûe in der Geschwindigkeit bekannt zu machen. Der Junker muß sich also selbst, da er noch im Gliede steht, eines wählen, und zugleich einen Zwischenpunkt nehmen. Da er aber eben so wenig gleich den rechten treffen wird, so muß er ihn so bald verlassen, und so lang verändern, als man ihn heißt, rechts oder links sich halten: avanciert aber das Bataillon gut, dann kann er versichert seyn, daß die Direction, die er hat, die rechte sey.

Art. 5.

Es fehlt aber nicht allezeit an der vormarschierenden Fahne, sondern vielfältig an der Mitte vom Bataillon selbst. Der Fahnenge-

freyte nebst den zwey Sergeanten müssen vollkommen gut marschieren, und dann kömmt vieles auf das vierte, und fünfte Peloton an.

Nichts destoweniger dependiert das meiste von den Offiziers. Gleichwie sie in jeder Richtung die Haupt= und festen Punkte sind, so müßen sie auch im Marschieren das Bataillon in gerader Direction erhalten; und da die Richtung darin nach der Mitte genommen wird, so müßen die vom vierten, fünften, und sechsten Peloton beym avancieren die Mitte immer gerade erhalten, und nicht in den Fehler fallen, oder ihn fortsetzen, den vielleicht der vierte, oder fünfte Zug begeht.

Art. 6.

Die Offiziers sehen zwar auch gerade aus; doch müßen sie öfters das Aug gegen die Mitte wenden, und sie können sich leicht dadurch helfen, wenn sie ihre horizontal tragenden Säbelklingen immer so unter sich zu erhalten suchen, als sie solche bey dem Antritte gegen einander wahrnahmen.

Art. 7.

Kein Bataillon wird sich rechts oder links ziehen, wohl aber drehen. Diesen Fehler kann der Bataillonscommandant gleich wahrnehmen, wenn er auch auf die Flügels mit Acht

giebt;

giebt. Sieht er auf einem stutzen, kürzer treten, oder Gedränge, so wird er auf dem andern das entgegengesetzte finden. Beym Entstehen ist dem Uebel leicht abzuhelfen, wenn aus der Mitte, aber nur wenig, und nach und nach, die entgegengesetzte Schulter vorgenommen wird.

Art. 8.

Der hinter dem Bataillon zu Fuß marschierende Adjutant kann unmöglich die Fahne in der geraden Direktion erhalten; wenn er aber zu Pferd ist, oder ein Staabsoffizier sich mit seinem Pferde perpendiculär hinter das Bataillon setzt, dann kann er über die Verlängerung des Pferdehalses, (das dann auch immer gerade geführt werden muß) vieles beytragen. Das Hauptgeschäft des Adjutanten zu Fuß ist, auf die zwey mittelsten Pelotons acht zu geben, daß diese keine Schulter aus der Linie bringen, und sich nicht werfen, im Falle aber, sie gleich in der Stille davon zu avertieren.

Art. 9.

Wenn zwey, oder mehrere Bataillons in der Linie avancieren, so wird Tags zuvor eines bestimmt, das den übrigen zur Richtung dient. Es muß nicht alle Tage das nämliche dazu gewählt werden.

Die Commandanten der Bataillons, die jenem rechter Hand marschieren, setzen sich auch rechter Hand ihrer Fahnen; umgekehrt jene, welche linker Hand marschieren. Von den ersten muß der linke Flügelcapitän auf das Intervall Acht, und seinem Commandanten mit der Hand ein Zeichen geben, wenn es zu groß, oder zu klein wird.

Ueberhaupt kömmt auch sehr vieles auf beyde Flügelcapitäns an, die nicht zurückbleiben, sondern unter sich immer über die Mitte gerichtet seyn müßen.

Art. 10.

Obwohl die andern Bataillons sich nach dem, das die Richtung giebt, regulieren müssen; so darf doch der Commandant von diesem sich nicht entetiren, sondern er muß sich manchmal auch nach jenen richten, besonders wenn er sieht, daß beyde Flügels von der Linie unter sich gerade, oder gleich weit zurück, oder vor sind.

Art. 11.

Der, der die ganze Linie commandiert, muß auch darauf eine immerwährende angestrengte Aufmerksamkeit haben, und entweder gleich selbst den Fehler, den er bey einem Bataillon wahrnimmt, redressieren, oder durch seinen Adjutanten den Staabsoffizier davon aver-

tieren lassen. Bey allem dem darf er aber auf das Richtungsbataillon nicht vergessen, und es für infalibel annehmen; denn ein kaum merkbarer Fehler bey diesem bringt oft beyde Flügels in Unordnung.

Art. 12.

Die Bataillonscommandanten sind nicht gebunden ihrer Fahne beständig rechter, oder linker Hand zu bleiben. Sie können und müssen sich dahin schnell begeben, wo ihre Gegenwart nothwendig ist. Aber in der ganzen Linie muß kein Geschrey, kein Gelärme seyn; sondern jeder Staabsoffizier muß sein Bataillon an stille Hülfe gewöhnt haben, und dann muß er nicht immer hin und her reiten.

Der Fehler des dritten Pelotons muß so leise corrigiert werden, daß das zweyte und vierte es nicht hören ꝛc. Gelassenheit und Gegenwart des Geistes sind dem Staabs-Offizier in so größerem Grade unentbehrlich, je mehr er zu commandieren hat.

Art. 13.

Wenn z. B. das zweyte Bataillon zu viel Interval vom ersten bekömmt, so muß der Staabsoffizier sehen, ob es mit dem ersten alligniert, oder ob nicht der rechte Flügel zu weit vor sey. Ist das erste, so commandiert er: Rechts gezogen! und wenn ihm der rechte

Flügelcapitän das Zeichen giebt, daß es genug sey, so commandiert er: **Gerad aus!** Ist das letzte, so läßt er blos die linke Schulter aus der Mitte nach und nach vornehmen, bis das Bataillon in der Richtung ist, und dann, wenn das Interval noch zu groß wäre, rechts ziehen.

Art. 14.

Man hört so vielfältig von den Flügeln gegen die grossen Schritte der Mitte klagen; allein es ist meistens falsch. Wenn sie zurück bleiben, so kömmt es daher, daß sie nicht gleich gerade vorwärts gehen, sondern sich gegen die Mitte zu halten; und dieß ist allezeit der Fall, wenn ein Bataillon in Rotten nicht gut geschlossen ist. Drängen die Flügels gegen die Mitte, so müßen sie nachher wieder Luft machen, und dieß hin und herziehen verursacht das Flottement, und hindert das avancieren.

Art. 15.

Noch ein gemeiner Fehler ist der, wenn beym Antreten der linke Fuß zu hoch aufgehoben, und zu lange in der Luft gehalten wird. Kleiner ist der erste Schritt von der Stelle allemal, aber er soll nicht langsamer seyn, und der Leib muß nicht zurückliegen, sondern gleich mit vorgehen.

Art. 16.

Die Tambours sollen beym avancieren gleich Marsch schlagen; nach ihnen blasen die Hautboisten im nämlichen Takt. Nach Maaß, daß die Linie weit avanciert, können die Tambours nochmals Marsch schlagen, und die Hautboisten wieder blasen, dann aber wird stille marschiert. Dieß kann auch Anfangs nach Gutbefinden des Commandeurs geschehen; denn nicht durch die Trommel müssen die Bataillons das Marschieren lernen, sondern es schon vorher können.

Art. 17.

Das gute Retirieren hängt größtentheils von den schließenden Offiziers, und Unteroffiziers, die alsdann in einer doppelten Linie vor dem dritten Glied marschieren, ab. Ein Beweiß von der Nothwendigkeit, daß sie auf Distanzen zu marschieren gut geübt seyn müssen. Nichts destoweniger müßen die im Gliede marschierenden Unteroffiziers allen Fleiß anwenden, gerade auszugehen.

Die Offiziers im ersten Gliede treten erst mit dem dritten Schritt an. Sie dürfen sich nicht negligieren, sondern sie müßen genau unter einander alligniert bleiben, und auf ihre Züge Acht haben, besonders auf das erste Glied, damit, wenn sich das Bataillon herstellt, dasselbe gleich gerichtet sey.

Art. 18.

Art. 18.

Wenn die Linie sich retirieren soll, wird nicht **Vorwärts**! commandiert; auch bleibt die Fahne im ersten Gliede — aber das **Marsch**! muß gleich auf's **Bataillon kehrt euch**! folgen, und nicht unversehends ausgesprochen werden. Und dann springt der schließende Offizier vom vierten Zuge noch vier Schritte vor, nimmt den Tritt von dem Bataillon, und marquiert ihn. Ist der Bataillonsadjutant zu Fusse, so verrichtet dieser es.

Art. 19.

Zu keiner Zeit soll, wenn gehalten wird, mit dem dritten Gliede vorne, sondern allzeit erst rechts umkehrt, und dann gerichtet werden. Will man aber aus dem Retirieren gleich zum Avancieren übergehen, wozu sehr gut exercierte Bataillons erfodert werden, so wird zuerst der Retiriermarsch, dann auf einmal ein kurzer Wirbel, und gleich darauf ein einfacher, und dann ein doppelter Streich geschlagen. Der Wirbel bedeutet das Avertissement, der einfache Schlag **Halt**! und der doppelte **Rechtsumkehrt**! Wie sich die Linie herumgeworfen hat, so wird **Marsch** geschlagen, womit die Bataillons antreten, die Fahnen aber vorspringen, und den Tritt von dem Bataillon nehmen. Wenn im Retirieren gehalten wird, treten die Offiziers allzeit wieder in das

erste

erste Glied ein, und rechtsumkehren mit dem Bataillon.

Zwölfter Titel.

Vom Ziehen mit Sections.

Art. 1.

Wenn die Leute einmal vollkommen marschieren, hauptsächlich Geradausgehen gelernt haben, so ist nichts leichter, als das Ziehen mit Sections; denn im Grunde ist es nichts anders, als gerade ausgegangen, sobald jede Section in ihrer Direction ist.

Aber auch nichts geht weniger, als dieses, wenn der Grund dazu nicht gelegt ist, oder wenn der, der ziehen läßt, nicht Acht giebt, und die Tete nicht so dirigiert, daß sie bey jedem Schritte paralel mit der verlassenen Stellung bleibt.

Art. 2.

Dieses Ziehen wird aber nicht gebraucht, um das verlohrne Interval zu gewinnen, sondern wenn die Weite beträchtlich ist, z. B. um aus der Colonne aufzumarschieren, oder (und dieß vorzüglich) um im Avancieren der feindlichen Linie die Flanque abzugewinnen.

Art. 3.

Wenn ein Bataillon des Intervals wegen sich etliche Schritte zu ziehen hat (denn vielmehr darf es doch nicht seyn, weil sonst entweder der Flügelcapitän zu avertieren, oder der Commandeur es zu befehlen, außer Acht gelassen haben müßte) so geschieht es, wie gewöhnlich, und da der Schluß, und die Richtung nach der Mitte beybehalten werden muß, so ist nur nothwendig, daß, so lange das Ziehen währt, auch alles nach der Mitte sieht.

Art. 4.

Wenn aber mit den Sectionen gezogen werden soll, so wird commandiert **Mit Sections zieht euch rechts! oder links!**

In beyden Fällen nimmt der rechte Flügelmann die linke, oder der linke die rechte Schulter, nach dem Worte **Rechts!** oder **Links!** vor, bleibt aber im Tritte, wobey doch der erste Schritt nothwendigerweise im Wenden etwas kürzer wird. Die übrigen Rotten von der Section rücken nur mit verlängerten Schritten, so zu sagen, in die Achtelsschwenkung. Sobald die Rotten in der Richtung der Flügelrotte sind, schaut jede gerade aus, und marschiert vor sich. So muß dann der rechte Flügelmann von jeder Section, im Rechtsziehen, hinter der linken Flü-

gel-

gelrotte der Nebensection rechter Hand marschieren, umgekehrt aber beym Linksziehen.

Art. 5.

Bey der ersten Anweisung muß man auf der Stelle zuerst die Flügelleute die Wendung machen, dann die übrigen sich nach diesen richten lassen. Will man es wiederholen, so läßt man die nämlichen Flügelleute die entgegengesetzte Wendung machen, und die übrigen rückwärts richten.

Art. 6.

Wenn die Sections nun in dieser Richtung fortmarschieren, wobey jede geradaussieht, so muß doch der Staabsoffizier an der Tete sich aufhalten, um die zwey ersten in der Direction zu erhalten, in welcher er will, daß das Bataillon marschieren soll.

Alle linken Flügelleute, wenn rechts gezogen wird, müßen suchen, auf einander gerichtet zu bleiben, das ohnehin zutreffen wird, wenn alle Sections die Schultern gleich weit vorgenommen haben, und wenn sie alle in egalen Schritten geradausgehen. Dadurch wird dann auch die Sectionsdistanz von einem linken Flügelmanne bis zum andern beybehalten.

Art. 7.

Art. 7.

Sollte es dem ungeachtet bey einer, oder anderer Section fehlen, so werden die Offiziers, die beym Rechtsziehen auf die linken Flügels zu treten haben, die Abweichung nicht weiter kommen lassen, sondern die Sections, an deren Flügels sie sind, nicht nur in der Direction führen, sondern auch einer von dem andern die Distanz des Zuges selbst erhalten; wird aber links gezogen, so sind ohnehin diese Offiziers auf dem schwenkenden Flügel.

Art. 8.

Alles, was hinter der Fronte marschiert, bleibt in seinem Abstand, und nimmt nur die Direction, welche das Bataillon mit den Sections genommen hat. Die Unteroffiziers vom dritten Gliede treten aber nach der Generalregel so lange an das erste. Die vormarschierenden Fahnen, und Sergeanten ziehen sich in der nämlichen Direction, wie auch der Fahnengefreyte mit den zwey Sergeanten im ersten Gliede für sich.

Art. 9.

Man kann auch mit **Marsch, Marsch!** so ziehen lassen; denn, was ist leichter, als daß sechs, oder fünf Mann neben einander in dem Deployierschritte geradeaus marschieren? Allein bis der Soldat, wie der Offizier nicht

die vollkommene Idee von einer Sache hat, und bis er nicht darinn ganz eingeübt ist, muß man nichts weiter vornehmen, wie denn dieß schon oft erinnert, und befohlen worden ist.

Art. 10.

Wenn nun das Bataillon wieder perpendiculär avancieren soll, so nehmen alle linken Flügelleute auf's Commando **Gerade aus!** die rechte Schulter vor, die Augen aber wieder gegen die Mitte, und treten zwey bis drey Schritte kürzer, bis der rechte Flügelmann der linken Nebensection an sie angeschlossen, und in der Linie ist. Die Offiziers aber ziehen sich in ihre Abtheilung.

Art. 11.

Wenn auf einen gewissen Punkt mit Deployierschritten gezogen wird, so soll alsdann **Halt! Front!** commandiert, und bey dem Rechtsziehen rechts, bey dem Linksziehen aber links gerichtet werden.

Art. 12.

Wenn von der Stelle gleich gezogen werden sollte, so wird commandiert: **Mit Sections drey Schritte rechts, oder links schwenkt euch! Marsch!** und wie die Offiziers an die linken Flügels ihrer Sections getreten sind, so wird **Marsch!** commandiert. Dieses gehört zum Aufmarsche in Evantaille, wenn die Tete stehen bleibt.

Drey-

Dreyzehnter Titel.

Wie sich das erste Treffen durchziehen soll.

Art. 1.

Es sollen die geraden Züge vom ersten Treffen sich allzeit hinter ihre ungeraden, dagegen vom 2ten die ungeraden hinter die geraden setzen. Auf diese Art wird allem Zweifel, oder Irrthum vorgebeugt.

Art. 2.

Dreyerley Fälle verändern in etwas das Durchziehen.

Der 1te ist bey dem Angriffe —

der 2te bey Vertheidigung eines Posten —

der 3te aber, wenn das erste Treffen seine Position ganz verlassen, und sich durch das zweyte Treffen zurück ziehen muß.

Art. 3.

Im ersten Falle rückt das zweyte Treffen bis auf sechs Schritte an das erste, dann commandieren die Bataillonscommandanten von jenem: Ungerade Pelotons links — von diesem aber: Gerade Pelotons rechts-um! Marsch! Die Pelotonscommandanten blei-

bleiben an ihrem Platze, machen ihre Wendung mit, führen im Deployierschritte den Zug auf einen Schritt hinter den Nebenzug von der Division, und commandieren nachher **Halt! Front! Richt euch!** Es versteht sich, daß die schließenden Offiziers, und Unteroffiziers so lange dichte an das dritte Glied anrücken.

Darauf wird an das zweyte Treffen commandiert **Marsch!** — und wenn das letzte Glied sechs Schritte vor dem ersten Gliede des ersten Treffens ist, **Halt!** und **Marschiert auf!** Die Offiziers von den abgebrochenen Zügen commandieren aber **Rechts**= oder **Links**=**um! Marsch! Halt! Front! Richt euch!** Der Commandierende vom ersten Treffen commandiert, sobald das zweyte Treffen zwischen den abgebrochenen Zügen des ersten durch ist, **Marschiert auf!** Ist die Linie hergestellt, so läßt der General das erste Treffen rechtsumkehren, und auf die gehörige Distanz vom zweyten zurück marschieren, dann **Halt**, und **Front** machen.

Art. 4.

Im zweyten Falle, wenn z. B. das erste Treffen hinter einer Verschanzung stünde, marschiert das zweyte Treffen genau zwischen das erste, dann rechtsumkehrt dieses, macht auf den achten Schritt **Halt! Front!** marschiert auf, und retiriert sonach auf die gehörige Distanz.

Das zweyte Treffen aber marschiert, sobald es kann, auf, und steht folglich genau auf dem Platze des ersten.

Art. 5.

Im dritten Falle retiriert sich das erste Treffen gegen das zweyte. Wird es vom Feinde stark verfolgt, so macht es **Halt, Front,** wenn es noch sechs Schritte davon ab ist, und es wird von beyden abgebrochen, wie vorhin gesagt worden ist. Das ganze Treffen macht sodann rechtsumkehrt, marschiert durch, u. s. w., wie in beyden ersten Fällen.

Wird aber das erste Treffen nur von einiger herumschwärmenden Cavallerie schwach verfolgt, so braucht es nicht **Halt,** und **Front** zu machen, sondern der General commandiert in der Entfernung von zwölf Schritten **Brecht ab!** worauf alle Bataillonscommandanten **Gerade Pelotons halt! Links um! Marsch!** — die Offiziers aber hernach **Halt! Front! Marsch!** commandieren.

Da der Zug von 20 Rotten beyläufig sechzehn ordinäre Schritte hat, die abbrechenden aber in Deployierschritten marschieren, so sind sie hinter den ungeraden, bis diese inclusive der Commandowörter, wenn sie anders schnell ausgesprochen, und befolgt werden, zwölf Schritte gemacht haben.

Lassen die Offiziers nun von den ungeraden so lange kurz treten, bis die geraden Halt, und Front gemacht haben, so sind die abgebrochenen bis auf vier Schritte heran, und wenn jene dann im ordinären Schritte fortmarschieren, diese aber vom Leibe treten, so wird das zweyte Treffen, um aufzumarschieren, durch die abgebrochenen Züge des ersten gar nicht aufgehalten.

Art. 6.

Das erste Treffen braucht alsdann nicht Halt und Front zu machen, weil es die abgebrochenen Züge hinter sich hat, sondern die Offiziers lassen auf's Commando: **Marschiert auf!** so aufmarschieren, wie es bey dem Abbrechen in der Linie gesagt werden wird.

Art. 7.

Es versteht sich, daß das zweyte Treffen die ungeraden zugleich abbrechen läßt.

Die Offiziers bey dem retirierenden ersten Treffen, welche hinter dem ersten Gliede marschieren, brauchen nicht vor das dritte zu springen: denn Soldaten, die discipliniert, und attent auf das Commando sind, werden die Stimme ihres Offiziers allezeit hören, und kennen; wären sie das aber nicht, so ist auch mit ihnen wenig oder gar nichts zu machen.

Art. 8.

Nur die letzte Art sich durchzuziehen, oder die folgende soll bey den Schulmanövres gemacht, die zwey ersten aber nur bey grossen Manövres angewendet werden.

Vierzehnter Titel.

Wie man sich vor- und ruckwärts durch einen Wald ziehen soll.

Art. 1.

Wenn ein Bataillon im Retirieren ist, und sich durch einen Wald durchziehen soll, so commandiert der Brigadier: **Durchgezogen!** darauf die Staabsoffiziers:

1. **Bataillon halt!**
2. **Links um!**
3. **Durchgezogen!**
4. **Marsch!**

Auf das zweyte Commando treten die Offiziers neben den Flügelmann vom ersten Gliede, und die Unteroffiziers neben den Flügelmann des dritten Glieds, wie dieß allezeit geschehen soll, wenn ein ganzes Bataillon rechts- oder linksum macht.

Auf das dritte macht der Flügelmann des dritten Glieds rechts um, und der Unterof-

fizier

fizier tritt ihm rechter Hand Front ruckwärts. Auf das vierte geht er mit dem Unteroffizier gerade aus, der Offizier aber schwenkt sich mit den übrigen zwey Mann rechts, und so alle folgenden Rotten, die nun Glieder geworden sind, und die zu beobachten haben, was Art. 3. Reg. 2. Tit. 22. Abschn. 2. gesagt worden ist.

Art. 2.

Es muß wohl darauf gesehen werden, daß auf's: **Marsch**! die letzte Rotte vom Fleck komme, wie die erste. Steht das Battaillon aber mit dem ersten Gliede vorne, so wird commandiert: **rechts um!** das übrige ist wie im vorigen Artikel.

Art. 3.

Eben so wird es gemacht, wenn durch einen Wald vorwärts durchgezogen wird, mit dem Unterschiede, daß alsdann der Flügelmann des ersten Glieds auf das Commando: **Durchgezogen!** links um, das ist, wieder Front macht, und sich der Offizier ihm linker Hand setzt.

Art. 4.

Wenn diese Evolution auf dem Exercierplatz, wo kein Wald ist, gemacht wird, so muß das Wort: **vor = oder ruckwärts!** beygesetzt werden. Ein anders ist es, wenn der

Wald vor oder hinter der Front zeigt, was gemacht werden muß.

Das durchziehen geschieht im ordinären Schritt. Geschieht es vorwärts, so steht man, (wenn Halt, Front gemacht wird) links abmarschiert.

Art. 5.

Wenn auf dem Exercierplatz retiriert wird, so muß den Offiziers gesagt werden, wie viel Schritte sie marschieren sollen. Sie bleiben auf den letzten stehen, lassen ihr Peloton, vor dessen Flügelmann sich dann der Unteroffizier setzt, fortmarschieren, und wie die hinterste Rotte an den Offizier kömmt, so wird commandiert: **Bataillon halt! Front! Links richt euch!** wornach eingeschwenkt wird.

Art. 6.

Zieht man sich aber im würklichen Manövre vorwärts durch einen Wald, so kömmt es darauf an, ob der Wald nur couronniert werden soll, und welche Figur er habe. In diesem Falle läßt jeder Pelotons-Commandant, der allenfalls nicht so weit zu passieren hat, dicht vor dem Walde halten, aufmarschieren, und stellt die Leute nach der Figur des Waldes.

Soll aber in eine Linie aufmarschiert werden, so marschiert jeder Zug fort, und nimmt

seine

seine Distanz linker Hand. Die Züge richten sich untereinander, bis commandiert wird: Marschiert auf! oder Bataillon halt! Front! und sonach: Mit Zügen rechts schwenkt euch! rc.

Fünfzehnter Titel.

Wie aus der Linie im Avancieren und Retirieren abgebrochen werden soll.

Art. 1.

Wenn im Avancieren der erste Zug abbrechen muß, so commandiert der Offizier: Ton halt! Links um! Marsch! dieß im Deploirschritt. Nach dem Halt! Front! rückt er mit langen Schritten hinter den zweyten Zug auf zwey Schritte an. Der Capitän bleibt auf dem rechten Flügel. Durch rechts um wird wieder aufmarschiert.

Art. 2.

Müßte der zweyte Zug auch abbrechen, so geschieht es eben so; der erste aber bleibt hinter dem zweyten. Auf diese Art kann nach und nach, wenn es seyn muß, das ganze Bataillon abbrechen, und es ist alsdann eine links abmarschierte geschlossene Colonne. Diese kann hernach sogar in Sections ab-

fallen,

fallen, ja aus den Sections in Marsch mit links um. Es versteht sich, daß Zug vor Zug seine Distanz von vorne dabey nehmen müße.

Art. 3.

Es ist unmöglich, für jede Gelegenheit eine Vorschrift zu geben, wo und wie abgebrochen werden soll. Auf dem Terrän wird sich jeder Staabs- ja jeder andere Offizier hoffentlich selbst zu helfen wissen. Doch sollen folgende Regeln beobachtet werden:

1. Daß der Zug, wenn er ganz abbrechen muß, sich nicht theile —

2. daß der rechte Flügelzug vom Bataillon allezeit mit links um, und der linke, oder achte allezeit mit rechts um abbreche —

3. daß die übrigen Züge, wenn sie vom rechten Flügel des Bataillons sind, mit rechts- die vom linken aber mit linksum abbrechen —

4. daß, wenn einige Rotten, oder auch halbe Pelotons abbrechen, sie sich nicht hinter ein anderes, sondern hinter ihr eigenes setzen sollen, und —

5. daß ein halbes Peloton zum Abbrechen und Aufmarschieren, sich nur ziehen, und

nicht

nicht mit rechts- oder links um marschieren soll.

Art. 4.

Im Retirieren wird auf die nämliche Art abgebrochen. Wenn sich aber das Bataillon herstellen, und chargieren muß, so darf der erste Zug, wenn er z. B. mit rechts um hinterm zweyten abgebrochen hat, eben so wenig als der zweyte, mit dem Bataillon halt machen, sondern beyde marschieren noch so lange fort, bis das erste Glied des ersten Zugs dem ersten Gliede des dritten Zugs gleich kömmt; dann commandieren die Offiziers vom ersten und zweyten: Ton halt! Front! oder kehrt euch!

Es versteht sich, daß alsdann das Pelotonfeuer vom ersten auf das vierte, dann auf das sechste, achte, dritte, fünfte und siebente fällt, weil das zweyte nicht feuern kann.

Wird nach dem Feuer wieder retiriert, so hält das zweyte Peloton so lange an, bis das dritte heran kömmt.

Art. 5.

Hat ein Peloton im Avancieren abgebrochen, und es soll retiriert werden, so verhalten sich das erste und zweyte Peloton auf die nämliche Art; das heißt, sie treten erst an,

wenn das dritte Glied des dritten Pelotons mit dem dritten Gliede des ersten in gleiche Richtung kömmt.

Art. 6.

Wenn mehrere Pelotons hinter einander abgebrochen haben, so marschiert das vorderste auf, sobald es Platz hat; das hinter diesem stehende marschiert auch mit, und sobald dieses Platz hat, marschiert es ebenfalls auf: ist aber für beyde Platz zum Aufmarsch, so deployieren sie ordentlich, wobey aber zu observieren ist:

a) daß, weil die Linie avanciert, mit raschen Schritten eingerückt, und —

b) daß, wie der Zug mit dem ersten Gliede an das dritte des Nebenzugs von der Linie kömmt, er mit dem Bataillon Tritt nehme, und dann nur mit langen Schritten laut Art. 13. Tit. 13. Abschn. 2. einrücke.

Diese besondere Anmerkung gilt für allen und jeden Aufmarsch, wenn die Linie avanciert, oder retiriert.

Art. 7.

Geht man vom Avancieren mit abgebrochenen Zügen zurück, und es giebt Platz zum Aufmarschieren, so muß z. B. der zweyte

Zug

Zug so lange halten, bis er vom ersten entblößt ist, und dann rückt jener, wie dieser, nach dem ein, was im vorigen Artikel gesagt worden ist. Im Grunde ist es ein Deployement vorwärts.

Sechzehnter Titel.

Von dem Deployieren (Auseinanderziehen).

Art. 1.

Die Vorbereitung ist, die Züge oder Divisionen auf zwey Schritte hinter einander anschließen zu lassen. Dieses kann, in sofern man Zeit genug hat, am gemächlichsten geschehen, wenn man den ersten Zug halten oder kurz treten, und die übrigen so lange im ordinären Schritt fortmarschieren läßt.

Art. 2.

Hat man für die Colonne nicht genug Terrän in der Tiefe, z. B. da unweit vor dem Debouchee gehalten wird, so setzen sich die Züge auf halbe Distanz hintereinander, marschieren in Divisions auf, (vorausgesetzt, daß so viel Breite dazu ist) dann wird zum Deployieren geschlossen.

Art. 3.

Wenn die Tete Halt macht, so geschieht das Aufmarschieren in Divisionen mit Links-um der geraden Züge, wenn man Rechts- und umgekehrt der ungeraden mit Rechts-um, wenn man Links abmarschiert ist. Es soll im Deployierschritte mit Links- oder Rechtsum marschiert, aber nur mit dem ordinären Schritte in Divisionen aufmarschiert, und zum Deployieren geschlossen werden. Eine Ausnahme davon ist, wenn Lage, und Umstände erfodern, daß man sich auf das geschwindeste formiere. Eben so ist es bey dem Art. 1.

Art. 4.

Es soll allzeit auf den ersten, oder letzten Zug von dem Bataillon deployiert werden. Das Peloton, oder die Division wird dabey nach dem *Nro* benannt. So heißt es, wenn man Rechts abmarschiert ist: Das erste, oder das achte Peloton giebt die Richtung, die übrigen Links- oder Rechtsum! Marsch! Der Zug, so benannt wird, bleibt stehen. Ist er der letzte, so commandiert der Offizier Marsch! Sobald er von den übrigen entblößt ist, und ist man Rechts abmarschiert, so commandiert er vor dem Marsch noch: Augen links! und wie er in das Allignement kömmt, Halt! Links richt euch! Dieß wird auch vorwärts deployiert genannt.

Art. 5.

Wenn das hinterste Peloton die Richtung giebt, so muß der Adjutant hingestellt werden, damit das letzte auf das genaueste an die Stelle komme, wo das erste gestanden hat.

Der Adjutant muß **Front** gegen die Colonne, und dem Offizier das Point d'Allignement bekannt machen; jener dient diesem also zum Point d'Appui.

Art. 6.

Der Staabsoffizier reitet hart neben dem Allignement fort, und wie ein Zug heraus ist, so commandiert er **Zweytes, oder siebentes Peloton oder zweyte Division halt!** Der Offizier aber **Front! Marsch!** und im Rechtsdeployieren vor dem Marsch noch **Augen links!** 2c. wie **Art. 4.** – Haben auf diese Art alle Züge deployiert, so wird von dem Flügel aus gerichtet, welcher dazu ist bestimmt worden, und der Commandeur commandiert **Augen rechts!** sobald das Bataillon **links** ausgerichtet ist.

Art. 7.

Es soll allzeit im ordinären Schritte in das Allignement eingerückt werden. Der Offizier muß sorgen, daß sein Zug paralel ankömmt. Er bleibt vor der Mitte, zieht sich

aber nach dem Flügel, wohin die Augen gehalten werden, damit er vor dem Flügelmanne des schon gerichteten Nebenzuges stehe, ehe sein Zug ankömmt, und dann commandiert er **Halt, richt euch!** oder **Links, richt euch!** Dazu kann er auch um drey Rotten übertreten, hernach begiebt er sich schnell in seine Abtheilung. Dieses Richten muß sehr geschwinde gehen, damit allzeit der Zug gerade stehe, ehe der folgende ankömmt.

Art. 8.

Wird links deployiert, so tritt auf das erste Avertissement ein schließender Unteroffizier neben die linke Flügelrotte, macht die Wendung mit, und marschiert so lange vor, bis **Halt, Front** gemacht ist. Ist die Richtung rechts, so bleibt er dann stehen, und zieht sich, wie der Zug vorwärts marschiert, auf seinen Platz; sind aber die Augen links, so marschiert er so lange noch am linken Flügel mit, bis das erste Glied an das dritte des bereits aufmarschierten kömmt. Er kann viel beytragen, damit der Zug paralel anmarschiere.

Art. 9.

Wenn mehrere Bataillons zusammen deployieren, so hat es mit der innern Beschaffenheit des Deployierens keine andere Bewandniß. Wie, wo, und warum aber mehrere in einer, oder verschiedenen Colonnen

nen deployieren sollen, gehört nicht hieher: sollten aber zwey Bataillons aus einer Colonne deployieren, so muß es mit Divisionen geschehen, weil sonst die Tiefe zu groß wäre, und die hintersten zu weit in das Allignement hätten. Allein bevor die Compagnien nicht recht ferm im Marschieren mit Rechts- oder Linksum, wie auch im paralellen Vorrücken, und im schnellen Richten sind, so lange kann, und darf nicht mit Divisionen deployiert werden.

Siebenzehnter Titel.

Von dem Aufmarsche en Evantaille (fächerartig).

Art. 1.

Dieser Aufmarsch ist nichts anders, als daß sich die Züge herausziehen; im Grunde ist es deployiert. So kann man, auch rechts abmarschiert, sich rechts herausziehen; allein dazu werden sehr geschickte Bataillons erfodert. So lange aber die Compagnien nicht Meister in allem sind, soll nur auf die Tete aufmarschiert werden.

Art. 2.

Wenn es währendem Avancieren geschieht, so müßen die Züge zuvor auf halbe

Distanz angerückt seyn, und dann die Tete so lange kurz treten, bis der hinterste Zug aufmarschiert ist, hernach wird an das Bataillon **Marsch!** commandiert. Wenn der Fahnenzug ankömmt, so springt die Fahne vor, und nimmt den Tritt mit den bereits aufmarschierten vier Zügen; der rechte Flügel wirft aber die Augen links nach der Mitte, umgekehrt der linke rechts, wenn man, links abmarschiert, und sich rechts herauszieht. Dieß muß der Bataillonscommandant commandieren, und hernach aus der Mitte das Bataillon dirigieren.

Art. 3.

Wenn die Tete stehen bleibt, und nicht avanciert, und durch das Ziehen rechts, oder links auf der Stelle aufmarschiert werden soll, so müßen die Züge ihre ganze Distanz haben, und es wird commandiert: **Der erste, oder achte Zug, wenn man links abmarschiert ist, bleibt stehen, die übrigen mit Sections drey Schritte links, oder rechts schwenkt euch! Marsch!** Der linke, oder rechte Flügelmann macht gleich die Achtelswendung, und auf den dritten Schritt muß alles stehen. Der Offizier bleibt vor der Mitte ebenfalls mit der Achtelsschwenkung stehen, bis der Staabsoffizier commandiert: **Marsch!**

Wenn der Offizier sieht, daß sein Zug heraus ist, commandiert er **Gerad aus!**

und, würde rechts herausgezogen **Augen links!** Die Richtung, und das übrige ist dann, wie bey dem Deployieren.

Art. 4.

Man kann auch auf diese Art mit dem Deployierschritte aufmarschieren. Dieser wird dann fortgesetzt, wenn **Gerad aus!** commandiert wird. Der Offizier muß aber verhüten, daß sein Zug nicht vor das Allignement herausprelle, und deßwegen muß er das **Halt! Richt euch!** commandieren, wenn sein erstes Glied, an das zweyte Glied des Nebenzuges herankömmt.

Art. 5.

Es versteht sich, daß im Aufmarsche en Evantaille stehendes Fußes die Fahne nicht vortrete, und die Augen entweder rechts, oder links genommen werden. Der Commandeur commandiert **Augen rechts!** wenn das Bataillon links gerichtet ist.

Achtzehnter Titel.

Von der Bataillonsschwenkung.

Art. 1.

Das Commando ist:

1. **Bataillon rechts schwenkt euch!**
2. **Marsch!**

Auf das erste wirft der erste Zug die Augen links, die übrigen behalten sie rechts. Der Flügeloffizier tritt vor die Mitte seines Zuges, die übrigen aber vor die dritte Rotte.

Auf das zweyte schwenkt sich der Zug $\frac{1}{8}$, $\frac{1}{4}$, oder nach der Direction die ihm von seinem Commandeur gegeben wird.

Alle die übrigen Züge treten auf's Marsch! mit an, nur commandiert jeder Zugführende Trett kurz! Linke Schulter vor! und wie sein Zug in der Diagonal ist, Gerad aus!

Wenn der Offizier mit dem rechten Flügel an den linken des vorstehenden herüber ist, so muß er gleich die paralelle Front mit dem Allignement nehmen, wozu er das obige Commando wiederholt.

Art. 2.

Die Offiziers müßen nicht gar laut dabey zurufen, sie müßen gleich von der Stelle etwas, und nach und nach bis zur Achtelsschwenkung die Schulter vornehmen, dann geradaus marschieren lassen. Drehen sie den Zug zu viel, so werden die Intervalle zu groß, die Züge kommen später in das Allignement, und müßen sich manchmal noch links ziehen.

Art. 3.

Der zweyte, dritte, und vierte Zug behalten ihren ordinären Tritt; die letzten vier aber treten ein wenig geschwinder, denn der Offizier muß trachten, daß sein rechter Flügel nicht über acht Schritte von dem linken seines Nebenzugs abkomme.

Art. 4.

Die Offiziers richten ihre Züge, wie es bey dem Deployieren gesagt worden ist. Wenn der linke Flügelmann geschickt ist, so kann er gleich in das Allignement springen; dadurch wird dem Offizier das Richten viel erleichtert.

Art. 5.

Wenn der erste Zug mehr oder weniger als eine Viertelsschwenkung zu machen hat, so müßen sich die Offiziers im Drehen ihrer Züge darnach richten, sonst werden sie nicht ihre Züge paralel in das Allignement bringen. Jeder Offizier muß also das Augenmaaß haben, und seinen Zug nach der Direction des Nebenzugs führen.

Art. 6.

Bey der Bataillonsschwenkung links ist alles umgekehrt, und alle Züge, den achten ausgenommen, werfen auf das erste Commando die Augen links.

Art. 7.

Wenn ein Bataillon im Schwenken ist, und der Commandeur commandiert Halt! so bleiben die Züge stehen, wie sie sind; diejenigen, die zu grosse Intervals haben, können jedoch geschwind ihren rechten Flügel, wenn man rechts schwenkt, etwas vorziehen, um das Interval zu decken. Wenn nun der Commandeur einem Peloton zuruft, fertig zu machen, so folgen in diesem Feuer gegen die Cavallerie alle überspringenden Pelotons, damit nur ein Peloton das andere unterstützt. Soll zu Feuern aufgehört werden, so commandiert der Commandeur Halt! und wenn alle geschultert haben, Marsch! worauf die Schwenkung fortgesetzt wird.

Art. 8.

Wenn ein Bataillon ruckwärts schwenken, und wieder Front machen soll, so wird rechts umkehrt. Die Schließenden bleiben vor dem dritten Gliede. Der Pelotonscommandant marschiert aber hinter dem ersten, wie im Retirieren. Er commandiert von da seinen Zug. Der schließende Offizier aber, oder wenn keiner da ist, der Unteroffizier, der hinter der dritten rechten, oder hinter der dritten linken Rotte stünde, (nachdem links, oder rechts geschwenkt wird) dirigiert dann den Flügel, wohin die Augen geworfen sind. Sobald aber der Zug im neuen Allignement

ist,

ist, so commandiert der Offizier: Halt, Front! und dann: richt euch! oder links richt euch!

Art. 9.

Wenn aber ein mit rechts umkehrt schwenkendes Bataillon attaquiert würde, so commandiert der Commandeur Halt, Front! und die Züge geben Acht, (im Fall die Intervals verlohren sind) daß sie sich mit einem Flügel herumdrehen, dann gleich Halt machen, und so stehen, daß sie sich nicht selbst auf den Kopf schießen. Das Feuern geschieht dann auf die nämliche Art, wie Art. 7, und so läßt der Commandeur wieder rechts umkehren, und fortschwenken.

Art. 10.

Die Schwenkung auf der Achse ist nichts anders, als z. B. rechts, daß der rechte Flügel rechts umkehrt und auf vorbeschriebene Art sich rechts schwenkt, Zug für Zug aber Front macht, und dann sich links richtet.

Es muß dabey allemal der Flügelmann des Zugs benennt werden, der die Achse seyn soll.

Es heißt z. B: Der rechte Flügelmann des ersten Pelotons vom zweyten Bataillon ist die Achse; so läßt der Com-

mandeur vom ersten rechts umkehren, und dann commandieren beyde: **Bataillon rechts schwenkt euch!** Nur muß der Commandeur des ersten Bataillons darauf Acht haben, daß das gehörige Interval vom zweyten Bataillon bleibt.

Art. 11.

Soll ein Bataillon sich in sich auf dem Centro schwenken, so heißt es z. B: der Flügelmann des fünften Zugs ist die Achse — dann: **Rechter Flügel kehrt euch!** — und: **Bataillon rechts schwenkt euch!** In diesem Falle darf sich aber der linke Flügelmann von dem vierten Zug nicht auf der Stelle drehen, sondern er muß um soviel mit vorwärts gehen, als nothwendig ist, um in das gerade Allignement mit dem rechten Flügelmann des fünften Zugs zu kommen.

Art. 12.

Wird ein Regiment, oder ein Bataillon in dieser Achseschwenkung attaquiert, so beobachten die im Vorwärtsschwenken das, was vorher im Vorwärtsschwenken einzeln, und eben so vom Ruckwärtsschwenken einzeln gesagt worden ist.

Es ist just keine Regel, daß eine Achse oder eine einzelne Bataillonsschwenkung immer rechtwinklicht seyn müße; sie kann eine

Achtels- eine Viertels- mehr, oder weniger, auch eine nach zwey Points de Vües eingerichtete Schwenkung seyn. Der Offizier hat dabey nichts zu beobachten, als was Art. 5. gesagt worden ist.

Neunzehnter Titel.

Von dem Züge- oder Flügelvorziehen.

Art. 1.

Wenn ein Bataillon, oder ein Regiment rechts abmarschiert ist, und es soll nun links nach der nämlichen Direction hinmarschieren, so macht dasselbe Halt! und ziehet den achten Zug des ersten, oder zweyten Bataillons vor.

Der Commandeur commandiert dann: Mit Rechtsum — oder wenn rechter Hand nicht Platz ist — Mit Linksum linker Flügel vorgezogen!

Der Offizier vom achten Zuge commandiert darauf Rechtsum! Marsch! Da der Offizier vor der Mitte bleibt, so bleibt auch der Unteroffizier vor dem Flügelmann. Der Zug marschiert im Deployierschritte, bis der Offizier commandiert: Halt, Front, Marsch!

Wie das erste Glied des achten Zugs an das erste Glied des siebenten kömmt, commandiert der vom siebenten **Rechtsum!** und wie der achte Zug vorbey ist: **Marsch!**

Da der achte Zug, (im ordinären der siebente aber) mit Rechtsum im Deployierschritte marschiert, so wird dieser nach dem **Front!** von jenem zu wenig Distanz haben; er muß also beobachten, was **Art.** 4. **Tit.** 6. gesagt worden ist.

Heißt es **mit links um** vorgezogen, so tritt der hinter der dritten linken Flügelrotte schließende Unteroffizier an den linken Flügel, wie **Art.** 8. **Tit.** 16. sagt.

Art. 2.

Die Fahnensergeanten ziehen sich vom rechten Flügel des fünften Zugs alsdann an den linken Flügel des vierten; marschierte die Fahne mit den Sergeanten aber hinter dem vierten Zuge, so setzen sie sich bey dem linken Flügelvorziehen hinter den fünften vor den vierten.

Art. 3.

Ist ein Bataillon in einem Defilee mit Sections rechts abmarschiert, und es sollte der linke Flügel vorgezogen werden, so läßt man, wenn noch so viel Platz ist, die vierte Section des achten Zugs rechts um machen,

und

und so die übrigen nach einander vorziehen. Wäre aber auch so viel Platz nicht da, daß zwey Sections neben einander vorbey können, so läßt man das Bataillon geschwind einschwenken, bis auf die linke Flügelsection, die sich rechts dahinter weg- und vorzieht. Die dritte Section macht nach dieser rechts um, dann Halt, Front, und marschiert hinter der vierten u. s. w.

Art. 4.

Vergleichungsweise verhält sich eben so ein Bataillon, das links abmarschiert ist, und den rechten Flüg·l vorziehen soll, wie dieß jeder Ober- und Staabsoffizier von selbst wissen wird.

Zwanzigster Titel.

Von Passierung der Brücken, oder Defilees.

Art. 1.

Es ist äußerst selten, daß man so nahe hinter einer Brücke, oder einem Defilee aufmarschiert, und jenseits die Linie gleich wieder zu formieren hat.

Dieses schlägt eigentlich in die grossen Manövres ein, und der commandierende General wird wissen, nachdem er jenseits das Terrän recog-

recognosciert hat, wie er sich dort am vortheilhaftesten postieren kann. Zu diesem Ende wird er sein Corps d'Armee entweder rechts, oder links, oder von beyden Flügeln abmarschieren lassen, nachdem er vor die Brücke die Avantgarde, um sie zu decken, geschickt, von dem Defilee aber den Zu- und Ausgang, so wie auch die allenfalls dominierenden Anhöhen besetzet hat.

Art. 2.

Wenn aber ein Regiment z. B. mit der Mitte des ersten Bataillons hinter einer Brücke steht, und es soll vorwärts hinüber marschiert, und die nämliche Position genommen werden, so wird der dritte, und vierte Zug des ersten Bataillons zuerst, um die Brücke jenseits zu besetzen, vorgeschickt. Von beyden Zügen marschieren hernach so viele Rotten aus der Mitte gerade vorwärts, als die Brücke Breite hat, die übrigen hängen sich mit links, und rechts um, oder mit Sections an, und marschieren jenseits gleich auf. Wenn diese zwey Züge auf einer gewissen bestimmten Distanz vor der Brücke sind, so machen sie Halt. Hinter diesen zwey Zügen folgt dann das erste Bataillon links, das zweyte rechts abmarschiert, in der Breite, welche die Brücke hat, mit Sections, oder mit Rotten links und rechts um.

Art. 3.

Bey dem Marsch mit rechts, oder links um ist es fast unvermeidlich, daß sich ein Bataillon nicht verlängert, folglich ist jede andere Art, in sofern es thunlich, vorzuziehen.

Gesetzt die Brücke habe die Breite für acht Mann, so wird jeder Zug in Sections zu vier Rotten abgetheilt. Das erste Bataillon macht dann mit Sections links, und rechts um. Das zweyte Bataillon aber bricht nicht die Abtheilung zu vier Rotten, weil, da es allein die Brücke passiert, die Section ihre gewöhnliche Breite behalten kann.

Art. 4.

Wird die Brücke mit Sections passiert, so schwenken sich jenseits die vom rechten Flügel rechts, und die vom linken links, und wie sie an den rechten Flügel des vierten, und an den linken des fünften Zugs kommen, nimmt wieder Section für Section die rechte und linke Schulter vor, und so marschiert eine hinter der andern weg, und dann neben ihr auf.

Art. 5.

Wenn der dritte, und sechste Zug perpendiculariter über die Brücke hinüber ist, so kann auch Halt! und Front! commandiert werden — das heißt, jener mit Sections rechts,

und dieser links einschwenken. Dann marschiert jeder Zug mit seiner Breite fort, und wie der dritte mit seiner linken Flügelrotte hinter der rechten Flügelrotte des vierten Zuges ist, so läßt der Offizier links schwenken, und alligniert sich mit dem vierten, umgekehrt der sechste Zug gegen den fünften.

Art. 6.

Hat die Brücke nur die Breite für sechs Mann, so marschiert das erste Bataillon mit Links = und Rechtsum ab, und marschieren jenseits auf, entweder mit Rotten nach Tit. 20. Abschn. 2. — oder wie eben gesagt worden ist, es kann auch Halt, Front, commandiert, und mit Zug für Zug eingeschwenkt werden.

Art. 7.

Liegt die Brücke vor dem rechten Flügel des Regiments, und es soll eine Position links über die Brücke nehmen, so muß der erste, und zweyte Zug zuerst passieren, wovon nach Maaßgabe der Breite der Brücke so viele Rotten geradaus gehen, dann sich aber so setzen, daß die Brücke durch die zwey Züge gedeckt sey — die übrigen folgen mit Sections rechts abmarschiert.

Steht das Regiment mit dem linken Flügel an der Brücke, und die Position soll jenseits rechts genommen werden, so ist es compara-

parative eben so, und der Aufmarsch geschieht nach einem der vorgehenden Artikel. Soll aber, wenn der rechte Flügel an der Brücke steht, das Regiment eine Stellung jenseits rechts nehmen, so wird der achte, und siebente Zug von dem zweyten Bataillon voraus hinüber geschickt, und beyde Züge setzen sich davor. Das Regiment marschiert dann mit Sections links ab, und so, wie der linke Flügel des sechsten Zuges des zweyten Bataillons über die Brücke an den rechten Flügel des siebenten kömmt, wird nach vorigen Methoden aufmarschiert.

Umgekehrt marschiert der erste, und zweyte Zug zuerst, wenn das Regiment mit dem linken Flügel an der Brücke steht, und die Stellung jenseits des Flusses links genommen werden soll.

Bey diesen vier Arten ist noch zu beobachten, daß der halbe Flügelzug vor der Brücke die Flanque mache.

Art. 8.

Die Commandos zur Brückenpassage sind: **Mit sechs, oder mit acht, oder mit zehn Rotten aus der Mitte, oder von dem rechten, oder linken Flügel die Brücke passiert!** Die Bataillonscommandanten commandieren dann **Mit Sections links- und rechtsum! — oder blos linksum, oder**

rechts-

rechtsum! — oder sie benennen die Züge, welche rechts- und welche linksum zu machen haben: kurz, das hängt von der Breite der Brücke, und von dem Locale ab, wie das Regiment steht, wornach sich jeder Staabsoffizier von selbst zu richten wissen wird.

Nur ist hiebey zu bemerken, daß, wenn ein Bataillon zwey entgegengesetzte Wendungen zu machen hat, z. B. der rechte Flügel links- und der linke rechtsum, allemal das Commando vorausgehe, was den rechten Flügel angeht; folglich muß in diesem Falle nicht **rechts-** und **linksum**, sondern **links-** und **rechtsum** commandiert werden.

Art. 9.

Liegt die Brücke hinter der Mitte, z. B. des ersten Bataillons, und man will rückwärts eine paralelle Stellung wieder nehmen, so wird an das zweyte Bataillon commandiert: **Vom linken Flügel abgezogen!** Der linke Flügelcapitän läßt darauf den achten Zug rechtsumkehren, links schwenken, und geradaus hinter dem Bataillon bis zur Brücke marschieren. Da commandiert er, hinter dem ersten Gliede: **Halt! Rechtsum! Marsch!**

Wie aber die hinterste Rotte über die Brücke ist, commandiert er: **Halt! Front! Marsch!** Nun hat er das erste Glied wie-

der

der vorne, und so marschiert er fort, bis er hinter seiner gehabten Stelle ankömmt, allwo er rechts schwenkt, und links richtet.

Wenn der achte Zug hinter die rechte Flügelrotte des siebenten kömmt, so commandiert der Lieutenant **Rechtsumkehrt!** u. s. w. wie es der achte Zug gemacht hat. Wenn nun auch der erste Zug des zweyten Bataillons sich auf solche Art abzieht, so commandiert der Commandeur von dem ersten Bataillon: **Von beyden Flügels rechts, und links abgezogen!** — und nun verfahren beyde Flügels zugleich auf die nämliche Art. Von der Mitte des ersten Bataillons marschieren auf die letzt zusammen so viele Rotten mit rechtsumkehrt geradaus über die Brücke, als diese Rotten faßt. Es schwenken also nur die übrigen Rotten von dem vierten Zuge rechts, und von dem 5ten links. Die Fahne mit den Sergeanten passiert aber vor diesen zwey Zügen die Brücke mit Rechtsumkehrt, und stellt sich in der Mitte des Bataillons her.

Die neben den Fahnen stehenden Rotten, die zuletzt mit Rechtsumkehrt gerade über die Brücke zu gehen haben, schließen sich zusammen, und wenn sie gegen ihre Fahne kommen, ziehen sie sich links, und rechts daneben, und machen Front.

Art. 10.

Art. 10.

Steht ein Regiment mit dem rechten Flügel an einer Brücke, über die man sich retirieren will, so macht der erste, und zweyte Zug mit Sections rechtsum, marschieren schnell hinüber, und besetzen die Brücke rechter Hand. Das ganze Regiment macht dann mit Sections auch rechtsum, so daß der dritte, und vierte Zug vor die Mitte der Brücke kommen, dann wird **Halt! Front!** gemacht.

Der dritte Zug macht aber gleich eine Flanque mit dem halben Zuge von dem rechten Flügel, sobald die ersten zwey abmarschieren, — hernach wird, wie zuvor beschrieben worden ist, von dem linken Flügel abgefallen.

Steht der linke Flügel an einer Brücke, so wird der siebente, und achte Zug hinüber geschickt, und im Vergleiche das nämliche beobachtet.

Art. 11.

Sollte man mit dem Rücken so nahe am Flusse stehen, daß man mit eines Zuges Breite nicht hinter dem Bataillon wegmarschieren könnte, so wird sections, oder rottenweise von den beyden Flügels rechts, oder links abgezogen, das übrige aber bleibt.

Art. 12.

Art. 12.

Wie im Ernste, oder in einem großen darauf ganz analogen Manövre die Arriergarde gemacht, auch allenfalls die Brücke vor dieser abgetragen, dann die Arriergarde mit Kähnen übergesetzt werden müße, dieß gehört nicht hieher.

Eben so ist es, wenn man sich durch ein Defilee retiriert. Hier muß die Beurtheilungskraft des Commandeurs, und der übrigen Befehlshaber nach Verschiedenheit des Terräns, (in so ferne die Precautions eine Veränderung leiden,) die Absicht, den Rückzug zu decken, befördern, und z. B. bey einem Defilee auf der Reträte, oder beym Debouchieren nahe gelegene Häuser, Hecken, und die Höhen, wodurch das Defilee formiert ist, rechter, und linker Hand zu besetzen wissen.

Ein und zwanzigster Titel.

Von verschiedenen Methoden aufzumarschieren,

Art. 1.

Wenn ein zum Deployieren geschlossenes, oder auf halbe Distanz gesetztes Bataillon, das rechts abmarschiert ist, Front linker Hand machen soll, so wird gehalten. Die Offi-

ziers treten auf die linken Flügels ihrer Züge, und lassen die Augen links nehmen; dann commandiert der Commandeur **Von vorne Distanz genommen!** Hierauf sagt der Offizier vom ersten Zuge **Marsch!** Der vom zweyten Zuge verhält sich gemäß **Art. 4. Tit. 6.** und so die übrigen. In dem Augenblicke aber, wo der siebente Zug dem achten die Distanz zum Einschwenken giebt, commandiert der Commandeur **Bataillon halt!** und läßt links einschwenken.

Art. 2.

Soll aber der erste Zug nicht von der Stelle kommen, sondern rückwärts Terrän genommen werden, so braucht die Colonne nicht links zu schwenken, und dann links zu deployieren, sondern das Bataillon macht Rechtsumkehrt, die Offiziers treten auf den rechten Flügel des dritten Gliedes, und wenn der achte Zug dem siebenten die Distanz giebt, so tritt dieser an, u. s. w. Wie der zweyte Zug von dem ersten die Distanz bekömmt, so wird commandiert **Bataillon halt! Front!** und links eingeschwenkt. Es versteht sich, daß das Allignement bestimmt, und den Offiziers bekannt seyn müße, weil es im Grunde nichts anders, als der Marsch im Allignement ist.

Art. 3.

Ist man links abmarschiert, und es soll Front rechter Hand gemacht werden, so wird umgekehrt das nämliche beobachtet.

Gesetzt aber, eine links abmarschierte geschlossene Colonne soll Front linker Hand machen, der achte Zug aber, der die Tete hat, nicht weiter marschieren; so ist es auch nicht nöthig, daß die Colonne erst links schwenkt, und rechts deployiert — ja es ist nicht einmal erforderlich, daß die Colonne Halt macht, sondern der Commandeur läßt den achten Zug mittels Vornehmung der rechten Schulter links schwenken, dann halten, und sich links richten. Der siebente Zug muß aber gleich avertiert werden, daß er geradaus gehe, und wie er hinter die rechte Flügelrotte des achten Zuges kömmt, verhält er sich, wie dieser, und marschiert neben ihm auf, und so die übrigen.

Art. 4.

Wenn ein Bataillon links abmarschiert ist, und die Züge haben ganze Distanz, um einzuschwenken, und Front rechter Hand zu machen, und wenn dieses Bataillon die Front rückwärts nehmen, der linke Flügel aber auf der Stelle bleiben soll, wo die Tete der Colonne ist; so schwenken alle Züge bis auf den achten, der stehen bleibt, mit Sections drey

Schritte links, und marschieren gemäß Art. 3. Tit. 17. en Evantaille auf.

Der stehen gebliebene Zug von der Tete macht gleich links um, und Contremarsch, eben so macht es Zug für Zug, wie einer in das Allignement kömmt. Die Richtung ist dann links.

Will man auch die Zeit des Contremarsches gewinnen, so macht Zug für Zug blos rechts umkehrt, die schließenden treten durch, und man hat das dritte Glied vorne, wobey aber die Flügel der Züge verwechselt sind.

Zwey und zwanzigster Titel.

Wie ein Quarre vor- und ruckwärts formiert werden soll.

Art. 1.

Es giebt Fälle, wo es vortheilhafter ist, ein Quarre vorwärts zu formieren, z. B. wenn ein Regiment bedroht wird, im Rücken angegriffen zu werden. In diesem Falle marschiert die vierte Division vom ersten, und die erste Division vom zweyten Bataillon so viel Schritte vorwärts, als die Breite von zwey Divisions ausmacht. Sie ziehen sich gegen einander, um das Interval zu schließen.

Die übrigen drey Divisions vom ersten Bataillon machen mit Sections links, und die vom zweyten mit Sections rechts um. Beyde marschieren gerade aus, und zwar um sechs Schritt weiter, als wo zuvor der rechte Flügel der vierten, und der linke Flügel der ersten Division gestanden haben — dann schwenken die vom ersten Bataillon rechts, und die vom zweyten links, und marschieren solchergestalten hinter den äußern Flügels ersagt beyder Divisions. So wie die letzte zu den Seiten gehörende Section geschwenkt hat, und in der Perpendiculäre ist, commandieren die Staabsoffiziers Halt, Front! worauf die Seitenflanquen einschwenken, die rechte sich links, und die linke rechts perpendiculär richten, welches die Sorge der Staabsoffiziers ist; außer dessen das Quarre nicht rechtwinklicht werden kann. Die erste Division des ersten, und die vierte vom zweyten Bataillon marschieren aber noch fort zur Queue bis auf zwey Sectionsbreiten. Dann commandiert jeder Capitän Halt, Front! und weil sie dadurch mit dem ersten Gliede Front in das Quarre machen, so kömmt es darauf an, ob so viel Zeit übrig ist, daß die erste Division mit rechts um, und die vierte mit links um contremarschieren kann; außer dessen wird blos rechts umkehrt, wo dann das dritte Glied vorne ist.

Art. 2.

Auf das Commando des Befehlshabers **Vorwärts formiert das Quarre!** commandiert der erste Bataillonscommandant: **Die vierte Division behält Front, die übrigen mit Sections linksum!** — der zweyte aber: **Die erste Division behält Front, die übrigen mit Sections rechtsum! Auf's Marsch!** tritt dann alles zugleich an, und die vorderste Section muß, wie gesagt, von jedem Bataillon, des Intervals wegen, noch sechs Schritte gerade aus gehen, und dann erst schwenken.

Art. 3.

Weil aber die die hinterste Flanque formierenden zwey Divisions um die Hälfte weiter zu marschieren haben, so müßen sie im Deployierschritte gegen einander marschieren, und damit sie von den zur rechten und linken Flanque gehörigen Sections, die im ordinären Schritte vor ihnen marschieren, nicht aufgehalten werden, so zieht sich gleich die vom ersten Bataillon links, und die vom zweyten rechts, und dann wird **Marsch, Marsch!** an sie commandiert. Die Divisions von der Tete marschieren auch im ordinären Schritte. Auf diese Art können sie den Contremarsch noch machen, und doch das Quarre zugleich fertig werden.

Art. 4.

Die Fahne zieht sich in das Quarre hinein, bleibt aber vier Schritte hinter ihrer Abtheilung. Das Hereinziehen geschiehet, wenn die Seitenflanquen hinter den Flügels von der Tete marschieren, eigentlich da, wo die Sections in die Flanque schwenken — und damit dadurch, wenn Halt, Front! gemacht wird, keine Oefnung entsteht, so treten die hinter der Fahne folgenden Sections etwas vom Leibe.

Art. 5.

Soll das Quarre ruckwärts formiert werden, so commandiert der Brigadier: Rückwärts, formiert das Quarre! Darauf schließen sich die vierte Division links, und die erste rechts auf das Commando ihrer Capitäns zusammen, und richten sich.

Die Bataillonscommandanten commandieren an die übrigen: Rechts umkehrt! Formierts Quarre, Marsch! Der sechste Zug vom ersten Bataillon schwenkt rechts, der dritte vom zweyten aber links, und marschieren gerade aus; die folgenden schwenken gebrochen, wie bey der Bataillonsschwenkung. Zug für Zug macht Halt, Front. Die linke Flanque wird rechts, und die rechte links perpendiculär auf die erste von den Staabsoffiziers gerichtet.

Der

Der zweyte, und erste Zug vom ersten, und der siebente, und achte vom zweyten Bataillon aber, die in der Diagonal zur hintersten Flanque mit Vornehmung der rechten Schulter marschieren, schwenken nochmal rechts und links hintereinander weg, so daß der erste und achte Zug zusammen stossen, und machen ebenfalls Front.

Die Offiziers von den Zügen bleiben hinter dem ersten Gliede, und commandieren jede Bewegung, doch nur so laut, daß es ihr Zug hören kann; die schließenden Offiziers aber, oder der Unteroffizier von dem Zuge, hinter welchem kein Offizier ist, müssen dem Flügel, der kurz tritt, und wohin die Augen genommen werden, die Direction geben, — gleichwie es geschehen soll, wenn ein Bataillon mit gebrochenen Zügen mit dem dritten Gliede vorne schwenkt.

Art. 6.

Die Front herzustellen, wird commandiert: **Vorwärts, brecht das Quarre!** Darauf hält sich die vierte Division von dem ersten Bataillon sechs Schritte rechts, und die erste von dem zweyten sechs Schritte links, gemäß **Art. 12. Tit. 21. Abschn. 2.**

Die erste Division von dem ersten, und die vierte von dem zweyten Bataillon aber

schwen-

schwenken mit Sections, jene links, diese rechts.

Die Divisionscommandanten geben die Commandos dazu; dann wird von dem Commandeur **Marsch!** commandiert. Die zweyte und dritte Division schwenken sich mit gebrochenen Zügen von dem ersten Bataillon links, und von dem zweyten rechts; die Flügeldivisions von der Queue aber, die mit Sections abgeschwenkt haben, marschieren mit Vornehmen der rechten, und linken Schulter in der Diagonal Sectionsweise hintereinander weg, und auf — wie Art. 4. Tit. 19. gesagt worden ist.

Art. 7.

Wenn bey der ersten Methode zur Formierung des Quarre vorwärts, die Queue das dritte Glied vorne noch haben sollte, so wird nicht mit Sections links, und rechts geschwenkt, sondern die Capitäns lassen rechts umkehren, und dann mit Sections zwey Schritte rechts und links schwenken. Wenn nun diese Flügeldivisions in der Direction auf's **Marsch!** des Commandeurs fortgehen, so werden sie durch den kürzesten Weg aufmarschieren.

Drey

Drey und zwanzigster Titel.

Von dem langen Quarre aus einer Colonne.

Art. 1.

Ein Regiment ist rechts abmarschiert, und es wird commandiert: Formiert das lange Quarre! so commandiert der erste Bataillonscommandant, wenn die Colonne im Marsch ist: Bataillon halt! kehrt euch! dann Marsch! und gleich darauf: Links gezogen! Das zweyte Bataillon bleibt im Marsch, und wird nur an dasselbe Links gezogen! commandiert.

Wie die Commandeurs sehen, daß beyde Bataillons einander ausgewichen sind, so, daß nun die Züge hart nebeneinander vorbey können, so commandieren beyde Gerad aus! und wie sie in gleicher Höhe sind Halt! und der vom ersten Bataillon Front!

Art. 2.

Von jedem Bataillon hat dann der erste Zug die Tete, so stehen bleibt. Das erste Bataillon schwenkt aufs Commando mit Zügen rechts, und das zweyte links, bis auf den achten Zug, welcher von beyden Bataillons gerade vorwärts geht, um das Quarre

zu

zu schließen; und dann rechtsumkehren diese beyden Züge, die ihr drittes Glied vorne bekommen.

Art. 3.

Wollte man hernach aus dem langen Quarre ein Quarre von vier gleichen Seiten formieren, so zieht man aus den langen Seiten zwey Züge vor in die Tete, und zwey in die Queue; welches jeder Commandeur eben so von selbst anzuordnen wissen wird, als wie durch die entgegengesetzte Bewegung jedes Bataillon sich wieder in die Colonne setzen soll. Will man aber aus der Colonne ein gleichseitiges Quarre formieren, so läßt man vorher die Compagnien, oder Divisionen aufmarschieren, und sodann jene Bewegungen machen.

Vier und zwanzigster Titel.

Von dem Marsch, und Abbrechen der Quarres.

Art. 1.

Bey dem Marsch des Quarres ist folgendes zu bemerken. Auf der Seite, wo es antreten soll, wird ein Wirbel geschlagen; auf diesen macht die Paralellseite rechtsum kehrt, und die beyden andern mit Sections rechts und links um; und dieß ist bey allen

Quar-

Quarres. Auf das Commando Marsch! wird angetreten.

Art. 2.

Wenn Halt! commandiert wird, bleibt das Quarre stehen, wie es ist; auf's Front! aber schwenken die Seitenflanquen ein, und die hinterste macht rechts umkehrt.

Ein Quarre kann sich zwar auf allen Seiten drehen, wenden, marschieren, und ziehen; letzteres geht auch sehr gut mit Sections. Gesetzt aber ein avancierendes Quarre soll ein Defilee, oder Position rechter Hand gewinnen, so ist es doch leichter, wenn man Halt, Front! und dann die rechte Seite die Tete machen läßt.

Art. 3.

Wenn ein Quarre abbrechen muß, so geschieht es mit Sections, und von beyden Flügels.

Die in Sections marschierenden Seiten ziehen sich um so viel, als die Tete abbricht, einwärts gegen einander. So viel Sections von der Tete abbrechen, so viele müßen auch von der Queue abfallen. Jene ziehen sich hinter die Tete, diese aber vor die Queue.

Art. 4.

Wenn ein ganzer Zug abbrechen muß, commandiert der Offizier: In Sections brecht ab! — ist es aber nur eine, oder zwey, so benennt er diese und sagt z. E. Erste, und zweyte Section brecht ab! Comparative ist es eben so mit dem Aufmarschieren. Wenn die hinterste Flanque nicht sehen kann, wie die vorderste abbricht, so muß jene davon avertiert werden, damit keine Unordnung entsteht.

Art. 5.

Das Abbrechen ist sich in allen Quarres gleich; und es kann nach und nach so abgebrochen werden, daß ein Bataillon mit Zügen, oder gar mit Sections, eine rechts, und das andere eine links abmarschierte Colonne vorstellt. Muß man sich über eine Brücke retirieren, die nur die Breite für sechs Mann hat, so brechen auch die Sections noch in dem Marsch mit rechts- oder linksum ab.

Art. 6.

Wenn ein Quarre sich durch ein Defilee, oder über eine Brücke retiriert, und sie jenseits noch nicht besetzt wäre, so muß dieses von den zuerst passierenden Zügen geschehen; ist sie aber besetzt, so setzt das Quarre seinen Weg fort, bis es anders befohlen wird.

Wenn

Wenn die Queue so nahe an das Defilee, oder die Brücke kömmt, daß seine Flügel von den jenseits postirten Truppen defendiert werden können, so macht sie Halt, Front! um den Flanquen Zeit zum Durchziehen zu geben. Sie fällt dann nach und nach mit Sections, oder mit rechts- und linksum ab, um sich an die Flanquen zu hängen.

Art. 7.

Wenn der Feind stark andringt, so muß die hinterste Seite, die die Arriergarde macht, so lange breit bleiben, als möglich ist. Damit sie aber ihre Flanquen gedeckt hat, und an den hintersten Ecken kein spitziger Winkel entsteht, wodurch sie im Marschieren gehindert würde, so müßen die zwey letzten Sections von beyden Seitenflanquen sich nicht eher links, und rechts hereinziehen, bis sie an das Defilee kommen. Dieser Fall macht also eine Ausnahme von Art. 3. Ueberhaupt muß alles, was in Sectionen ist, sich nicht eher in das rechts — oder linksum setzen, als am Defilee; und wenn die in demselben marschierenden Truppen aufgehalten würden, so muß der Ueberrest der Seitenflanquen, der noch heraus ist, auch Halt und Front mitmachen, um nebst den rechter, und linker Hand jenseits der Brücke postierten Truppen den Feind zurückzuhalten.

Art. 8.

Es wird hier nichts von den Flanquen, welche die Ecken formieren können, noch von Avant- und Arriergarde, dann den Seiten-Patrouils gesagt. Darüber lassen sich keine bestimmten Regeln geben.

Grosse Quarres zu formieren, ist die Sache des commandierenden Generals, der seine Disposition zu geben hat. Um aber dessen Befehle geschwind, und genau zu befolgen, muß man wissen, daß die vorderste Flanque die Tete, und die hinterste die Queue, von der Tete aber die rechte Seite, die rechte, und die entgegengesetzte die linke Flanque heiße. Diese Benennung bleibt, so lange man nicht von einer andern Seite marschiert. So kann die rechte Flanque die Tete, und die linke die Queue werden, wenn man nach der rechten Seite avanciert.

Bey allen Bewegungen kömmt das meiste auf die Offiziers und Staabsoffiziers an; besonders aber müßen sie bey Formierung des Quarre, wie bey jeder Bewegung desselben, genau aufmerksam seyn, um alle Unordnungen zu verhüten.

Fünf

Fünf und zwanzigster Titel.

Vom Quarre-Feuer.

Art. 1.

Jede Flanque soll vier Feuer haben. Wenn also das Quarre nur aus einem Bataillon formiert ist, so soll jedes Peloton abgetheilt, und mit halben Zügen gefeuert werden. Wenn aus allen vier Flanquen auf dem Exercierplatze gefeuert werden soll, so fängt von jeder das rechte Flügel-Peloton an, dann das dritte, zweyte, und vierte.

Art. 2.

Wenn Cavallerie dabey ist, die den Feind vorstellt, so muß keiner feuern lassen, der nicht angegriffen wird, oder sein Nebenpeloton dadurch nicht defendieren kann.

Nichts schreckt die Cavallerie mehr ab, als wenn die Infanterie Contenance hält. Wenn ein Schwarm gegen einen Zug anreitet, so muß er nicht eher feuern, als bis so zu sagen keine Kugel verlohren geht, und dann das Gewehr fällen. Die Cavallerie sucht der Infanterie nur das Feuer abzulocken; sie muß also nach dem Anschlage, wenn jene keine rechte Lust zum Angriff hat, wie-

der

der absetzen lassen. Rückt die Cavallerie wieder an, so läßt man mit der nämlichen Vorsicht wieder anschlagen.

Die Hauptsache ist, daß zwey Pelotons sich wechselweise unterstützen, und daß das gerade nicht feuert, bis das ungerade das Gewehr auf die Schulter wirft.

Der Zug, der neben dem steht, welcher mit dem Angriffe bedrohet wird, kann schräg anschlagen, und in der gehörigen Schußweite thut es desto mehr Schaden. Der Zug, auf welchen die Cavallerie gerade ankömmt, bleibt aber indessen fertig gemacht, oder im Anschlage. Die Cavallerie kann nicht sogleich ausweichen, und auf den Nebenzug fallen.

Art. 3.

Wenn aber das Quarre gezwungen wird, eine große Attaque der feindlichen Cavallerie auszuhalten, so commandiert der Commandeur an die Seiten, die angegriffen werden: Fertig! Das erste Glied fällt wie allezeit nieder, feuert aber dann nicht, sondern hält mit wohl auf die Erde gesetztem Kolben das Bajonet vorwärts; dann wird commandiert **Ungerade an! Feuer!** und so wie diese geladen haben, an die geraden. Das erste Glied muß nur, und von selbst alsdann feuern, wenn das Pferd, so zu sagen, mit der Nase am Bajonet ist.

Art. 4.

Art. 4.

So wie auf diese Art das Bajonetfällen, des ersten Gliedes eine gute Defension ist, eben so ist zum Angriff nichts besseres, wenn der Feind nicht weichen will, als mit gefälltem Bajonete auf ihn los zu gehen. Dieß soll folgendermassen geschehen:

Auf's Commando: **Fällt das Gewehr!** wird es mit der rechten Hand unter dem Schlosse von der linken Schulter gegen die rechte Hüfte gerissen, und im Herunterreissen die linke Hand zwischen dem dritten, und vierten Ringe augelegt, doch so, daß der Kolbe unter der rechten Schulter etwas über der Hüfte niedriger, als die Mündung, und das Bajonet gehalten wird. Auf diese Art ist der Soldat im Stande, das Gewehr seines Gegners auf die Seite zu schlagen, und auf ihn los zu stossen.

Wenn nach diesem Gewehrfällen wieder gefeuert werden soll, so wirst der Mann das Gewehr wieder auf die Schulter, läßt die linke herunter, um sie wieder unter den Kolben zu bringen, und das Gewehr, wie gewöhnlich, zu tragen.

Man darf nicht über fünfzig Schritte vom Feinde entfernet seyn, wenn man das Gewehr fällen läßt, und in dem Augenblicke muß auch im Deployierschritte avanciert werden.

Die

Die Fahne tritt in das erste Glied, das zweyte Glied muß durch das erste durchschlagen, sich aber in Acht nehmen, ihre Vorderleute nicht zu blessieren.

Das dritte Glied behält das Gewehr auf der Schulter.

Die Unteroffiziers, die rechter, und linker Hand hinter den Flügelzügen stehen, müssen über ihre Offiziers auf den Flügeln herüber treten, und das Kurzgewehr mitfällen; so wie aber Halt! commandiert wird, treten sie gleich wieder hinter ihre Züge zurück. Alle übrige Unteroffiziers fällen ihre Kurzgewehre gleichfalls durch die Gewehre des dritten Gliedes, so, daß sie über den Kopf des zweyten, und ersten Gliedes überragen. Es versteht sich, daß nicht nur die schließenden Unteroffiziers, sondern auch die Glieder dichte anschließen müßen. Die Fahnensergeanten fällen ebenfalls das Kurzgewehr.

Auf's: **Bataillon halt!** schultert alles wieder.

Wird das Gewehr stehendes Fusses gefällt, so wird: **Marsch, Marsch!** commandiert. Gemeiniglich geschieht es aber im Avancieren, und dann wird gleich, wie schon gesagt worden ist, in Deployierschritt gefallen.

Wenn aber nach einer Salve der Feind mit dem Bajonete über den Haufen geworfen werden soll, so wird nach dem Feuer nicht geladen, sondern der Hahn in die Ruhe gebracht, die Pfanne geschlossen, geschultert, und ohne zu laden, commandiert: **Fällt das Gewehr!** und gleich darauf: **Marsch, Marsch!** – nach dem Bataillon **halt!** schultert alles, und dann wird erst geladen.

Soll das dritte Glied den Feind auf diese Art attaquieren, so versteht es sich, daß die schließenden Ober- Unteroffiziers, und Spielleute erst durch- und die Offiziers aus dem ersten in das dritte Glied treten müßen, und dann, daß sich das dritte Glied verhält, wie von dem ersten, und das erste, wie von dem dritten gesagt worden ist.

Das wesentliche bey einer solchen Attaque ist Ordnung, daß die Richtung möglichst gerade bleibe, kein Flügel des Bataillons, auch nicht die Mitte, vorlaufe, und daß keiner den andern, oder sich selbst verwunde.

Das Fällen, und auf's: **Halt!** das Schultern geschieht, wie es die Natur mit sich bringt, gleich dem Fertigmachen in einem Tempo; doch muß es den Leuten, wie alles im Anfange, zergliedert angewiesen werden.

Es

Es versteht sich, daß beym Eindringen mit gefälltem Bajonete nicht die Rede vom Quarre mehr ist.

Sechs und zwanzigster Titel.

Von dem, was dazu gehört, daß ein Bataillon mobil, und manöveriert genannt werden könne, — und von dem dritten Gliede.

Art. 1.

Se. Churfürstliche Durchlaucht wiederholen nochmals alles Ernstes den Art. 2. und 11. Titl. 5. gegebenen Befehl, und wollen durchaus nicht, daß die Regimenter anders, als Schritt vor Schritt zu Werke gehen. Höchstdieselbe sind gewiß, daß nur auf diese Art wahrer Grund gelegt werden könne. Wenn sich der General, wie der letzte Offizier davon überzeugt, wenn ein jeder, keiner ausgenommen, weder Nachdenken, noch Mühe, und Arbeit spart, so werden die Bataillons zuverläßig nach Verfluß eines Jahres so weit gebracht seyn, daß sie alle vorgeschriebenen Evolutionen auf jedem Terrän, und zu jeder Zeit mit Accuratesse vollziehen können.

Art. 2.

Zur vollkommenen Fertigkeit gelangen aber nur jene Bataillons, deren Staabsoffiziers unermüdet, und deren Oberoffiziers das sind, was von ihnen Tit. 1. Abschn. 2. gefodert wird. Was Tit. 24. Abschn. 2. von einer complet dressierten Compagnie sagt, dieß ist auch vom Bataillon zu verstehen. Ein Bataillon besteht aus vier Compagnien. Sind diese vollkommen ausgearbeitet, so wird nicht nur alles mit dem Bataillon zu machen seyn, sondern der commandierende General wird auch keine Mühe haben, andere in diesem Reglement nicht enthaltene Manövres nach Terrän, und Umständen auszuführen. So ist denn z. B. von der Retirade en Echequier, Attaque en Echellon, vom Wurfmanövre, einer Positionsveränderung, geschlossenen Colonne, wie sie aus der Linie mit Zügen, oder Divisionen auf der Stelle zu formieren ist ꝛc. keine Erwähnung geschehen. Dem ungeachtet lassen sich dergleichen, und mehr andere Manövres nach der Disposition des Befehlshabers ohne Anstand executieren, wenn der Staabsoffizier, der das Bataillon führt, ein Mann von Kopf ist, und mit Application dienet.

Art. 3.

Nichts ist schwerer, als nach einer Supposition zu manövrieren, die dem Terrän nicht gemessen, oder etwa gar demselben zu-

wider läuft. Der Offizier kann sich unmöglich darinn orientieren. Eben so ist es, wenn man mit Divisionen das machen will, wozu ganze Bataillons gehören. Seine Churfürstliche Durchlaucht verbieten daher solche Manövres, wodurch der Offizier, wie der Soldat nur irre gemacht werden.

Art. 4.

Dafür wollen Höchstdieselbe, daß zur Verkürzung vieler Bewegungen, und um sie mit mehrerer Ordnung auszuführen, öfters mit dem dritten Gliede, das nach eben den Grundregeln, als das erste, und zweyte dressiert ist, manöveriert werde. Zu Folge dessen soll,

Art. 5.

wenn man mit Zügen rechts abmarschiert ist, um rechts Front gegen den Feind zu machen, zuvor ordentlich links eingeschwenkt, und dann rechtsumkehrt, allen aber, die hinter dem dritten Gliede sonst sind, durchzutreten befohlen werden. Ist man links abmarschiert, und man will Front linker Hand machen, so ist es eben so; das heißt, man läßt rechts einschwenken, rechtsumkehren, und commandiert: Ober = Unteroffiziers, und Spielleute durchgetreten!

Art. 6.

Art. 6.

Wenn mit Zügen rechts abmarschiert ist, und es soll zurück marschiert werden, so ist nicht allzeit nothwendig, den Contremarsch mit Zügen zu machen, sondern man läßt blos rechtsumkehren, und, was geschlossen hat, umtreten. Die Offiziers, die zuvor am linken Flügel marschierten, machen blos rechts umkehrt mit, und marschieren dann am rechten Flügel des dritten Glieds; so wie aber eingeschwenkt werden soll, wird **Halt, Front!** commandiert, (worauf alles wieder an seinen Platz tritt) und dann **mit Zügen links schwenkt euch!** ꝛc. — in diesem Fall muß aber hernach links gerichtet werden.

Art. 7.

Es soll auch, (vorausgesetzt, das Regiment sey schon gut exerziert) manchmal mit dem dritten Gliede deployiert, und en Evantaille aufmarschiert werden, weil bey gewissen Vorfällen eine schwerere Bewegung eine oder die andere Evolution sonst aufhalten könnte. Die festgesetzten Grundregeln bleiben bey jeder Evolution die nämlichen, nur daß das mit dem dritten Gliede links vollzogen wird, was mit dem ersten hätte rechts geschehen müßen.

Art. 8.

Es kann Gelegenheit geben, wo man mit dem dritten Gliede eines Regiments geschwinde

ein drittes Bataillon formieren will. Dieß geschieht folgendermassen. Man läßt das dritte Glied rechts umkehren, und sechzehn, bis zwanzig Schritte marschieren, dann Halt, Front! machen. Soll das dritte Bataillon hinter das zweyte kommen, so machen alle geraden links-um, und setzen sich vor die ungeraden. Die Offiziers, Unteroffiziers, und Spielleute müßen schon bestimmt, und abgetheilt seyn, damit sie wissen, ihren Platz ohne Unordnung einzunehmen. Wenn nun die acht Züge aus dem dritten Gliede formiert sind, so stehen sie mit gleichen Intervals da. Der achte bleibt stehen, die übrigen machen mit Sections links-um, und Zug für Zug, wie er ankömmt, macht Halt, Front! und richtet sich links.

Soll das dritte Bataillon neben das zweyte aufmarschieren, und sich in die Linie setzen, so macht es mit Sections links um, marschiert fort, bis es zugleich das gehörige Interval hat, dann macht es Halt, Front! und rückt in das Allignement. Soll sich das dritte Bataillon hinter dem ersten formieren, so wird es im Vergleiche umgekehrt eben so gehalten.

Sieben

Sieben und zwanzigster Titel.

Wie die Bataillons in Parade stehen, und vorbey marschieren sollen.

Art. 1.

Seine Churfürstliche Durchlaucht werden allezeit befehlen, wann und wie für Höchstdieselbe in Parade ausgerückt, gestellt, und vorbey marschiert werden soll. Wenn außer dem für die höchsten Herrschaften, oder fremde Souverains ausgerückt wird, so sollen die Bataillons in drey, oder zwey Glieder ordentlich formiert, und nicht in Heken, sondern so gestellt werden, wie Art. 9. Tit. 3. gesagt ist.

Art. 2.

Gleichwie aber Seine Churfürstliche Durchlaucht nicht haben wollen, daß man ihre Truppen mit unnöthigen Paraden, und Ceremonien, und mit Stehen und Wartenlassen fatigiere, so befehlen Höchstdieselbe, daß kein General, Gouverneur, Inspecteur, Commandant, kurz, wer er sey, auf sich warten machen, und Zeit vertragen solle, sondern es muß sowohl bey Wachparaden, als bey dem Exercieren statt den unnützen Ehrenbezeugungen sich blos mit dem Dienste nach der

Vor-

Vorschrift abgegeben werden. Es soll dann ohne weiters auf die bestimmte Zeit, und Stund, und auf den Glockenschlag angefangen, und ohne Anfrage nach dem schon erhaltenen Befehl fortgefahren — und eben so zur Schonung der Mannschaft nach dem Exercieren nicht in Parade auf- oder vorbey-sondern in der Stille nach der Stadt marschiert werden.

Es versteht sich, daß, wenn der General, oder Inspecteur wo halten bleibt, um die Bataillons vorbey defilieren zu sehen, das Gewehr angezogen, und in der größten Ordnung vor ihm, der sich aber allezeit rechter Hand zu stellen hat, vorbey marschiert werden muß.

Art. 3.

Wenn aber Special-Revüe, oder Musterung gehalten wird, dann soll das Regiment in Parade stehen, und der, dem die Special-Revüe aufgetragen ist, auf dreyßig Schritte mit den seinem Character gebührenden Honneurs empfangen werden; und dann wird auch nach Endigung derselben vor ihm en Parade defiliert.

Art. 4.

Zu dem Ende commandiert der Brigadier: **Man wird in Parade abmarschieren!** und gleich darauf: **Mit Zügen rechts!**

Die

Die Bataillons-Commandanten lassen dann abschwenken. Mittlerweile marschieren die Tambours vor ihre Züge hinter ihren Capitän, die vom linken Flügel aber hinter den achten Zug zwey Schritte vor dem Hauptmanne, und die Fahnen-Sergeanten zu ihren Compagnien. Es soll allezeit in Parade rechts abmarschiert werden. Der Brigadier commandiert **Vorwärts**! und die Bataillonscommandanten zugleich **Marsch**! Die Tambours fangen auf den ersten Schritt Marsch zu schlagen an, und alternieren mit den Hautboisten so lange, bis beyde Bataillons zwanzig Schritte den Commandierenden passiert haben; dann wird stille fortmarschiert.

Jeder Zugführende commandiert auf acht Schritte, wenn er heran kömmt: **Augen rechts**! da muß dann auch der Flügel-Unteroffizier, wie der Flügelmann rechts sehen.

Art. 5.

In Parade marschieren zuerst die Pioniers, vier Schritte hinter diesen die Hautboisten, beyde in zwey Gliedern. — Der Regimentstambour hängt zur Parade keine Trommel an, sondern marschiert mit dem Stocke zwey Schritte vor den Hautboisten. — Vier Schritte hinter den Hautboisten kömmt der Obrist Proprietär — vier Schritte darhinter der Obrist Commandant — vier Schritte hinter diesem der Obristlieutenant Commandant des

ersten Bataillons — vier Schritte darauf der Capitän — zwey Schritte hinter ihm seine zwey Tambours — zwey Schritte darauf der erste Zug, und so die übrigen — zwey Schritte hinter dem Capitän vom fünften Zuge kömmt die Fahne — einen Schritt darhinter der Fahnengefreyte — der Major oder zweyte Bataillonscommandant kömmt vier Schritte vor dem Capitän des ersten Zugs von dem zweyten Bataillon — die Adjutanten marschieren hinter ihren Commandeurs zwey Schritte, doch etwas linker Hand, und haben alsdann den Säbel gezogen. Die Unteroffiziers bleiben auf den Flügels und hinter dem Zuge wie sonst.

Nota. Außer für Seine Churfürstliche Durchlaucht, und Höchst Ihrer Durchlaucht, der regierenden Frau Churfürstinn soll für niemanden zu keiner Zeit im Marschieren in Parade salutiert werden.

Art. 6.

Bey Schul- oder großen Manövres aber soll nachher gemäß Art. 2. nicht mehr paradiert, sondern still zum- wie vom Exerzieren marschiert werden.

Art. 7.

Vor den Schul-Manövres soll der Inspecteur unvermuthet diese oder jene Compagnie

nie fertig machen, avancieren, und retirieren lassen, um zu sehen, wie die Compagnie ausgearbeitet sey. Macht sie es schlecht, so soll er auch die übrigen so vornehmen, und dann, wenn diese nicht besser sind, einrücken lassen, weil es doch im Ganzen unmöglich gut gehen kann. Er hat alsdann zu befehlen, wie sie in Detaile exercieren sollen, und an den Hof-Kriegs-Rath Bericht zu erstatten, welcher Staabsoffizier, Capitän, und Subalternoffizier seine Schuldigkeit nicht macht, und welcher gar nicht zu gebrauchen ist. Wobey sich gedachter Inspecteur zu äußern hat, ob diese Unbrauchbarkeit aus Verschulden, und Unthätigkeit, oder aber von Alter, Gebrechlichkeit, oder Mangel an Talenten, und natürlicher Fähigkeit herrühre, wo hernach Seine **Churfürstliche Durchlaucht** die geeignete Vorkehr treffen werden; — denn Höchstdieselbe wollen fleißige, thätige, geschickte, und exacte Offiziers bey Ihrer Armee haben, und diejenigen, die ihre Schuldigkeit nicht thun, bestraft wissen. Es hat sich daher derjenige Staabs- oder Oberoffizier die Schuld selbst beyzumessen, wenn er schärfest beahndet wird.

Nota. Mit Bataillons sollen nie die Handgriffe exerciert werden.

Acht und zwanzigster Titel.

Wie die Fahnen abgeholt, und weggebracht werden sollen, dann was nach dem Exercieren zu observieren ist.

Art. 1.

Die Fahnen werden allzeit im Quartier desjenigen aufbewahrt, der das Regiment commandiert. Die Junkers und Fahnengefreyten mit dem Gewehr hoch in rechten Arm verfügen sich vorher dahin, damit jene die Fahnen in der Hand, diese aber das Futeral umhängen haben, wenn die Leibcompagnie vor dem Quartier ankömmt.

Der Capitän marschiert auf, und auf's Halt richt euch! springen die lezten Glieder von selbst zurück. Er läßt dann präsentieren, bis die Fahnen vor der Mitte des ersten Zugs sind, dann schultern, die Glieder schließen, und abmarschieren. Ist die Strasse enge, so kann es auch mit Sections geschehen, die Fahnen bleiben aber vor der ersten Section, und der Capitän vor den Fahnen; die Gefreyten marschieren hinter denselben.

Art. 2.

Wenn der Capitän wieder auf den Flügel des Regiments kömmt, so läßt er aufmar-

marschieren, links richten, dann Augen wieder rechts nehmen, und nun commandieren beyde Bataillonscommandanten zugleich:

T'Achtung! präsentierts Gewehr!

Auf das erste Tempo machen die Offiziers rechtsumkehrt, auf das zweyte fangen sie die Salutierung an — die Junkers, und Gefreyten machen linksum, und auf das dritte treten sie an, — die Fahnen marschieren vor die Mitte ihrer Bataillons auf die Offiziers-Linie, der Gefreyte aber darhinter in das erste Glied — die Tambours schlagen Marsch.

Wenn die Fahnen an ihrer Stelle sind, wird den Tambours ein Zeichen zum aufhören gegeben, und geschultert.

Auf das erste Tempo bringen die Offiziers die Klinge flach hoch, auf das zweyte in die linke Hand, und rechtsumkehren zugleich.

Art. 3.

Wenn ein Bataillon auch irgendwo in Parade aufgestellt werden soll, so wird doch allzeit stille abmarschiert. Dieß kann aber auch links, ja mit Sections geschehen, nachdem das Locale es erfordert.

Art. 4.

Wenn es eine blosse Parade gewesen ist, so werden die Fahnen wieder mit der nämlichen Ehrenbezeugung vor den ersten Zug der Leibcompagnie gebracht. Die Gefreyten gehen

hen auch mit. Wenn sie Front gemacht haben, hören die Tambours auf das Zeichen auf, die Bataillonscommandanten lassen schultern, der Capitän läßt die Glieder schließen, und marschiert geschultert ab, wobey Trupp geschlagen wird. Wie er vor des Commandeurs Quartier aufmarschiert ist, läßt er präsentieren, Marsch schlagen, die Fahne hineinbringen, dann schultern, und in der Stille nach der Kaserne marschieren.

Art. 5.

Das Regiment, das so lange geschultert bleibt, bis die Leibcompagnie sich entfernt hat, marschiert dann auch rechts, oder links mit Zügen, oder Sections stille ab, und in die Kaserne.

Art. 6.

Wenn aber exerciert, oder manöveriert worden ist, so werden die Fahnen, zur Menagierung der Leute, bey geschlossenen Gliedern blos unter scharfgeschultertem Gewehr in der Stille vor die Flügelcompagnie gebracht, und dann bis an das Thor stille abmarschiert. Am Thore aber fangen die Tambours Trupp zu schlagen an, bis zu des Commandeurs Quartier.

Nota. Wenn die Fahnen zur Flügelcompagnie gebracht werden, so treten die vier Sergeanten wieder zu ihren Compagnien;

so bekömmt dann der zweyte, vierte, und sechste Zug drey Unteroffiziers zum Schliessen, der siebente aber zwey.

Art. 7.

Jeder Bataillons-Commandant soll sein Bataillon zurück in die Kaserne führen, doch kann er, wenn er vor keinem höheren mehr zu passiren hat, den Säbel einstecken. In dem Kasernehof nehmen die Compagnien auf dem Platze die Gewehre ab, wo sie aufgestellt hatten; es muß still und ordentlich dabey zugehen; den Notierten müßen die Fehlers gesagt, und selbe darin Nachmittags, oder Abends besser unterrichtet, und geübt werden.

Ist gefeuert worden, so wird der Ladstock in Lauf gebracht, und der darin noch allenfalls befindliche Schuß ausgezogen. Die übergebliebenen Patronen werden von den 3. Unteroffiziers beym Zuge von jedem Gliede abgenommen, und nachher von den Feldwebels den Bataillons-Adjutanten vorgezählt, die es dann dem Regiments-Adjutanten, und ihren Bataillons-Commandanten melden.

Wenn einer aus Bosheit, oder Muthwillen im nach Hause gehen, oder in der Kaserne ein Gewehr loß schießt, so muß er dafür offentlich gestraft, und wenn es durch Verschulden und Fahrläßigkeit des Offiziers, von dessen

sen Zug der Pursch ist, geschieht, so soll auch jener dafür angesehen werden.

Art. 8.

Nach der bereits bekannten Ordre werden alle Frühjahre den 15ten April die Beurlaubten eingezogen. Sie sollen auf einen Tag ankommen, wie abgehen. Was die schon zuvor gut exerciert gewesenen betrift, so dürfen diese bis Ende April ausbleiben; eben so wird es mit den Freywächtern gehalten, um so mehr, als diese unterm Jahre öfters an den Feyertägen Nachmittags vorgenommen werden sollen, wie sie denn auch bey den Kirchen-Paraden seyn müßen. Ende May werden die Beurlaubten wieder weggelassen. Wenn also kein anderer Befehl den Regimentern gegeben wird, so haben sie sich deswegen nicht besonders anzufragen; — wohl aber sollen nach dem Exercieren die Nämen der Offiziers eingeschickt werden, die Urlaub verlangen, wenn sie anders dazu qualificiert sind, und hinlängliche Ursache haben.

Art. 9.

Es soll nicht berichtet werden, was für, und wie viele Manövres die Regimenter gemacht haben; denn Seine Churfürstliche Durchlaucht wollen von Ihren Commandeurs und Staabsoffiziers um so mehr glauben, daß sie sich alle erdenkliche Mühe nicht blos in der Exercierzeit, sondern das ganze Jahr

hindurch geben werden, als die Ehre des Dienstes, die Sicherheit des Staats, ja ihre eigene Reputation davon abhängt: **Höchstdieselbe** werden aber öfters, auch außer der Exercierzeit, einen Staabsoffizier beordern, der unvermuthet das Regiment in einem Bataillon, auch allenfalls in zwey Gliedern exercieren, und auf verschiedenen Terräns manöverieren lassen wird, weil die Truppen zu allen Zeiten mobil, und brauchbar seyn müßen. Dieser Staabsoffizier soll dann genauesten Rapport an den Hofkriegsrath machen, wie er die inspicierten Regimenter gefunden habe, und wie sowohl die Staabs- als Ober- und Unteroffiziers davon beschaffen sind.

Art. 10.

Gleichwie aber die Offiziers und Staabs-Offiziers selbst aus der Routine kommen müßten, wenn sie zehn und eilf Monate keine Uebung hätten, so soll alle Geldtage, so lange die Witterung gut ist, aus dem Regimente ein Bataillon, gemäß Art. 5. und 6. Tit. 4 formiert, und nach Art. 1. Tit. 5. in allem aber nur 1½ Stunden exerciert, und ehe die Sonnenhitze stark wird, wieder eingeruckt werden. Dagegen soll an Geldtagen die Wachparade nicht exercieren.

Uebrigens soll, wo es thunlich ist, die Wache Regimenter- oder Bataillonweis gegeben werden.

Bayerische Staatsbibliothek München

BSB Bayerische StaatsBibliothek

MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Karl Theodor, Pfalz, Kurfürst, 1724-1799

Sr. Churfürstlichen Durchleucht von Pfalz-Baiern [et]c. [et]c. Kriegs-Reglements für Dero sämmtliche Infanterie von dem Jahre 1793.

Bd.: 1

[München] 1793

Bavar. 1551 a-1
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10375763-6
VD18 90026829